Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 16/1915 (1916)

Anhang: Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1915, V. Jahrgang : herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz

Autor: Wild, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

C
K

Schweizerisches Jahrbuch
für Jugendfürsorge
über das Jahr 1915

V. Jahrgang

Herausgegeben von der Schweizerischen
Vereinigung für Kinder- u. Frauenschutz

Verfasst vom
Leiter der Zentrale für Jugend-
fürsorge, Kinder- u. Frauenschutz
A. Wild, Pfr., Zürich 6

SCHWEIZ. LANDESBIBLIOTHEK
1916
K. 461.
BERN.

Zürich : : : 1916
Druck von Zürcher & Furrer
Kommissionsverlag von Beer & Co., Zürich 1

Anhang zum XVI. Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

Vorwort.

Zum fünften Male bereits erscheint unser Jahrbuch. Wir hoffen, daß es sich in diesen fünf Jahren doch da und dort Sympathien erworben hat und von einigen, namentlich in der Praxis stehenden Freunden ungern vermißt würde.

Wenn angegeben werden soll, auf welchen Gebieten der Jugendfürsorge im Jahr 1915 hauptsächlich vermehrte Anstrengungen zu beobachten sind, so darf hingewiesen werden auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, sowie auf die Bewegungen in einzelnen Kantonen zur Einführung der Amtsvormundschaft.

So übergeben wir denn auch diesen Jahrgang des Jahrbuches der Öffentlichkeit als einen Ratgeber und Anreger für die praktische Jugendfürsorge.

Zürich 6, Ende Februar 1916.

Der Verfasser:
A. Wild, Pfr.

Vorstand der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz für das Jahr 1915:

1. Dr. med. Streit, Bern, Sulgenauweg, Präsident
2. H. Hiestand, städt. Kinderfürsorgeamt, Zürich 1, Vizepräsident
3. A. Wild, Pfr., Sekretär und Quästor, Zürich 6, Volkmarstr. 9
4. Frl. B. Bünzli, Lehrerin, St. Gallen
5. Dr. Grob, Amtsvormund, Zürich 1
6. Prof. Dr. Zürcher, Zürich 7

} Ausschuß

7. Bernardsgrütter, Kaplan, Langgasse-St. Gallen
8. Dr. Bernheim-Karrer, Zürich 2
9. Frl. Clément, Freiburg
10. Dr. Dumont, Bern
11. Oberlehrer Ehrat, Schaffhausen
12. Pfr. Etter, Felben, Thurgau
13. Nat.-Rat Eugster-Züst, Speicher
14. Graf, Directeur de la commission off. de protection des mineurs, Genf
15. Dr. Guggenheim, St. Gallen
16. Frau Pfr. Herzog-Widmer, Basel
17. Frau R. Hörning, Bern
18. a. Reg.-Rat Manatschal, Chur
19. Prof. C. Müller, Zug.
20. Frl. Nina Müller, Sekundarlehrerin, Luzern
21. Großrat Mühlethaler, Bern
22. Pfr. Dr. Platzhoff, Lavey-Morcles
23. Frau Georges Python, Fillistorf
24. Frau Pfarrer Schmuziger, Aarau
25. Dr. Silbernagel, Zivilgerichtspräsident, Basel
26. Lehrstellenverm. O. Stocker, Basel
27. Inspektor Tschopp, Liestal.

Die Schweizerische Zentrale für Gemeinnützigkeit und Jugendfürsorge

in Zürich 6, Volkmarstr. 9 (Telephon 6077)

umfaßt folgende selbständige Abteilungen:

1. Sekretariat der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft;
2. die schweizerische Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge, gegründet 1911 von der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft; sammelt das auf die Gebiete des Armenwesens, der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit im weitesten Sinne bezügliche Material des In- und, soviel als möglich, auch des Auslandes; gibt unentgeltlich Auskunft über sämtliche Fürsorgegebiete, Anstalten und Bestrebungen, sowie über die freien Plätze in zirka 160 schweizerischen Erziehungs- und Versorgungsanstalten; unterstützt aber nicht und vermittelt keine Stellen und Privatversorgungen;
3. die Schweizerische Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz, gegründet 1914 von der Schweizer. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, subventioniert vom Bund und den Kantonen, sucht alle Organisationen der Schweiz für Mutterschutz, Säuglingsfürsorge, Kinder- und Frauenschutz, Jugendfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege zu vereinigen; gibt über alle diese Bestrebungen und Veranstaltungen in der Schweiz, sowie, soweit möglich, des Auslandes, Auskunft; nimmt Anzeigen betr. Kinder- und Frauenschutz entgegen; sammelt die einschlägige Literatur des In- und Auslandes, sowie die Gesetze und amtlichen Erlasse und gibt sie bekannt.

Alle Anfragen — mündlich oder schriftlich — sind an den Leiter: A. Wild, Pfarrer, zu richten, der auch Beiträge für die „Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“ und den „Armenpfleger“ entgegennimmt.

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.

1. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Der Bundesratsbeschluß vom 16. November 1915 betreffend die Bewilligung ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in den Fabriken besagt in

Art. 3: Auf Grund von Art. 2 (ausnahmsweise Arbeitsbewilligungen, die den Vorschriften des Fabrikgesetzes nicht entsprechen, wenn es im Interesse der Landesverteidigung notwendig ist, oder wenn nur so die Fortführung des Betriebes gesichert werden kann, oder wenn die Ausnahme in den außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen besonders begründet ist) kann über die in Art. 1 bezeichneten Grenzen hinaus bewilligt werden: g) die Nachtarbeit weiblicher Personen über 18 Jahre und männlicher Personen über 16 Jahre.

Nach dem Bundesratsbeschluß vom 6. Dezember 1915 hat der Fabrikinhaber diesen Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25 % zu bewilligen.

Art. 6: Die Verpflichtung zur Zahlung von Lohnzuschlägen ist von den Kantonsregierungen, beziehungsweise von den Bezirks- und Ortsbehörden, in den betreffenden Bewilligungen aufzuführen.

Die Bewilligungen sollen in ihrem ganzen Wortlaut während ihrer Gültigkeitsdauer in der Fabrik angeschlagen sein.

2. Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung.

Art. 14 bestimmt am Schlusse:

Nur wenn die Wöchnerin während der Dauer der Unterstützung arbeitet, darf ihr der Verdienst am Krankengeld abgezogen werden.

Viele Krankenkassen nehmen da einen weitherzigen Standpunkt ein mit bezug auf die Arbeit der Wöchnerin und erklären in ihren Statuten: Die Besorgung der Hausgeschäfte einer Wöchnerin gilt nicht als Arbeit. Im Interesse der Gesundheit von Frauen und Kindern wäre zu wünschen, daß alle Kassen die angeführte Bestimmung so auslegten.

In Art. 14, Al. 4 heißt es weiter:

Wenn die Wöchnerin über die Dauer der Unterstützung hinaus ihr Kind während weiterer vier Wochen stillt, so soll ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens zwanzig Franken gewähren.

Um festzustellen, ob ein Kind richtig gestillt wird und um nicht allein auf die Angaben der Wöchnerin angewiesen zu sein, hat die öffentliche Krankenkasse Basel-Stadt eine praktische Kontrolle geschaffen. Sie hat in verschiedenen Instituten der Stadt (Frauenspital, Säuglingsheim etc.) Kontrollstellen errichtet, die den Krankenkassen gegen billige Gebühr zur Verfügung stehen. Zu Ende der zehnten Woche nach der Geburt begeben sich Mutter und Kind, mit dem Kontrollschein versehen, zu einer dieser Kontrollstellen. Da wird das Kind gewogen, hierauf von der Mutter gestillt und dann wieder gewogen, wobei dann aus der Gewichtsdifferenz festgestellt wird, ob das Kind die gehörige Mahlzeit genossen hat. Aus der Menge der genossenen Nahrung läßt sich mit Sicherheit konstatieren, ob die Milchabgabe bisher eine richtige war und für das Kind genügte.

Bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wurde vom Großen Rat in Solothurn die Kinderversicherung mit Rücksicht auf die finanzielle schwierige Lage infolge des Krieges gestrichen.

Die Schul-Kranken- und Sparkasse der Stadt Freiburg wurde vom Bundesrat unter die anerkannten Kassen aufgenommen. Der wöchentliche Beitrag, der zur Hälfte der Kranken- und der Sparkasse zufällt, beträgt 15 Cts. Nach einer Karenzzeit von drei Monaten hat das Kind im Krankheitsfall das Recht auf ärztliche Behandlung und unentgeltliche Lieferung der Medikamente. Zur Aufnahme genügt die Ausfüllung eines Formulars durch die Eltern.

3. Das Schweizerische Strafgesetzbuch.

Mit bezug auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen wurde die Möglichkeit der Überweisung jugendlicher Prostituierter an freiwillige Vereinigungen zur Besserung verdorbener Unmündiger neuerdings in das Strafgesetzbuch (Art. 321 der Fassung vom August 1915) aufgenommen. An das Strafenregister, aus dem Auszüge nur an Behörden abgegeben werden dürfen (382), sollen auch die Maßnahmen gegenüber Jugendlichen, die eine als Vergehen gewertete Tat begangen haben, fallen (380, Ziffer 2). Dieser Eintrag wird indessen auf Antrag des Täters gelöscht, wenn er sich zehn Jahre lang seit dem Vollzug der Maßnahme klaglos verhalten und, soweit ihm möglich war, den gestifteten Schaden ersetzt hat.

Im Verfahren gegen Kinder soll die zuständige Behörde zur Unterbringung des Kindes und zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mitwirkung freiwilliger Vereinigungen (Vereine zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, Kinderschutzgesellschaften usw.) in Anspruch nehmen dürfen (392).

Die Kantone werden befugt erklärt, das Verfahren gegen Jugendliche statt einem Gerichte besondern Behörden (Jugendgerichten, Jugendschutzämtern, vormundschaftlichen Behörden) zu übertragen (393). In allen Fällen ist das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche von dem Strafverfahren gegen Erwachsene örtlich und zeitlich getrennt zu halten, die Öffentlichkeit auszuschließen (394).

Die Ausführungsbestimmungen über die Anstalten für Kinder und Jugendliche und über deren Unterstützung durch den Bund wird die Expertenkommission in ihrer Schlußsession im Frühjahr 1916 auf Bericht und Anträge einer Spezialkommission beraten.

Folgende Artikel wurden revidiert:

300. 1. Wer einem Kinde unter *16* Jahren geistige Getränke von einer Art oder in einem Maße zu trinken gibt, die die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

2. Der Wirt, der einem Kinde unter *14* Jahren, das sich nicht in Begleitung von Erwachsenen befindet, geistige Getränke zu trinken gibt, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Macht sich der Täter vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihm der Richter die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

324. 1. Wer Gegenstände, die zur Verhütung der Schwangerschaft oder zur Verhütung von Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit dienen, öffentlich in einer, Sitte und Anstand verletzenden Weise ankündigt oder ausstellt, wird mit Buße bestraft.

2. Wer solche Gegenstände oder deren Anpreisung an Personen versendet, die es nicht verlangt haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Buße bestraft.

Voraussichtlich wird der Bundesrat noch im Laufe des Jahres 1916 der Bundesversammlung den ganzen Gesetzesentwurf vorlegen.

Prof. Dr. E. Zürcher.

4. Interpretation von Kinderschutzartikeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Gerichtsurteile und Entscheide von Verwaltungsbehörden.

Art. 284: Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Das öffentliche Recht bestimmt unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

Entscheid des Departements des Innern des Kantons St. Gallen vom 6. Februar 1915:

Wird eine Familie mit Kindern der heimatlichen Armenbehörde zugeschoben, so hat letztere infolge der gesetzlichen Vorschrift, daß die Kinder nicht im Armenhaus untergebracht werden dürfen, ohne weiteres die Kompetenz und die Pflicht, den Eltern die Kinder wegzunehmen und letztere gemäß gesetzlicher Vorschrift in einer Waisenanstalt oder durch die Jugendschutzkommission bei Privaten zu versorgen.

In allen andern Fällen, in denen den Eltern, mögen diese unterstützungsbedürftig sein oder nicht, wider ihren Willen Kinder aus diesem oder jenem Grunde weggenommen werden müssen, oder in denen das Begehren solcher Eltern, denen die elterliche Gewalt noch nicht entzogen wurde, um Wiederaushingabe der auf Kosten der Heimatgemeinde bei Privaten oder in Anstalten versorgten Kinder im Interesse dieser letztern abgewiesen werden sollte, sind nicht die Armenbehörden, sondern ausschließlich die Vormundschaftsorgane zu einem Entscheide zuständig — das Waisenamt in den Fällen des Art. 284 ZGB, d. h. für die Wegnahme ohne Entzug der elterlichen Gewalt, das Bezirksamt in den Fällen des Art. 285 ZGB, d. h. für den Entzug der elterlichen Gewalt. Die Armenbehörden können, gleich den Jugendschutzkommissionen, einen solchen Entscheid nicht selbst fällen, sondern lediglich beim Waisenamte am Wohnorte der Eltern oder eventuell beim Bezirksamte einen bezüglichen Antrag stellen und, sofern diesem Antrage nicht oder in unrichtiger Weise Folge gegeben wird, beim Justizdepartemente zuhanden des Regierungsrates Beschwerde oder Rekurs erheben. Art. 4 des Gesetzes betreffend die Versorgung armer Kinder und Waisen vom 28. Dezember 1896 (Ges.-Sammlg., Bd. VII, N. F., Nr. 58) ist durch das ZGB und das EG hiezu in obigem Sinne modifiziert worden.

§ 231 des zürcherischen Einführungsgesetzes: Die Einsicht gerichtlicher oder notarialischer Akten und Protokolle oder anderer öffentlicher Urkunden ist Privatpersonen gestattet, sofern ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme bescheinigt wird.

Auf Grund dieses Paragraphen entsprach die zürcherische Justizdirektion dem Begehren um Edition der Akten an den, gegen den bei der Vormundschaftsbehörde eine Anzeige wegen Vernachlässigung der Pflege seiner Kinder erstattet worden war. Das Waisenamt und der Bezirksrat Zürich hatten das Gesuch abgewiesen und rekurrierten nun gegen die Verfügung der Justizdirektion an den Regierungsrat, indem sie sich mit bezug auf die Interpretation des § 231 auf den Standpunkt stellten, daß jedenfalls nicht alle Akten, die sich in einem vormundschaftlichen Verwaltungsverfahren ansammeln, als öffentliche Akten behandelt werden dürfen. Der Regierungsrat erklärte den Rekurs mit Entscheid vom 15. Juli 1915 als begründet aus folgenden Erwägungen:

Es kann bezweifelt werden, ob das Kriterium für den Begriff der öffentlichen Urkunde im Sinne des § 231 des Einführungsgesetzes darin gesehen werden muß, daß es sich um ein Aktenstück eines öffentlichen Verfahrens handelt oder, wie die Rekurrenten annehmen, darin, daß die Urkunde von öffentlichen Behörden oder Beamten innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse errichtet worden ist. Für die erstere Auffassung spricht der Umstand, daß § 231 des Einführungsgesetzes alle gerichtlichen Akten und Protokolle ohne Rücksicht auf den Verfasser als öffentliche Urkunden behandelt. Es können daher auch private Schriftstücke (z. B. Parteieingaben) durch die Einreihung in die Akten eines Prozesses den Charakter der öffentlichen Urkunde erhalten. Allein das Verwaltungsverfahren kann dem gerichtlichen Verfahren hier nicht ohne weiteres gleichgestellt werden. Ein Schriftstück wird nicht schon deswegen öffentlich, weil es an eine Verwaltungsbehörde gerichtet ist. Die Verwaltungsbehörde kann infolge der von ihr zu wahrenden öffentlichen Interessen verpflichtet sein, ein solches Schriftstück als privates zu behandeln. Daher ist von Fall zu Fall zu untersuchen, ob allgemeine öffentliche Interessen die Behandlung einer bestimmten Urkunde als öffentliche Urkunde im Sinne des § 231 des Einführungsgesetzes verbieten. Solche öffentlichen Interessen liegen hier vor. Es handelt sich um eine schriftliche Anzeige wegen Vernachlässigung der Pflege eines Kindes. Dieses Anzeigerecht ist durch § 60 des Einführungsgesetzes zum Zwecke der Förderung des Kinderschutzes ausdrücklich statuiert. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung hängt aber wesentlich davon ab, ob der Anzeiger dem Angeschuldigten genannt werden muß oder nicht. Hat der Anzeiger persönliche Unannehmlichkeiten, Ehrverletzungs- und Kreditschädigungsprozesse zu riskieren, so wird er von seinem Anzeigerecht keinen Gebrauch machen. Die Gefahr der Entwicklung eines Denunziantenwesens kann nicht in Betracht kommen gegenüber dem großen Interesse der Öffentlichkeit an der Feststellung jeder Kindervernachlässigung. Dieser Gefahr kann übrigens dadurch begegnet werden, daß die Behörden leichtfertige Anzeigen von sich aus disziplinarisch bestrafen oder in schweren Fällen gerichtliche Beurteilung wegen falscher Anschuldigung veranlassen.

Ist aber die in Frage stehende Anzeige wegen der entgegenstehenden öffentlichen Interessen nicht als öffentliche Urkunde zu betrachten, so kann

das Editionsbegehren auch nicht auf Grund des § 232 des Einführungsgesetzes, wonach die Einsicht in Privaturkunden von jedem Beteiligten verlangt werden kann, geschützt werden, denn § 232 bezieht sich nur auf die Editionspflicht unter Privatpersonen. Eine Behörde kann aber bezüglich der Editionspflicht Privatpersonen nicht gleichgestellt werden. Für die Behörde besteht kein Zwang zur Herausgabe und Vorlegung von Privaturkunden. Sie kann die Vorlegung von Privaturkunden verweigern, wenn höhere Gesichtspunkte dies verlangen. Daß solche Gesichtspunkte hier vorliegen, kann mit Rücksicht auf die Gefährdung des praktischen Erfolges der Kinderschutzbestimmungen des Einführungsgesetzes nicht bezweifelt werden.

Auch der Bundesrat hat einen ähnlichen Standpunkt mit bezug auf die Edition von Akten eingenommen. In seinem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 6. Oktober 1911 geht er davon aus, daß sie verweigert werden könne, wenn allgemeine Landesinteressen und der Gang der Verwaltung dadurch in erheblichem Maße gefährdet oder benachteiligt würden.

Art. 258: Wenn die Eltern eines unehelichen Kindes einander heiraten, so wird dieses von Gesetzes wegen ehelich.

Am 30. Juni 1898 wurde in das Zivilstandsregister von Genf Martha Sch. als uneheliche Tochter der J. M. Sch. eingetragen. Am 12. Dezember 1908 heiratete die Mutter Sch. den Genfer V. Die Eheleute erklärten bei der Heirat die Tochter M. als ihr beider Kind, wodurch dieses gemäß Art. 258 ZGB legitimiert wurde. Im September 1912 erschien nun der Italiener G. vor dem Notar in Genf und erklärte gleichfalls, der Vater des Kindes M. Sch., nun M. V., zu sein und es als sein uneheliches Kind anerkennen zu wollen. Nur Familienrücksichten haben ihn bisher daran gehindert, die Anerkennung vorher auszusprechen. Als ihm mitgeteilt wurde, daß das Kind bei der Heirat der Eheleute V. von diesen legitimiert worden sei, erhob er Klage gegen diese und verlangte die Ungültigerklärung der Legitimation, die Streichung derselben aus dem Zivilstandsregister und die Anerkennung seiner vor dem Notar abgegebenen Erklärung, daß das Kind das seinige sei. Er stützte sich auf eine Reihe von Zeugen, auf Briefe der Mutter des Kindes, woraus sich ergab, daß bei Eingeweihten kein Zweifel über die Vaterschaft des Klägers G. bestand. Er hat das Kind nicht nur vor der Ehe der Mutter mit V. unterhalten, sondern seine Leistungen auch nach dem Abschluß dieser Ehe fortgesetzt. Diese sind von den Eheleuten stets angenommen worden. Von dem Ehemann V. wurde nicht einmal der Gegenbeweis angetragen, daß G. nicht der Vater sei. Gestützt auf diese Tatsache hatte die erste kantonale Instanz die Klagepunkte 1 und 2 geschützt. Das Obergericht des Kantons Genf dagegen wies die Klage ab, da G. gar nicht klageberechtigt sei, ihm also die Aktivlegitimation zur Klage fehle.

Die Angelegenheit kam sodann infolge der Berufung des G. vor das Bundesgericht, wobei G. nur die zwei von der ersten Instanz zugesprochenen Klagepunkte (Ungültigerklärung der Legitimation und Streichung derselben aus dem Zivilstandsregister) wieder aufnahm, die Anerkennung seiner Anerkennungserklärung dagegen fallen ließ.

Auf der einen Seite stand also ein Vater, der mit dem Einverständnis der Mutter die Vaterpflichten aufnehmen will, auf der andern Seite ein anderer Vater, der die Legitimation anficht und die Vaterschaft für sich beansprucht.

Die Vorinstanz hat nun damit argumentiert, daß Art. 262 des Zivilgesetzbuches, der die Anfechtung der Legitimation regelt, nach seinem Wortlaut dem Vater eines unehelichen Kindes kein Recht gibt, die von einem andern ausgesprochene Legitimation anzufechten. Die Ehelicherklärung kann darnach nur von den erbberechtigten Verwandten der Eltern und von der zuständigen Behörde des Heimatkantons des Vaters binnen drei Monaten, nachdem sie ihnen bekannt geworden ist, mit dem Nachweise angefochten werden, daß das Kind nicht von den angeblichen Eltern abstammt. Allein es wäre doch formalistisch nicht gerechtfertigt, wollte man, gestützt auf den Gesetzestext, auf die Priorität abstellen und dem, der den Anspruch zuerst erhebt, Vaterstellung einräumen, obgleich gar nicht feststeht, daß er auch wirklich der Vater ist. In Anbetracht der großen ethischen und rechtlichen Interessen, die hier im Spiele stehen, ist deshalb an Hand der übrigen Bestimmungen des Gesetzes zu untersuchen, ob nach dem Willen des Gesetzgebers wirklich nur die in Art. 262 genannten Personen klageberechtigt sein sollen, oder ob damit nicht nur Dritte in den Rang von anfechtungsberechtigten Interessenten erhoben werden wollten. Für das letztere spricht schon der Umstand, daß auch das Kind selbst und die Anerkennenden in Art. 262 nicht genannt sind. Und doch muß auch das Kind und die Anerkennenden zum Beispiel wegen Willensmangel die Anerkennung anfechten können. Diese Klage muß ferner auch dem gegeben werden, der das Kind gemäß Art. 303 des Zivilgesetzbuches als sein außereheliches Kind anerkennt. Durch die Anerkennung ist er zu dem Kind in einen Status getreten, der ihn berechtigt, den Status des Legitimationsvaters anzufechten. Wäre nun G. Schweizer, so bestände seine Anerkennung zu Recht, und das Bundesgericht hätte ihn ohne weiteres als klageberechtigt erklärt. Da er aber italienischer Staatsangehöriger ist, und der juristische Wert der Anerkennung sich nach dem Heimatrecht beurteilt, so holte das Bundesgericht erst ein Gutachten des italienischen Justizministeriums ein, ob die in Genf abgegebene Anerkennung des G. auch vor den italienischen Gerichten zu Recht bestehe. Dieses ist dieser Tage eingetroffen, und zwar ist die Frage bejahend beantwortet worden. Das Bundesgericht hat, gestützt darauf, G. als berechtigt erklärt, die Legitimation der Eheleute V. anfechten zu können. Seine Berufung wurde deshalb gutgeheißen, das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Genfer Gerichte zurückgewiesen.

Zu dem gleichen Resultat, jedoch mit teilweise andern Motiven, kam eine Minderheit des Bundesgerichts. Die interessante Begründung dieses Standpunktes verdient erwähnt zu werden. Auch die Minderheit geht davon aus, daß der Kreis der anfechtungsberechtigten Personen in Art. 262 nicht abschließend aufgezählt sei. Sie faßt ihn aber weiter als die Mehrheit, und zwar auf Grund der folgenden Erwägungen:

Nur wenn die Eltern, die das Kind bei ihrer Eheschließung legitimieren, auch wirklich die Eltern, die Erzeuger des Kindes sind, erhält dieses durch diese Heirat den ehelichen Stand. Die Wirkung einer solchen Heirat geht unter dieser Voraussetzung dann so weit, daß die Folgen für das Kind auch ohne eine Erklärung der sich heiratenden Eltern eintritt. Das Kind wird von Gesetzes wegen ehelich. Die Erklärung der Eltern hat also keine konstitutive, sondern rein deklaratorische Wirkung. Geben sie sie ab, trotzdem sie oder ein

Teil dem Kinde fremd ist, so ist die Legitimation zwar formell richtig, sie begehen damit aber eine unerlaubte Handlung, eine Fälschung der Zivilstandsregister. Das Gesetz konnte gegenüber solchen falschen Erklärungen, um der materiellen Wahrheit zum Siege zu verhelfen, nur diese Erklärungen einem weitern Verfahren unterstellen, in welchem der Nachweis der Unwahrheit der Erklärung erbracht werden kann. Dies ist in Art. 262 des Zivilgesetzbuches geschehen. Diese Bestimmung enthält aber insofern eine Lücke, als sie als anfechtungsberechtigt nur die Behörde des Heimatkantons des Vaters und dritte Interessenten nennt. Dieser Mangel muß durch das allgemeine Prinzip ergänzt werden, das sich aus der Regelung der Anfechtung der Anerkennung eines außerehelichen Kindes im allgemeinen ergibt. Die Legitimation ist nämlich nichts anderes als ein Spezialfall der allgemeinen, in Art. 303—306 des Zivilgesetzbuches geregelten Anerkennung. Der Unterschied besteht nur darin, daß jene nur in einem einseitigen Akt besteht, während bei der Legitimation die Erklärung neben dem Vater auch von der Mutter abgegeben wird. Hier wie dort können die Erklärungen der materiellen Wahrheit nicht entsprechen. Nichts rechtfertigt deshalb eine verschiedene Behandlung der Fälle, in denen die Erklärungen angefochten werden. Art. 306 gibt nun jedermann, der ein Interesse hat, das Recht, die einseitige Anerkennung eines unehelichen Kindes innerhalb drei Monaten anzufechten. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum es bei der Legitimation anders gehalten werden soll und speziell dem, der sein Interesse damit bekundet, daß er als Vater auftritt, das Klagerecht verweigert werden soll. Aus diesen Gründen leitete die Minderheit die Aktivlegitimation des G. zur Klage her und nicht aus der vor dem Genfer Notar abgegebenen Erklärung. Denn einmal kann gemäß dem Rückschluß von Art. 306 auf 262 die Legitimation auch angefochten werden, ohne daß der Anfechtende dem Kinde einen neuen Vater verschafft. Und ferner hat die Anerkennung nach der Legitimation gar keine Bedeutung; denn solange diese noch formell zu Recht besteht, kann das Kind nicht auch noch in den Zivilstandsregistern als dasjenige eines andern anerkannt werden. So darf eine gültige Anerkennung nicht als Voraussetzung der Anfechtungsklage gefordert werden, und die Anfrage in Italien wäre demnach überflüssig gewesen. Selbstverständlich muß G. dann in dem Verfahren auch den Nachweis erbringen, daß er der Vater ist. Sonst fehlt ihm auch das zur Anfechtung erforderliche „Interesse". Das will er aber auch tun, und die erste Instanz hat auch bereits das Beweisverfahren eröffnet, das zu seinen Gunsten ausgefallen ist.

5. Auf Grund der Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetz zu schaffende oder geschaffene Veranstaltungen

(Kostkinderwesen, Kinderfürsorgeämter, Amtsvormundschaft).

a) Kostkinderwesen.

In Bern wurde die nebenamtliche, der Amtsvormundschaft zugeteilte Stelle eines Pflegekinderarztes geschaffen und als solcher Dr. med. Fritz Joß in Bern gewählt.

b) Kinderfürsorgeämter.

In der Sitzung des Großen Rates von Basel-Stadt vom 14. Januar erstattete die Großratskommission für die Vorlagen betreffend Jugendfürsorge und staatliches Fürsorgeamt Bericht. Sie stellte folgende Postulate auf:

1. Die Säuglingsfürsorge soll insoweit der Vormundschaftsbehörde unterstellt werden, daß diese auch bei Kindern, die in der eigenen Familie verpflegt werden, zum Eingreifen verpflichtet ist, wenn sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Übelständen ergeben. 2. Das Pflegkinderwesen soll der Vormundschaftsbehörde, nicht dem Sanitätsdepartement unterstellt werden. 3. Das Tagesheim soll samt Kinderstation und Hauspflege und den übrigen Gebieten der vom Frauenverein betriebenen Jugendfürsorge von der Vormundschaftsbehörde übernommen werden. Die Vormundschaftsbehörde soll ermächtigt werden, Witwen, die Gewähr für eine gute Erziehung bieten, ausgiebig zu unterstützen, statt ihnen ihre Kinder in Tagesheimen zu versorgen. 4. Die Tätigkeit im Fürsorgeamt ist der Vormundschaftsbehörde und nicht dem Erziehungsdepartement zu übertragen. 5. Die Lehrstellenvermittlung ist Aufgabe der Vormundschaftsbehörde. 6. Im Vormundschaftsrat, in den Kommissionen und im Personal der Vormundschaftsbehörde sollen auch die Frauen entsprechend vertreten sein. Bei der Wahl des Vormundschaftsrates sind möglichst alle Bevölkerungskreise zu berücksichtigen. 7. Es ist eine Zentralkommission und Zentralstelle für Information zu errichten, um der Tätigkeit sämtlicher privater und staatlicher Unterstützungs- und Fürsorgevereine und Institutionen mehr Erfolg zu sichern. 8. Die Regierung soll in einer den Bedürfnissen entsprechenden Weise Staatsland für die Arbeiter- und Schülergärten zur Verfügung stellen.

Die Kommission beantragte dem Großen Rat eine motivierte Rückweisung der Ratschläge der Regierung. Letztere soll den Auftrag erhalten, dem Großen Rat eine neue Vorlage über staatliche Jugendfürsorge im Sinne der Postulate der Großratskommission zu unterbreiten.

Ein Antrag, beim Antrag der Großratskommission die Worte „im Sinne der Postulate der Großratskommission“ zu streichen, wurde angenommen und sodann auch der so abgeänderte Antrag der Großratskommission.

Seither ist die Sache vor dem Großen Rat nicht mehr zur Sprache gekommen.

Der Große Stadtrat Luzern nahm im März eine Motion über die Errichtung eines Kinderfüsorgeamtes an.

c) Amtsvormundschaft.

Kt. Aargau. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch schafft in § 65 die Möglichkeit der Bestellung von Amtsvormündern: Die Vormundschaftsbehörden können das

Amt des Vormundes und Beistandes für alle, oder für gewisse, von ihnen zu bezeichnende Fälle einem oder mehreren ständigen Vormundschaftsverwaltern übertragen, unter Vorbehalt der Art. 380 und 391 ZGB.

Darauf nahm der aargauische Justizdirektor Reg.-Rat Schibler in einem Kreisschreiben vom 15. Juni an die Bezirksämter, Gemeinderäte, Armenpflegen, gemeinnützigen Gesellschaften und Armenerziehungsvereine des Kts. Aargau Bezug und empfahl in überzeugender Weise die Bestellung von Vormundschaftsverwaltern durch einzelne oder mehrere Gemeinden zusammen oder ganze Bezirke. Das Amt sollte bis auf weiteres, d. h. bis die Institution sich eingelebt hat, auf Freiwilligkeit und Gemeinnützigkeit beruhen. Speziell für die Vertretung außerehelicher Mütter und deren Kinder wurde auf geeignete weibliche Vormundschaftsverwalter hingewiesen. — Die folgenden Leitsätze geben den Inhalt der für den Kinderschutz des Kts. Aargau höchst erfreulichen und bedeutungsvollen, von höchster Stelle kommenden Anregung wieder:

I.

Insbesondere zur vormundschaftlichen Obsorge für arme, verlassene, in ihrem leiblichen und geistigen Wohl gefährdete Kinder, kann in jeder Gemeinde, oder für mehrere Gemeinden eines Bezirkes gemeinsam ein Vormundschaftsverwalter ernannt werden. § 65 Aargauisches Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.

II.

Den Gemeinderäten wird empfohlen, sich bei der Wahl dieses Vormundes mit den gemeinnützigen Korporationen ihres Bezirkes in Verbindung zu setzen und deren Wahlvorschläge anzuhören.

III.

Der Vormundschaftsverwalter hat nach Maßgabe des Gesetzes in jedem ihm übertragenen Vormundschaftsfalle die gleichen Pflichten und Rechte gegenüber jedem ihm anvertrauten Mündel und gegenüber der Vormundschaftsbehörde wie jeder andere Vormund.

IV.

Der Vormundschaftsverwalter untersteht in jedem einzelnen ihm übertragenen Vormundschaftsfall der Aufsicht derjenigen Vormundschaftsbehörde unter deren Obhut das betreffende Mündel gehört.

V.

Das Amt des Vormundschaftsverwalters ist bis auf weiteres ein auf Freiwilligkeit beruhendes Ehrenamt, dessen Träger sich in gemeinnütziger Weise in den Dienst der schutzbedürftigen Jugend stellt. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, dem Vormundschaftsverwalter seine notwendigen Auslagen zu vergüten und ihm eine billige Entschädigung für Mühewalt auszurichten.

VI.

Das Bezirksamt hat dem Vormundschaftsverwalter mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und der Justizdirektor jeweils im Jahresbericht seine Beobachtungen über die Eignung der Vormundschaftsverwaltung und über die Erfolge ihrer Tätigkeit Kenntnis zu geben und Anregungen für den weitern Ausbau und die Verbesserung der Institution zu machen.

Im Oktober beauftragte die Gemeindeschreiberkonferenz des Bezirks Rheinfelden ein Komitee mit der Vorbereitung der Errichtung der Amtsvormundschaft, und die 11 Armenerziehungsvereine des Kantons beschlossen, im ganzen Kanton auf die Einführung der Amtsvormundschaft hinzuarbeiten. Eine Versammlung von Gemeindedelegierten des Bezirks Aarau erklärte sich für die Einführung der Amtsvormundschaft im ganzen Bezirk, und die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Kulm unternahm Vorarbeiten für die Einführung der Amtsvormundschaft im Bezirk.

Kt. Appenzell A.-Rh. In Herisau ist der Armensekretär zugleich Amtsvormund. Das Pflichtenheft vom 6. April 1915 nimmt nur in § 1, Al. 2 auf diese zweite Tätigkeit Rücksicht: Der Armensekretär ist zur Ausübung der Funktionen der gesetzlichen Armenpflege angestellt. — Neben diesen hat derselbe auch als Amtsvormund zu dienen und sich in der Verbeiständung der Interessen von unehelich geborenen Kindern zu betätigen. Die beiden Ämter bekleidet zurzeit J. Schmid-Weber, Bureau im Gemeindehaus.

Kt. Basel-Land. § 49 des Einführungsgesetzes zum Schw. ZGB lautet von Al. 2 an: Sprechen wichtige Gründe gegen die Ernennung der in Art. 380 und 381 ZGB genannten Personen zum Vormund, oder finden sich keine geeigneten Personen zur Übernahme der Vormundschaft, so kann die Vormundschaftsbehörde eine im Fürsorgewesen vertraute Person als Amtsvormund bestellen. Andernfalls hat sie ein Mitglied aus ihrer Mitte als Vormund zu bezeichnen. — Für außereheliche und verwahrloste Kinder ist womöglich ein Amtsvormund zu ernennen. — Die Gemeinden sind befugt, solange nicht die Amtsvormundschaft staatlich organisiert ist, für solche Fälle ständige Amtsvormünder zu ernennen. — Zu diesem Zwecke können sich auch mehrere Gemeinden zu einem Vormundschaftskreis mit ständigem Vormundschaftsverwalter vereinigen. — Den Amtsvormündern kann die Beistandschaft für versorgte Kinder, sowie die Überwachung des Kostkinderwesens übertragen werden. — Die Amtsvormünder sind angemessen zu entschädigen. — Die nähern Bestimmungen

über die Amtsvormundschaft bleiben einer regierungsrätlichen Weisung vorbehalten.

In einer Eingabe an den Landrat wies Rechtsanwalt K. A. Brotbeck auf diesen Paragraphen hin und verlangte die Organisation einer kantonalen Amtsvormundschaft. In einer gemeinsamen Tagung der Jugendfürsorgekommission der gemeinnützigen Gesellschaft und der Gemeindevertreter des Bezirks Arlesheim wurde sodann die Frage der Amtsvormundschaft besprochen. Die Gemeindevertreter erklärten sich grundsätzlich mit der Amtsvormundschaft einverstanden und drückten den Wunsch aus, sie möchte bezirksweise organisiert werden. Die Jugendfürsorgekommission wurde eingeladen, im obern Kantonsteil ebenfalls eine Besprechung der Angelegenheit anzuordnen, und mit den weiteren Schritten beauftragt. Diese Konferenz fand im November statt, war von Vertretern von 32 Gemeinden der übrigen Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg beschickt und faßte eine Resolution für die Einführung der Amtsvormundschaft.

Kt. Bern. Die Amtsvormundschaft wurde eingeführt in Heimiswil im Mai 1914, Amtsvormund Alfred Aeschbacher, Lehrer; Oberburg auf 1. Januar 1912, Amtsvormund Joseph Marti, Lehrer; Spiez auf 1. März 1915, Amtsvormund F. Gysling.

Kt. Luzern. In der Stadt Luzern wurde im Stadtrat eine besondere Verwaltungsabteilung des Vormundschaftswesens geschaffen und mit 1. Juli die Amtsvormundschaft eingeführt. Amtsvormund ist J. Elmiger.

Die Organisation der Verwaltungsabteilung des Vormundschaftswesens vom 30. Juni 1915 bestimmt über die Amtsvormundschaft folgendes:

Art. 17: Der Stadtrat ernennt im Sinne von § 56 des Einführungsgesetzes zum ZGB vorläufig einen ständigen Amtsvormund. Er ist zugleich der Stellvertreter des Vormundschaftssekretärs.

Art. 18: Dem Amtsvormund werden nach Bedarf Hilfskräfte, davon eine weibliche, beigeordnet, welch' letztere den Amtsvormund bei der Kontrolle der jüngern Mündel hinsichtlich Pflege und Erziehung zu unterstützen hat.

Art. 19: Dem Amtsvormund werden von Fall zu Fall Vormund-, Beistand- und Beiratschaften übertragen. Insbesondere soll er mit der Beistandschaft für uneheliche Kinder betraut werden.

Art. 20: Der Amtsvormund erstattet dem Vormundschaftsdirektor in allen ihm nach Art. 18 zugewiesenen Fällen gutachtlichen Bericht.

Art. 21: Der Amtsvormund hat für richtige geistige und körperliche Pflege und Erziehung der ihm unterstellten Mündel zu sorgen. Er überwacht den Schulbesuch und sorgt für eine angemessene Berufsbildung.

Art. 22: Er besucht die ihm unterstellten minderjährigen Mündel und setzt sich mit den Verpflegern, Lehrern und Lehrmeistern, sowie mit den privaten und öffentlichen Amts- und Hilfsstellen in Verbindung (Kinder- und Frauenschutzkommission etc.).

Art. 23: Dem Amtsvormund liegt auch die Verwaltung des Mündelvermögens ob, insbesondere die Sorge für die Beibringung der Alimentationsbeiträge für uneheliche Kinder.

Art. 24: Der Amtsvormund führt eine Kontrolle über die ihm übertragenen Vormundschaften, in welcher die wichtigsten Maßnahmen vorzumerken sind. — Die Korrespondenz ist zu kopieren. — Er erstattet der Direktion alljährlich Bericht über seine Amtsführung als Beitrag zum Verwaltungsbericht.

Art. 25: Der Amtsvormund ist für die von ihm geführten Vormundschaften verantwortlich nach den Art. 426 und ff. des ZGB.

Art. 26: Die Gehilfin des Amtsvormundes besorgt die schriftlichen Arbeiten der Amtsvormundschaft nach den Weisungen des Amtsvormundes und ist behilflich bei den Audienzen, Hausbesuchen, Begleitungen, Informationen, Unterkunft und Plazierung, besonders von Mädchen usw. Sie betätigt sich auch, soweit es die Geschäfte erlauben, auf der Kanzlei.

Kt. Zürich. Mit 1. Januar 1914 wurde in Hinwil die Amtsvormundschaft eingeführt. Amtsvormund ist Gemeindeammann Edwin Wolfensberger.

* * *

In Basel widmet sich der bisherige Amtsvormund O. Stocker nunmehr allein der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Sein Nachfolger als Amtsvormund wurde Dr. Grieder. Als zweiter Amtsvormund der Stadt Bern wurde gewählt Dr. jur. Roland Sessler, Fürsprecher in Bern.

Der Bericht der Amtsvormundschaft Bern über ihre Tätigkeit im Jahr 1914 bezeichnet als Hauptarbeit den Rechtsschutz für uneheliche Kinder. Sie befaßte sich mit 274 Vaterschaftsfällen. Unter der Aufsicht des Amtsvormundes standen 224 Kinder. An Unterhaltsbeiträgen und Entschädigungen wurden der Amtsvormundschaft Fr. 21,141 einbezahlt. Als Vorteile des Krieges werden namhaft gemacht die militärische Notunterstützung für die außerehelichen Kinder; die Unmöglicheit für die Vaterschaftsbeklagten die so beliebte Flucht ins Ausland zu ergreifen wegen der Grenzsperre; die Rückkehr vieler bisher verschollener Kindesväter aus dem Ausland infolge der Mobilmachung. Bei der auf 1. Juni 1914 eingeführten, der Amtsvormundschaft unterstellten Pflegekinderaufsicht wurden 596 Kinder angemeldet (335 Mädchen und 261 Knaben, 295 eheliche und 301 uneheliche Kinder); 5 Kinder befanden sich darunter, die

von ihren Müttern bei französischen Hebammen geboren und dann als enfants de père et mère inconnus mit französischer Staatsangehörigkeit nach der Schweiz zurückgebracht wurden. Bei den Pflegekindern machten sich die Folgen des Krieges mehr fühlbar. Eine größere Zahl von Kindeseltern konnte wegen gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Einzelne Pflegeeltern, die bisher ein Pflegekind unentgeltlich auferzogen, sahen sich nun veranlaßt, über die schlimmste Zeit ein Kostgeld zu verlangen. Die städtische Hilfskommission stellte für solche Zwecke monatlich Fr. 150 zur Verfügung.

Im Jahre 1915 waren bei der Amtsvermundschaft Bern 298 Vaterschaftsfälle anhängig. Die Einzahlungen von Unterhaltsbeiträgen und Entschädigungen betrugen Fr. 27 677. Gegen pflichtvergessene Eltern wurden 34 Strafanzeigen eingereicht. Die Zahl der Untersuchungen wegen Kindergefährdungen stieg auf 70 Fälle (1914: 41). Die Zahl der beaufsichtigten Pflegekinder erhöhte sich auf 784 (440 Mädchen, 344 Knaben, 653 Schweizer, 131 Ausländer, 445 ehelich und 339 unehelich). Auf 192 Pflegekinder- und Adoptionsinserate wurden Eingaben gemacht.

In Burgdorf ist die Amtsvormundschaft an J. Müller übergegangen.

In Zürich ist ein sechster Amtsvormund in der Person des Dr. philos. Büchi gewählt worden.

6. Haager Übereinkunft.

Mit bezug auf die Revision der Haager Vormundschaftskonvention machte der Bundesrat der deutschen Regierung die Anregung, für die in der Konvention vorgesehenen Mitteilungen an Stelle des diplomatischen Weges den direkten Verkehr zwischen den schweizerischen und den deutschen Vormundschaftsbehörden einzuführen. Die deutsche Regierung erklärte sich damit einverstanden und schlug zugleich vor, den direkten Geschäftsverkehr nicht nur auf die im Haager Abkommen vorgesehenen Mitteilungen, sondern, soweit angängig, auf alle andern die vormundschaftliche Fürsorge für Minderjährige betreffenden Angelegenheiten auszudehnen; immerhin wurde der Vorbehalt gemacht, daß der diplomatische Weg in allen Fällen einzuschlagen sei, in denen er aus besonderen Gründen angezeigt erscheine. Sämtliche Kantone haben sich mit der Vereinfachung des Geschäfts-

verkehrs einverstanden erklärt und eine kantonale Zentralstelle bezeichnet, die die Vermittlung der Mitteilungen zwischen den Vormundschaftsbehörden der beiden Staaten zu besorgen hat. Am 26. Juni 1914 ist nun die Erklärung zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über den Geschäftsverkehr in Vormundschaftssachen von den Vertretern der beiden Staaten unterzeichnet, am 30. Juni 1914 in Berlin ausgetauscht worden und am 1. Oktober 1914 in Kraft getreten.

7. Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit.

Das Reglement betr. das Verfahren vor Jugendgericht für den Kt. Appenzell A.-Rh. ist noch immer nicht erlassen worden.

Aus dem Polizeistrafgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1915:

§ 33: Die strafbaren Handlungen von Kindern bis nach zurückgelegtem vierzehntem Altersjahre werden ihnen nicht zugerechnet und sind der häuslichen Züchtigung, polizeilicher Vorsorge und Ahndung durch die Schulbehörden zu überlassen. Die Vormundschaftsbehörde hat, wenn sie es als nötig erachtet für die Unterbringung der fehlbaren Kinder in eine korrektionelle Erziehungsanstalt zu sorgen.

§ 34: Auf Vergehen von Personen zwischen dem vierzehnten und achtzehnten Altersjahre finden die §§ 46 und 47 des Kriminalgesetzes Anwendung.

Gegen eine Person, die über vierzehn, aber noch nicht volle achtzehn Jahre alt ist, und bezüglich welcher das Kriminalgericht entschieden hat, daß sie bei Verübung der verbrecherischen Tat ohne hinlängliche Unterscheidungskraft gehandelt habe, ist unter Vorbehalt von Abs. 1 auf einwöchentliche bis sechsmonatliche Gefängnisstrafe zu erkennen.

Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich beauftragte den Schulvorstand mit der Ausarbeitung einer Vorlage betreffend Einführung des Jugendgerichts.

Daß Schutzbestimmungen für straffällige Kinder aufzustellen nicht überflüssig ist, bewies der Fall von zwei schulpflichtigen Knaben der Stadt Zürich, die anfangs November längere Zeit in Untersuchungshaft im Bezirksgefängnis Zürich saßen. Der Schulvorstand veranlaßte dann, sobald ihm diese Ungehörigkeit zur Kenntnis kam, die sofortige Haftentlassung und ihre anderweitige geeignete Unterbringung durch das Kinderfürsorgeamt. Die Staatsanwaltschaft wies die Bezirksanwaltschaft grundsätzlich an, in allen Fällen, in denen Kinder aus strafprozessualen Gründen in Haft genommen werden müssen, das Kinderfürsorgeamt um

ihre Unterbringung in einer geeigneten Anstalt oder Privatfamilie zu ersuchen, damit eine Versetzung von angeschuldigten Kindern in ein Gefängnis künftig vermieden werde. Die Kosten fallen zu Lasten der Untersuchungsbehörde.

8. Jugendschutzbestimmungen in neuen Lehrlingsgesetzen.

Der Verband Schweizerischer Lehrlingspatronate faßte in seiner Jahresversammlung vom 25. September in St. Gallen eine Resolution, die unter anderm den Erlaß eines Bundesgesetzes zwecks zeitgemäßer Regelung und finanzieller Unterstützung des Lehrlingswesens fordert.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau unterbreitete dem Großen Rat den Entwurf eines Gesetzes über das Lehrlingswesen, der die üblichen schon in den bereits vorhandenen kantonalen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen aufweist.

9. Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts-, Trinker- und Polizeistrafgesetzen.

Das neue Wirtschaftsgesetz für den Kt. Zug wurde am 17. Februar in der Volksabstimmung verworfen.

Der Große Rat des Kts. Aargau hat am Schluß des Jahres ein Gesetz über die Trinkerfürsorge angenommen, dessen wichtigste Bestimmungen lauten:

§ 1. Wer an Trunksucht leidet, infolgedessen Ausschreitungen begeht oder seine Familie oder sich selbst vernachläßigt und öffentliches Ärgernis erregt, kann, wenn eine Verwarnung durch die Vormundschaftsbehörde erfolglos geblieben ist, auf Antrag der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes zwangsweise in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden.

§ 2. Über die Versetzung entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde.

§ 3. Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, den Antrag auf Versorgung zu stellen, wenn entweder der Betreffende selbst oder seine Angehörigen sie verlangen, oder wenn die Vormundschaftsbehörde durch eigene Wahrnehmung oder durch eine glaubhafte Anzeige vom Vorhandensein der Trunksucht Kenntnis erhält.

§ 4. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen, wenn sie Fälle der Trunksucht im Sinne von § 1 wahrnehmen.

§ 5. Dem Antrage der Vormundschaftsbehörde soll ein ärztliches Zeugnis beiliegen, das sich über den Grund der Trunksucht und die Notwendigkeit der Versorgung ausspricht. Der fruchtlos Verwarnte hat sich auf Begehren der Vormundschaftsbehörde einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6. Über den Antrag ist die Erklärung des Betroffenen und seiner Angehörigen einzuholen, sofern er nicht selbst die Versorgung beantragt hat. Wird der Antrag bestritten, so läßt der Regierungsrat eine Untersuchung darüber anstellen, ob genügender Grund zur Versorgung vorliege.

§ 11. Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Trinkerheilanstalten Verträge über die Aufnahme von Versorgungsbedürftigen abzuschließen. Er kann Enthaltsamkeitsvereine bezeichnen, denen entlassene Personen zugewiesen werden können und mit ihnen die erforderlichen Vereinbarungen treffen.

§ 12. Wer mit Wissen eine in der Trinkerheilanstalt versorgte, oder aus ihr zwar entlassene, aber noch unter Aufsicht stehende Person zum Trinken alkoholischer Getränke verleitet oder ihr solche Getränke verabfolgt, wird zuchtpolizeilich bestraft.

§ 13. In allen Wirtschaften, mit Ausnahme der Eigengewächswirtschaften, sowie bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen, bei denen Getränke verabfolgt werden, muß den Gästen alkoholfreies Getränk zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Wirtschaftsgesetzes.

Aus dem Polizeistrafgesetz des Kts. Luzern:

§ 26. Ist Trunksucht die vorwiegende Ursache des Vergehens, so kann der Richter auf Einweisung in eine Trinkerheilanstalt erkennen. Er überweist zu diesem Zwecke den Täter dem Gemeinderate seines Wohnsitzes, welcher die Dauer der Versorgung bestimmt, die Verfügung des Gerichts im Sinne des Gesetzes betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vollzieht und eventuell auch über vorzeitige Entlassung im Sinne des § 4 des genannten Gesetzes Beschluß faßt.

§ 27. Der Richter verfügt die Einweisung in die Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt neben oder ausnahmsweise an Stelle der ordentlichen Strafe und bestimmt, ob die Strafe vor oder nach der sichernden Maßnahme vollzogen werden soll. Er kann den Verurteilten auch vorerst in die Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt einweisen und sich den Entscheid darüber, ob neben der Detention auch die ordentliche Strafe zu verbüßen sei, auf die Zeit vorbehalten, wo der Verurteilte aus der Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt entlassen wird.

§ 28. Ist ein Vergehen auf Trunksucht zurückzuführen, so kann der Richter neben der Strafe dem Verurteilten den Besuch der Wirtschaften auf die Dauer bis zu einem Jahre verbieten. Während dieser Zeit ist dem Betroffenen jeder Aufenthalt in Wirts- und Schanklokalen untersagt.

§ 49. Übertretungen des Wirtshausverbotes werden mit Gefängnis bis auf vierzehn Tage bestraft.

Der Wirt, welcher jemandem, von dem er weiß, daß ihm der Besuch der Wirtschaften verboten ist, zur Konsumation in der Wirtschaft Getränke verabfolgt, wird mit Geldbuße bis auf 30 Fr. bestraft.

§ 88. Wer eigene oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche oder Blödsinnige oder andere hilfsbedürftige Personen in bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird, vorbehältlich der in §§ 67 und 71 des Armengesetzes enthaltenen Bestimmungen, mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr bestraft.

Überdies kann nach Umständen in dem Strafurteile ausgesprochen werden, daß die Personen gegen fernere Gefährdung auf Kosten des pflichtigen Teiles sicherzustellen sind.

Eltern, die sich dieses Vergehens schuldig gemacht haben, ist überdies die elterliche Gewalt zu entziehen.

§ 89. Wer eine Frauensperson, die von ihm außerehelich schwanger ist, böswillig oder leichtfertig in bedrängter Lage im Stiche läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 90. Wer eine unverehelichte, noch minderjährige Frauensperson nach zurückgelegtem sechzehnten Altersjahre mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder wer eine verheiratete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, wird, sofern die Tat nicht zufolge besonderer Verumständungen unter einen schwereren Strafbegriff fällt, mit einem Monat Gefängnis bis zu einem Jahre Arbeitshaus bestraft.

Die Strafverfolgung findet jedoch nur auf Anzeige des gekränkten Teiles (der Entführten selbst oder ihrer Eltern bezw. ihres Vormundes oder Ehemannes) statt.

§ 131. Mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Franken oder mit Gefängnis bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

a) wer Gewehre oder andere Waffen Kindern oder solchen Personen, von welchen die nötige Kenntnis oder Vorsicht bei deren Gebrauche nicht vorausgesetzt werden kann, anvertraut;
b) wer von Gewehren oder andern Waffen unvorsichtigen oder mutwilligen Gebrauch macht;
c) wer in bezug auf sichere Verwahrung von Waffen oder das Losschießen geladener Gewehre die zur Verhütung von Unglücksfällen durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmaßregeln vernachläßigt.

Neben der Strafe soll in der Regel Einziehung der Waffen erfolgen.

§ 148. Eine mündige Person, welche mit einer Person zwischen fünfzehn und achtzehn Jahren den Beischlaf vollzieht, wird mit Gefängnis nicht unter zehn Tagen bestraft.

§ 149. Mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Arbeitshaus bis auf sechs Monate wird bestraft:

a) der Hausgenosse, welcher eine Tochter oder eine zur Haushaltung gehörende Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau im Alter von fünfzehn bis zwanzig Jahren zur Unzucht verleitet;
b) die Dienstmagd, welche einen Sohn oder Hausgenossen zwischen fünfzehn und zwanzig Jahren zur Unzucht verleitet;
c) der Dienstherr, welcher mit einer Frauensperson zwischen fünfzehn und zwanzig Jahren, welche bei ihm dient, den Beischlaf vollzieht.

§ 152. Mit Gefängnis bis auf einen Monat wird bestraft:

1. wer Gegenstände, die zur Verhütung der Schwangerschaft dienen, öffentlich in Schaufenstern oder im Innern von Magazinen ausstellt;
2. wer solche Gegenstände in Zeitungen oder in anderer Weise öffentlich zum Verkaufe anbietet;
3. wer solche Gegenstände oder Anpreisungen solcher an Personen versendet oder austeilt, die das nicht verlangt haben;

4. wer solche Gegenstände an unmündige Personen verkauft oder ihnen Anpreisungen oder Beschreibungen solcher übergibt oder zusendet.

§ 155. Mit Gefängnis oder mit Arbeitshaus bis auf sechs Monate nebst Einstellung im Aktivbürgerrecht und Wirtshausverbot werden bestraft:

1. Eltern, welche ihre ehelichen oder unehelichen Kinder aus Böswilligkeit, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu der Gemeinde zur Versorgung überlassen;
2. Personen, die für sich oder ihre Ehegatten oder unmündigen Kinder Armenunterstütung beziehen und die begründeten Anordnungen der Armenbehörden aus Böswilligkeit, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu nicht befolgen;
3. der Vater eines unehelichen Kindes, welcher die Vermögensleistungen an dieses oder an die Mutter, zu denen er gerichtlich verurteilt wurde, oder welche er anerkannt hat, aus Böswilligkeit oder Liederlichkeit nicht erfüllt;
4. der außereheliche Schwängerer, welcher die ihm nach Art. 321 des ZGB auferlegte Sicherstellung aus Böswilligkeit oder Liederlichkeit innerhalb der vom Richter bestimmten Frist nicht leistet.

In den Fällen unter Ziffer 1—3 kann neben oder an Stelle der Strafe Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt erfolgen.

10. Bekämpfung des Kinematographenwesens.

I. Deutschschweizerische Kantone und Gemeinden.

Aargau. Die Gemeinderäte von Aarau und Baden sahen sich veranlasst, gegen den regelmäßigen Kinobesuch von Kindern, deren Eltern die Notunterstützung genossen, Maßnahmen zu treffen.

Baselstadt. Der Regierungsrat unterbreitete im April dem Großen Rat einen Gesetzesentwurf über die kinematographischen Vorführungen, der die Einführung und den Betrieb für ständige und nicht ständige Kinematographen regelt und den Betrieb der Kinematographentheater der Aufsicht der Polizei unterstellt. Kinder und jugendliche Personen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen, gleichgültig ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden, die ausdrücklich für die Jugend veranstaltet werden.

Graubünden. Das kantonale Polizeibureau in Chur forderte unterm 7. April die Gemeindevorsteher und Landjäger auf, auf die Programme der Kinematographen ein wachsames Auge zu halten und Vorführung aller auf den Krieg bezüglichen Darstellungen, die als Sensationsmache qualifiziert werden müssen, zu untersagen. Das Verbot der Aufführung soll auf alle Films ausgedehnt werden, welche vermöge ihres Inhalts geeignet sind,

gegen den einen oder den andern der kriegführenden Staaten Stimmung zu machen und das Publikum zu verletzen.

Luzern. Das kantonale Justizdepartement machte die Gemeindebehörden darauf aufmerksam, daß Kindern, selbst wenn sie von Erwachsenen begleitet sind, der Besuch der Kinematographentheater strikte verboten ist.

Der Stadtrat von Luzern beschloß unterm 14. Mai 1915 in Vollziehung des Art. 1 der Verordnung betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung der Kinematographen in der Stadt Luzern vom 19. April 1911 und in Anwendung von § 87 des Gesetzes über den Gebührentarif vom 4. Mai 1903, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den hohen Regierungsrat:

§ 1. Eigentümer oder Inhaber von Kinematographenunternehmungen, die dauernd mindestens einen Monat in Luzern betrieben werden, sind gehalten, in Luzern Rechtsdomizil zu nehmen und der Stadtkanzlei die Erklärung der Domizilnahme einzuhändigen.

§ 2. Eigentümer oder Inhaber von Kinematographenunternehmungen in Luzern, deren bisheriges Verhalten die Einbringlichkeit der mit Verordnung des Stadtrates vom 9. Mai 1912 festgesetzten Aufsichts- und Überwachungsgebühr fraglich erscheinen läßt, und sogenannte Wanderkinematographen können vom Stadtrat zu einer Kautionsleistung von Fr. 300 verhalten werden, die bei Inanspruchnahme jeweilen auf die festgesetzte Höhe zu ergänzen ist. Diese Kaution kann für die Entrichtung der Gebühren gemäß Verordnung vom 9. Mai 1912 vom Stadtrat in Anspruch genommen werden.

Sollte der Bestimmung des § 1 und den Verfügungen nach § 2 nicht nachgelebt werden, ist der Stadtrat berechtigt, den Fehlbaren den Betrieb eines Kinematographen in Luzern zu untersagen oder einzustellen.

Diese Ergänzungsverordnung wurde vom Regierungsrat unterm 21. Juni genehmigt.

St. Gallen. In Erledigung verschiedener Eingaben der Jugendschutzkommission St. Gallen, der städtischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der städtischen Schul- und Polizeibehörden erließ der Regierungsrat unterm 28. Februar 1915 Vorschriften über den Betrieb der Kinematographen, wornach die Patenterteilung an Kinematographen im Kanton St. Gallen nur unter folgenden Bedingungen erfolgen darf:

1. Die verantwortlichen Inhaber und die Angestellten von Kinematographentheatern haben sich über einen klaglosen Leumund auszuweisen.

2. Zu verbieten sind alle unsittlichen, anstößigen oder verrohenden Darstellungen. Das gleiche Verbot gilt auch für die zu verwendende Reklame (Plakate, Flugblätter usw.).

3. Alle Films sind vor ihrer Darstellung einer Kontrolle durch den Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde zu unterstellen, ebenso auch

die Plakate usw. Diese Behörde kann zur Beurteilung der Films eine Spezialkommission von Sachverständigen beiziehen. Im Rekursfalle wird das Polizei- und Militärdepartement über die Zulässigkeit beanstandeter Films usw. entscheiden.

4. An den Hauptfesttagen, sowie in der Karwoche ist gemäß Art. 8 des Sonntagsruhegesetzes der Betrieb der Kinos verboten; an den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen die Vorstellungen erst um 3 Uhr beginnen.

5. Kindern unter 16 Jahren ist der Besuch der Kinematographen auch in Begleitung von Erwachsenen verboten, außer bei besonderen, von den lokalen Behörden bewilligten Jugendvorstellungen mit genehmigtem Programm. Der Kinematographenbesitzer ist dafür verantwortlich, daß diese Bestimmung durchgeführt wird. Er hat für die nötige Kontrolle zu sorgen.

6. Für die polizeilichen Kontrollmaßnahmen ist vom Kinematographenbesitzer eine Gebühr zu entrichten, die in der Patenttaxe enthalten ist.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach den einschlägigen Strafbestimmungen des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren und des Nachtragsgesetzes hiezu, sowie Art. 13 des Sonntagsruhegesetzes zu ahnden. Die fehlbaren schulpflichtigen Jugendlichen sind den Schulbehörden anzuzeigen.

Kinematographenbesitzern, die wiederholt die Bestimmung mißachten, ist das Patent zu entziehen oder zu verweigern.

8. Zur jederzeitigen Kontrolle der Kinematographen sind den Lokalbehörden und dem Polizeidepartement zuhanden der Kantonspolizei Passe-Partouts abzugeben.

Durch diese sofort in Kraft getretenen Vorschriften wurde das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die Überwachung der Kinematographen vom 16. August 1912 aufgehoben und ersetzt.

Zürich. Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich beschloß das Verbot aller kinematographischen Schülervorstellungen und hielt daran auch gegenüber einem Wiedererwägungsgesuch eines Vereins fest.

Während der Winterferien vom 24. Dezember 1915 bis 3. Januar 1916 gestattete jedoch der Schulvorstand den Kinobesitzern die Veranstaltung von je einer Kindervorstellung mit passendem Programm. Für jede Vorstellung war dem Schulvorstande rechtzeitig ein Programm zur Prüfung durch die Kinokommission einzureichen. Nur die von dieser Kommission bewilligten Films durften in den Kindervorstellungen verwendet werden. Die einzelne Vorstellung durfte nicht länger als eine Stunde dauern und mußte spätestens abends 5 Uhr beendet sein.

Eine auf den 14. Juni einberufene Versammlung stadtzürcherischer Kinobesitzer faßte den Beschluß, es sollen in Zukunft keinerlei bunte, schreiende Bildplakate mehr angeschlagen werden, weder vor den Kinotheatern selbst noch in deren Fensterauslagen

oder an den Litfaßsäulen. An Stelle dieser Reklame sollen nur noch kleine photographische Reproduktionen und kleine künstlerische Klischees zur Ausstellung gelangen. Dieser Beschluß trat mit dem 17. Juni tatsächlich in Kraft.

Die Kinematographenbesitzer bildeten einen Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz mit Sitz in Zürich.

II. Welsche Kantone und Gemeinden.

Waadt. Hier erwartet man mit Ungeduld das in Vorbereitung befindliche kantonale Gesetz betr. die Kinematographentheater. — Eine regierungsrätliche Verordnung vom 10. März 1909 bezieht sich lediglich auf die Kontrolle der elektrischen Installationen der Kinematographen.

— Nyon. Die Aufsicht über die Kinematographen übt die Schul- und Polizeidirektion aus.

Entscheide betreffend den Kinematographenbetrieb.

Das Bundesgericht bezeichnete im Februar im Fall eines neuenburgischen Kinematographenbesitzers die regierungsrätliche Verfügung, wodurch mit Rücksicht auf die durch den gegenwärtigen Krieg geschaffenen Verhältnisse die Kinematographen geschlossen worden waren, als unzulässig. Die Begründung beruhte im wesentlichen darauf, daß diese Theater als Gewerbe anzusehen seien, deren freie Ausübung daher nur durch gewerbepolizeiliche Verfügungen eingeschränkt werden dürfe. Nach der heutigen Auffassung über die Polizeigewalt habe sich diese auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu beschränken. In diesem Rahmen könne sie feuerpolizeiliche Maßnahmen treffen oder den Betrieb im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der allgemeinen Sicherheit einschränken. Die öffentliche Wohlfahrtspflege sei dagegen aus den Aufgaben der Polizei herausgetreten. Die Vormundschaftspolizei bilde heute keinen Teil der polizeilichen Tätigkeit mehr, Rücksichten auf das öffentliche Wohl rechtfertigen deshalb keine Einschränkungen des freien Gewerbebetriebes mehr. Da also die Schließung der Kinematographen im vorliegenden Fall ausschließlich zur Wahrung der ökonomischen Interessen der Bevölkerung veranlaßt wurde, um diese vor Verschwendung und vor leichtsinnigen Ausgaben abzuhalten, hob das Bundesgericht die Verfügung als eine Verletzung der Handels-

und Gewerbefreiheit auf. Auch der Bundesrat bekannte sich seinerzeit auf eine Anfrage des Kts. Basel zur gleichen Ansicht.

Das Verbot des Betriebes von Kinematographen von seiten des Regierungsrates des Kts. Zug durch Unterstellung unter das Hausiergesetz wurde vom Bundesgericht ebenfalls wegen Verletzung der Garantie der Gewerbefreiheit aufgehoben.

Mit der gleichen Begründung hat das Bundesgericht den Rekurs eines Lausanner Kinematographentheaters gegen den Stadtrat von Lausanne geschützt, der den Betrieb dieser Etablissemente auf drei Vorstellungen in der Woche beschränkte.

In der gleichen Verordnung des Stadtrates, die vom Staatsrat genehmigt worden war, waren auch Bestimmungen über die Filmzensur aufgestellt. Insbesondere war darnach die Vorführung aller „kriminellen, sensationellen und militärischen Szenen" verboten, sowie alle „Auftritte, welche unserer Neutralität Eintrag tun können, Anspielungen auf den gegenwärtigen Krieg enthalten oder Anlaß zu Manifestationen geben können". Der Rekurrent sah auch hierin eine unerlaubte Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit und verlangte vom Bundesgericht deren Aufhebung. Dieses trat aber auf diesen Teil des Rekurses nicht ein, weil er teils nicht in die Kognition des Bundesgerichts falle, teils Bestimmungen angreife, zu deren Erlaß die Polizeigewalt ermächtigt ist. Es sei Sache unserer Militärbehörden, darüber zu wachen, daß mit unserer Neutralität nicht verträgliche Vorstellungen vermieden werden. Soweit solche auf unsere militärischen Einrichtungen und militärischen Vorgänge Bezug haben, seien sie schon durch eine Verordnung des Bundesrates vom 10. August 1914 verboten worden. Eine Weisung des eidgen. Militärdepartements an die Territorialkommandanten vom 11. November 1914 richte sich speziell gegen die Kinematographen und untersage die Vorführung aller auf den Krieg bezüglichen Darstellungen, die als Sensationsmache qualifiziert werden müssen. Das Bundesgericht sei der Ansicht, daß solche Verbote, die im Interesse der Sicherheit unseres Landes getroffen werden, in die Kompetenz der militärischen Behörden fallen und der Überprüfung durch das Bundesgericht nicht unterliegen. Das gleiche gelte von städtischen Verordnungen, die in Ausführungen der militärischen Maßnahmen oder in deren Rahmen erlassen worden sind. Soweit das vorliegende Verbot sich nur auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beziehe, habe die Polizei die Grenzen

ihrer Gewalt nicht überschritten. In ihr Ermessen sei es gestellt, alle Maßnahmen zu treffen, die ihr geeignet und als nötig erscheinen, um Unruhen und Störungen der öffentlichen Ordnung zu vermeiden.

Gegen eine Verfügung des Stadtrates von Neuenburg, daß Kindern unter 16 Jahren der Besuch der Kinematographentheater auch in Begleitung ihrer Eltern verboten sei, rekurrierten die Besitzer dieser Theater an das Bundesgericht, dessen Präsident die einstweilige Außerkraftsetzung des Verbots verfügte.

* * *

Die Kinematographentheater haben sich auch im Jahr 1915 mit bezug auf die Qualität der vorgeführten Films im allgemeinen nicht gebessert. Die Detektiv- und blöden „pikanten" Lustspiel-Films herrschten vor. Die Hintertreppenromane und Kriminalgeschichten mit möglichst die Phantasie aufreizenden Titeln, die früher mit wilder Gier gelesen, ja verschlungen wurden, erscheinen nun auf der weißen Wand des Kinos. Sie ziehen am Beschauer vorüber, zeigen ihm die raffiniertesten Verbrechen, lehren ihn ihre Ausführung, schildern den Verbrecher als einen Helden, der stets über die Gerechtigkeit triumphiert und der zu Ehre, Ansehen und Reichtümern gelangt. Wenn's am interessantesten ist, dann heißt's, wie bei der Hintertreppenliteratur früher: Fortsetzung folgt nächste Woche in einer weiteren Serie oder Abteilung. Man muß also ein zweites und drittes Mal hingehen, weil immer noch etwas Spannenderes in Aussicht gestellt wird. Ein Kinotheater überbietet das andere in solchen Sensationsstücken. Aber, was will man? Diese Kost behagt nun einmal unserem Publikum. Es wird jahrzehntelanger unermüdlicher Arbeit bedürfen, um es zu erziehen, und die jetzige bluttriefende Eisenzeit mit ihren Gewaltaten ist nicht dazu angetan, sie zu erleichtern.

11. Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte.

Aus dem Polizeistrafgesetz des Kts. Luzern:

§ 143: Mit Geldbuße nicht unter dreißig Franken oder mit Gefängnis oder mit Arbeitshaus bis auf drei Monate wird bestraft:

1. Wer unzüchtige Schriften, Bilder, Filme oder andere Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs herstellt, feilhält, ausleiht, ausstellt, in Verkehr bringt oder, insbesondere auf der Lichtbühne, darstellt;

2. wer den Verkauf solcher Gegenstände, sei es in welcher Weise, öffentlich bekannt macht;
3. wer öffentliche Ankündigungen erläßt, die dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, sowie derjenige, welcher eine solche Anzeige wissentlich veröffentlicht oder verbreitet.

Die unzüchtigen Schriften, Bilder oder Gegenstände, die sich im Besitze des Täters befinden, sind zu vernichten.

Wenn der Täter sich im Rückfalle befindet und das Vergehen gewerbsmäßig betreibt, kann mit der Strafe Berufseinstellung bis auf fünf Jahre verbunden werden.

12. Verschiedene Erlasse und Verfügungen zum Wohle der Jugend.

Der Regierungsrat des Kts. Luzern verfügte, daß der Verkauf von Schießwerkzeugen, sowie von Pulver und Munition, rein oder verarbeitet, in Form von Fröschen, Petarden etc. an Kinder unter Strafe verboten ist.

Le *Département de l'instruction publique* du canton de *Vaud* aux commissions scolaires, aux directeurs des établissements cantonaux et communaux, aux membres des corps enseignants secondaire et primaire. Lausanne, le 25 novembre 1915.

La question de la lutte contre l'*abus des boissons alcooliques* a pris, dans les circonstances actuelles, une importance de premier ordre. Non seulement au point de vue moral, mais aussi au point de vue économique, il est du devoir de tous ceux que préoccupe l'avenir du pays de vouer une attention soutenue à cette grave question. L'autorité législative fédérale en a été nantie et le Conseil fédéral est chargé d'étudier les mesures propres à diminuer les abus préjudiciables à la santé et à la prospérité publiques. Nous estimons que les corps enseignants primaire et secondaire ont un devoir à remplir dans ce domaine, c'est pourquoi nous venons vous rappeler les prescriptions légales qui permettent à l'école vaudoise, à tous ses degrés, de prendre une part importante à la lutte contre un fléau qui peut faire un mal incalculable à notre patrie.

Le Plan d'études de l'enseignement primaire prévoit, dans la troisième année du degré supérieur, au programme des sciences naturelles, une série de leçons sur les boissons alcooliques et non alcooliques en corrélation avec une étude élémentaire de la physiologie du corps humain. Cette partie du programme ne doit, sous aucun prétexte, être laissée de côté. MM. les Inspecteurs sont chargés de s'assurer, lors de leurs visites, de la façon dont cet enseignement est donné. Instituteurs et institutrices auront soin de mettre en évidence les effets pernicieux de l'abus de l'alcool, sous toutes ses formes. Pour cela, il ne suffira pas, nous tenons à insister sur ce point, de parcourir rapidement les deux ou trois pages du manuel en usage dans nos classes *(Dutilleul et Ramé, pages 118—121).* Il faudra faire plus et mieux. Il ne sera pas difficile

aux maîtres de se procurer des documents intéressants et d'apporter dans leurs leçons des données exactes, précises, propres à faire impression sur les élèves et à agir sur leur raison.

Ce que nous venons de dire du programme régulier imposé par le Plan d'études peut encore être complété. Pour inspirer aux enfants une crainte salutaire des dangers de l'alcoolisme, il ne faut pas attendre le moment où nos élèves vont quitter leurs classes. Pendant la durée entière de la scolarité, les membres du corps enseignant primaire saisiront toutes les occasions favorables pour attirer l'attention des enfants qui leur sont confiés sur l'une ou l'autre des faces multiples de la question qui nous préoccupe. Leur exemple et leurs conseils produiront certainement de bons résultats *à la condition expresse qu'ils usent toujours de tact et de circonspection. Il importe en particulier d'éviter toute personnalité qui pourrait, aux yeux d'un enfant, diminuer l'autorité de l'un ou l'autre membre de sa famille.*

Si le programme *des classes primaires supérieures* ne prévoit aucun enseignement systématique contre l'abus de l'alcool, cela ne veut nullement dire que les maîtres doivent se désintéresser d'une lutte dont dépend l'avenir du pays. Au contraire, ils pourront exercer une action d'autant plus efficace qu'ils s'adressent à des enfants bien doués, qui formeront plus tard l'élite de nos villages. Nous recommandons aussi *aux maîtres des cours complémentaires* de réserver, chaque hiver, une ou deux leçons d'instruction civique à la question de l'alcoolisme et à ses conséquences sociales.

* * *

Sans considérer l'enseignement antialcoolique comme une branche spéciale, le *Plan d'études secondaires* prescrit que les élèves seront, dans les leçons *d'hygiène,* rendus attentifs aux dangers de l'alcoolisme. Mais le cours d'hygiène n'est donné qu'aux élèves de 1re des Ecoles supérieures de jeunes filles. Il n'est pas au programme des sections classique et scientifique. Nous estimons donc que les maîtres secondaires et tout particulièrement les maîtres de sciences, dans les leçons d'anthropologie, devront, eux aussi, aborder la question toutes les fois que l'occasion s'en présentera, sous les réserves que nous indiquons plus haut.

* * *

Nous adressons donc un appel pressant à tous les membres des corps enseignants primaire et secondaire pour qu'ils vouent une attention toute spéciale au problème de l'alcoolisme, persuadé que nous sommes que leurs efforts ne seront pas vains et que leur travail contribuera au progrès moral et économique de notre canton. Les circonstances graves de l'heure présente, la nécessité de faire face dans un avenir prochain à des charges nouvelles, avec des ressources réduites, le devoir de préparer pour les tâches futures une jeunesse forte et vigoureuse, exempte des tares résultant de l'abus de l'alcool, telles sont les raisons qui nous engagent à adresser au corps enseignant les recommandations qui précèdent. Notre canton a déjà accompli des progrès marqués dans le domaine qui nous occupe; les abus, les excès, sont moins nombreux qu'autrefois; c'est à l'enseignement populaire, pour une large part, qu'il appartient de les faire disparaître complètement pour le bien du pays et l'avenir de sa race.

13. Kinder- und Frauenarbeit.

Aus dem Bericht der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1912 und 1913, veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement:

Kreis I (Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Graubünden), Berichterstatter Dr. H. Wegmann:

Auffallend ist, wie die Zahl der Wöchnerinnen in den Fabriken zurückgegangen ist. Wir betrachten zwar die Listen nicht überall als maßgebend. Auf unsere Frage, warum sie keine neuen Einträge enthalten, bekommen wir oft den Bescheid, die jungen Frauen gehen nicht mehr in die Fabrik. Anderwärts, namentlich in der Stickerei, heißt es, die Wöchnerinnen nehmen Arbeit nach Hause, sobald sie können. Und am dritten Orte sagt man, wenn sie wiederhergestellt seien, gehen sie anderwärts in Arbeit, wo sie durch die gesetzliche Schonzeit nicht beengt seien, oder wo man von ihrer Niederkunft nichts wisse. Über eine derartige Umgehung der Schonzeit unterrichten uns hie und da Briefe von Arbeitern, deren Frauen die Frist in vorgeschriebener Weise eingehalten haben. Häufiger sind in dieser Angelegenheit Bitten, früher zur Arbeit zurückkehren zu dürfen. Aus ihnen spricht manchmal bittere Not, und es ist ein wahres Glück, daß den Wöchnerinnen, die einer Krankenkasse angehören, durch das Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung eine Unterstützung zugesichert wird. Möge diese Bestimmung alle Fabrikarbeiterinnen veranlassen, einer Krankenkasse beizutreten.

Durch die Revision des Fabrikgesetzes ist ein Gegenstand in die Diskussion gezogen worden, dem wir bisher leider kaum Aufmerksamkeit geschenkt haben, nämlich das Stillen der Säuglinge durch ihre in der Fabrik arbeitenden Mütter. In einer Anzahl von Fabriken haben wir uns nach diesen Verhältnissen erkundigt und erfahren, daß auch die Geschäftsleiter und Prinzipale darüber nicht viel wußten. Nur ein Fall ist uns bekannt geworden, wo die Mutter den Wunsch äußerte, ihr kleines Kind über die 6, bezw. 8 Wochen hinaus zu stillen. Man sagte ihr, sie solle ruhig jeweilen nach Wunsch heimgehen. In den andern Fabriken erhielten wir fast übereinstimmend den Bescheid, es sei ein derartiger Wunsch noch nie geäußert worden, wenn er vorgebracht würde, würde man ihm auch entsprechen. Ein Fabrikant meinte sogar, für das Stillgeschäft stelle er auf Wunsch ein Zimmer in seiner Wohnung zur Verfügung. Das Stillen der Säuglinge durch die Mütter ist für die Volksgesundheit ohne Frage von sehr großer Wichtigkeit. Daß es in weiten Kreisen, und keineswegs etwa besonders in Arbeiterkreisen, zurückgedrängt ist, kann man nur bedauern. Wer aber glaubt, es damit zu fördern oder zu beleben, daß in einem neuen Fabrikgesetz die Bereitstellung eines Zimmers in der Fabrik verlangt wird, der irrt sich. Die Sache hat auch eine ökonomische Seite, und diese berührt glücklicherweise wiederum das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung mit seinen Stillprämien.

Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren kommt noch hie und da vor. Acht Fabrikinhaber wurden deswegen bestraft. Es sind immerhin vereinzelte Fälle, die wir bei den Inspektionen oder beim Durchgehen der Arbeiterlisten

und bei der Vergleichung mit den Altersausweisen etwa feststellen. In den meisten handelt es sich um Tage, selten um Wochen zu frühen Eintrittes. Die gewöhnliche Ursache dieses Vorkommnisses ist Nachlässigkeit im Einfordern der Altersausweise. Wir rügen jedes derartige Vorkommnis, auch das geringfügigste; denn wir sind wiederholt auf die Meinung gestoßen, „so ein paar Tage oder Wochen machen nichts aus". Schon oft haben wir aber auch konstatiert, daß gewissenhafte Arbeitgeber Kinder sofort wieder entließen, wenn durch den Altersausweis festgestellt wurde, daß sie das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatten. Wir bekommen allerdings auch Bittschriften von Eltern, man möchte doch den Eintritt noch nicht 14jähriger Kinder in die Fabrik gestatten. So wendete sich neulich wieder ein Vater an uns, dessen noch zu junges Mädchen von der Weberei zurückgewiesen worden war. Eine Zementfabrik fragte an, ob ein nicht 14jähriger Knabe im Fabriklaboratorium beschäftigt werden dürfe. Wir sagten nein, gestützt auf einen Bundesratsentscheid, der die Verwendung jugendlicher Laboranten bei Nacht untersagt. Wir trafen Ferienkinder unter 14 Jahren an gefährlichen Maschinen, denen es Vergnügen machte, in der Fabrik mehr zu spielen als zu arbeiten. Die Arbeitgeber denken in solchen Fällen gar nicht ans Gesetz, nehmen aber auch ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Unfallgefahr zu leicht. Eine Konservenfabrik ließ im Sommer durch eine größere Zahl Schulkinder Beeren lesen. Die Arbeit vollzog sich in einer Art Scheune, die man nicht als Fabrik ansah. Es erfolgte Klage, Buße des Statthalteramts, gerichtliche Beurteilung. Das Gericht stützte sich auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. April 1885, Komm. S. 24, lit. b, und erklärte die Scheune als Fabrikraum. Sonderbar nahm sich in einem kantonalen Amtsblatt ein Arbeitergesuch einer Fabrik aus, das den Zusatz enthielt, es könnten „einige Kinder von 10—16 Jahren" mitgebracht werden. Auf erfolgte Interpellation kam die Antwort, es liege ein Versehen vor. Mag sein!

Verstöße gegen den Bundesratsbeschluß vom 13. Dezember 1897 haben uns drei beschäftigt, einer in einer Sprengstoffabrik und zwei in Elektrizitätswerken. In einem der letztern Fälle wandte sich sogar die Vormundschaftsbehörde an uns mit dem Gesuch, die Beschäftigung des noch nicht 16jährigen Knaben an den Maschinen überhaupt und auch bei Nacht zu gestatten. Es mag wieder einmal gesagt werden, daß der Fabrikinspektor gar keine Ausnahmen von irgendwelchen gesetzlichen Bestimmungen zu gestatten hat.

Die Altersausweise von Ausländern, zumal von Italienern, sind oft mangelhaft. Der schweizerische Beamte ist daran nicht schuld, denn er hat keine vollständigeren Grundlagen. Wir müssen immer von neuem von den Arbeitgebern verlangen, solche Kinder nicht anzustellen, von denen sie den Ausweis des erfüllten 14. Jahres nicht haben. Dagegen könnte und sollte der schweizerische Beamte oft besser dafür sorgen, daß er für die Altersausweise die vorgeschriebenen Karten verwendet. In einer Gemeinde wurden sie nicht mehr benutzt, weil darauf gedruckt steht „gratis". Der Beamte weigerte sich, den Altersausweis ohne Bezahlung auszufertigen. Die Regierung hat dann aber einen frühern Beschluß wieder aufgefrischt, wonach für diese Altersausweise Sporteln nicht erhoben werden dürfen. Begreiflich ist, daß die Beamten ungehalten werden, wenn der gleiche jugendliche Arbeiter zum zweiten- und drittenmal kommt und einen Schein verlangt. Das ist ungerechtfertigte Bemühung. Die Geschäftsinhaber sollten den austretenden jungen Leuten die

Scheine mitgeben, diese selbst sollten sie verlangen, wenn sie ihrer anderwärts wieder bedürfen. Eine Fabrik hat zwar gegen diese Ansicht protestiert, weil man ihr mit dem Altersausweis das Mittel aus der Hand nehme, gegebenenfalls zu beweisen, daß der betreffende jugendliche Arbeiter im gesetzlichen Alter gestanden sei. Bis jetzt ist, unseres Wissens, nach dem Austritt eines Arbeiters dieser Beweis noch nie verlangt worden, und sollte sich wirklich der Fall einmal einstellen, so wäre das Beweismittel auch wieder erhältlich. Unannehmbar ist auch die Gepflogenheit, daß die Fabrik selbst die Karten ausfüllt und sie dem Amt zum Unterschreiben schickt. Sie ist in letzter Linie dadurch verursacht worden, daß die Amtsstelle, die von den Ausländern die Schriften entgegennimmt, keine Altersausweiskarten hat, und daß die andere, die im Besitz der letztern ist oder sein soll, die Pässe und Heimatscheine der Fremden nicht bekommt.

Daß Kinder unerlaubterweise bei Nacht in Fabriken beschäftigt worden wären, ist uns nicht bekannt geworden. Dagegen erhielten wir einmal Akten über durchgehende Nachtarbeit von Kindern in einer kleinen Schifflistickerei, wo in Schichten Tag und Nacht gearbeitet und deren Unterstellung unter das Fabrikgesetz deshalb erörtert wurde. Dabei waren drei Knaben mit 14, 15 und 16 Jahren beteiligt. Ihre Eltern nahmen keinen Anstoß an der Nachtarbeit der Kinder. Der Besitzer des Geschäftes befragte einen Arzt darüber, und der äußerte sich folgendermaßen: „Ich halte dafür, daß diese Art der Beschäftigung auf längere Dauer zu den gewerblichen Schädigungen zählt und gesundheitliche Gefahren und Nachteile bringen muß. Da diese Leistung jedoch nur für $^1/_4$ Jahr andauern soll, so werden die sanitären Nachteile noch nicht ausgebildet und beginnende wohl zu reparieren sein."

Über die Zahl der in den verschiedenen Industriezweigen beschäftigten Kinder gibt die Fabrikstatistik von 1911 sehr einläßliche Auskunft. In großer Zahl finden wir sie in der Schifflistickerei und hier in den Fabriken mit Automaten in relativ größerer, weil die Sticker, die erwachsene Arbeiter sind, wegfallen. Es gibt Geschäfte, deren Arbeiterzahl zur Hälfte aus Kindern und jungen Leuten unter 18 Jahren besteht.

Aus einer Spezialarbeit heben wir hervor, daß die Zahl der Jugendlichen in den kleinen Betrieben viel geringer ist als in den größern und großen Fabriken. Sieht man von den Mühlen und Elektrizitätswerken ganz ab, die ja schon mit mehr als zwei Arbeitern dem Fabrikgesetz unterstellt werden, so standen am 5. Juni 1911 in der ganzen Schweiz 2407 Etablissemente mit 10 und weniger Arbeitern unter dem Fabrikgesetz. Von diesen hatten 1126 gar keine Jugendliche, und bei den übrigen entfielen auf einen Betrieb der

Gruppe mit Arbeitern	Jugendliche im Alter von Jahren	
	14—16	über 16—18
10 und weniger	0,7	0,9
über 10	3,7	5,6

In Verbindung mit der Revision des Fabrikgesetzes hat uns das Lehrlingswesen stark beschäftigt. Es ist durchaus zu wünschen, daß ein neues Fabrikgesetz in dieser Materie das Dringlichste ordne. Immer wieder kommt es vor, daß Fabrikinhaber sich von Kindern Erklärungen, Verpflichtscheine unterschreiben lassen, die die Lehre flüchtig erwähnen und dann sagen, der

Unterzeichnete verpflichte sich, mindestens ein Jahr in der Fabrik zu bleiben und bei früherem Austritt der Firma eine Entschädigung von Fr.... (20, 30) zurückzulassen. Warum nicht einen richtigen Lehrvertrag aufsetzen und vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterschreiben lassen? Er würde mancher Widerwärtigkeit vorbeugen.

II. arrondissement (Berne [Jura], Fribourg, Tessin, Vaud, Valais, Neuchâtel et Genève), rapportenr Maillard:

Afin de diminuer le travail considérable qu'occasionne, lors des inspections, le recensement du personnel par sexe et par âge, il a été décidé, qu'en 1913, ce recensement serait simplifié, en ce sens que l'on indiquerait seulement le chiffre total du personnel rencontré le jour de l'inspection; nous ne pouvons donc pas donner, dans ce rapport, le nombre des femmes et des enfants occupés dans les fabriques en 1912—1913. Le dernier relevé a été fait le 5 juin 1911, en vue de la statistique suisse des fabriques, sortie de presse dans le courant de 1912. Ces chiffres sont donc relativement récents et n'ont pas subi, durant ces deux dernières années, des changements bien appréciables.

Que dire, en général, du travail des femmes dans l'industrie, si ce n'est qu'il faut saluer, comme un grand bienfait, la réduction à 10 heures de leur journée de travail que leur apporte la nouvelle loi, et la perspective de pouvoir exiger, 5 ans après sa mise en vigueur, le samedi après-midi libre pour celles qui ont un ménage à soigner. Car chacun sera d'accord avec nous sur ce point, c'est que pour l'ouvrière il n'y a pas de vrai repos dominical possible tant que le samedi après-midi sera encore pris par le travail en fabrique.

Nous trouvons encore des femmes travaillant plus de 10 heures dans l'industrie du vêtement (couture, lingerie, blanchisserie); dans les fabriques de pâtes alimentaires, de cigares, dans les filatures de soie. Dans l'horlogerie, la journée de 11 heures, ou de 10 heures et demie, se fait toujours plus rare, les ouvrières ayant profité du raccourcissement de la journée obtenu, non sans lutte quelquefois, par les ouvriers syndiqués.

Si le travail debout est pénible pour la femme lorsqu'il se prolonge toute la journée durant, la longue station assise ne l'est pas moins, à notre avis, surtout lorsqu'il s'agit des jeunes filles. C'est le cas chez les pierristes, dans certaines parties de l'horlogerie (les aiguilles, les cadrans métalliques, les assortiments, etc.), chez les fabricants de chaînes or (sautoirs), les couturières. Cette station assise se complique parfois d'un mauvais éclairage, qui incite l'ouvrière à se courber d'une façon anormale sur son travail, ce qui n'est certes pas fait pour faciliter le développement normal du corps.

Nous avons rarement rencontré des ouvrières occupées à des travaux trop pénibles, ou ne convenant pas à leur sexe; dans une briqueterie, où des ouvrières poussaient des brouettes pesamment chargées, notre intervention a suffi pour faire cesser ce que nous estimions être non seulement un surmenage, mais aussi un travail peu approprié pour la femme. Dans une fabrique de ciment, nous avons critiqué l'emploi d'ouvrières occupées à trier „les incuits", à la sortie des fours; le fabricant s'est de suite déclaré prêt à nous donner satisfaction; une femme remplaçait son mari, surveillant d'une usine électrique communale, ce que nous n'avons pas toléré; dans une verrerie, des jeunes filles étaient employées comme porteurs, ce que nous a paru peu convenable,

les verriers étant obligé, par la nature même de leur travail, de se vêtir très sommairement. Nous avons rencontré, dans une imprimerie, une jeune fille occupée comme margeuse, après 8 heures du soir; enfin quelques femmes ont été employées, le dimanche matin, dans une fabrique d'eaux gazeuses.

Beaucoup d'ouvrières ne profitent pas toute l'année de la sortie du samedi à 5 heures; ce sont celles qui travaillent dans les blanchisseries et les ateliers de coutures, ces établissements pouvant demander d'être mis au bénéfice d'une autorisation de prolongation de la journée de travail. Chaque fois qu'il nous paraissait y avoir abus, nous sommes intervenu auprès de l'autorité cantonale.

Nous avons relevé quelques contraventions concernant le temps de repos à accorder aux femmes en couches; comme toujours, ce sont les ouvrières qui cherchent à rentrer en fabrique avant le terme fixé, et cela se comprend, le besoin de gagner étant à ce moment là plus impérieux que jamais. Avec l'entrée en vigueur de la loi sur l'assurance-maladie, le secours à l'acchouchée viendra corriger, dans une certaine mesure, le manque à gagner qui se produit dans cette circonstance; encore faudra-t-il que l'acchouchée fasse partie d'une caisse de secours reconnue.

Comme par le passé, des ouvrières nous ont demandé de les autoriser à rentrer en fabrique avant le terme fixé; il nous a toujours été pénible de répondre que la loi n'autorisait aucune exception à la règle.

Le nombre des enfants en dessous de 14 ans, rencontrés dans les fabriques de l'arrondissement, a augmenté vis-à-vis de la précédente période (64 contre 42). Ils se répartissent, par cantons, comme suit: Berne 5, Fribourg 2, Tessin 16, Vaud 3, Valais 2, Neuchâtel 5, Genève 31, soit au total 64. Nous en trouvons 3 dans l'industrie textile, 11 dans la couture (tous à Genève), 21 dans l'industrie alimentaire, 7 dans l'industrie du papier, 3 dans l'industrie du bois, 5 dans la métallurgie, 13 dans l'horlogerie et 1 dans la bijouterie; on peut ajouter, à cette liste déjà longue, quelques cas d'emploi d'enfants au travail de nuit dans une verrerie. A la suite d'une plainte, suivie d'enquête, cette fabrique a été condamné à 200 frs. d'amende, ce qui est manifestement insuffisant vis-à-vis de la gravité de la contravention. Ces enfants étaient employés temporairement pour remplir, au pied levé, les vides qui peuvent se produire dans les équipes des fours.

Toutes les infractions signalées ci-dessus, à part 9 concernant Genève, ont été dénoncées à l'autorité cantonale, en demandant l'application des pénalités prévues à l'article 19 de la loi, pour contravention à son article 16; les 9 cas concernaient des enfants ayant atteint l'âge voulu le jour de l'inspection, mais qui étaient entrés en fabrique avant d'avoir 14 ans révolus.

Il n'y a donc pas progrès dans ce domaine, malgré que l'autorité cantonale se soit montrée en général plus sévère dans la répression des contraventions; il faut en excepter toutefois un Préfet, qui a trouvé une amende de 5 frs. suffisante pour punir 2 contraventions à l'article 16, relevées chez le même fabricant.

A quoi attribuer cette recrudescence dans l'emploi d'enfants en dessous de 14 ans? Dans le canton du Tessin, la plupart, si ce n'est la totalité des enfants rencontrés sont des Italiens, qui n'ont pas fréquenté l'école tessinoise, et que leurs parents cherchent à placer le plus tôt possible pour en retirer quelque profit.

Dans le canton de Genève, la nouvelle loi sur l'instruction primaire, entrée en vigueur fin 1911, prévoit que les enfants ne pourront être licenciés de l'école avant d'avoir atteint leurs 14 ans révolus. Il semblait donc que nous dussions constater une diminution du nombre des enfants en dessous de l'âge; or il n'en est rien, comme nous l'avons vu plus haut.

Le Département du Commerce et de l'Industrie, auquel nous avons demandé des éclaircissements, nous répond que la nouvelle loi n'a pu déployer tous ses effets que vers le milieu de 1913, à la rentrée de classes; et il ajoute que la loi sur le travail des mineurs est actuellement soumise à une revision portant, notamment, sur l'âge d'entrée en apprentissage, qui était fixé à 13 ans.

Une grosse difficulté pour les organes de surveillance, c'est le contrôle de l'âge des jeunes ouvriers. La loi actuelle ne dit pas que le fabricant est tenu d'exiger une attestation d'âge officielle; une circulaire du Conseil fédéral aux gouvernements cantonaux comble seule cette lacune. Il a été remédié à la chose, et l'article 66 de la nouvelle loi oblige le fabricant à demander cette pièce avant d'engager un jeune ouvrier; il sera donc possible de relever une contravention lorsque l'attestation d'âge fera défaut.

Quatre cantons de l'arrondissement ont créé des cartes d'âge, qui doivent être remplies, par l'autorité compétente, dans l'espèce le préposé au registre des habitants et, dans les petites communes, par le syndic ou le secrétaire municipal. Les trois autres cantons exigent l'extrait de naissance, ou toute autre pièce équivalente.

Malheureusement, ces cartes n'offrent pas toute la sécurité désirable; en y regardant de plus près, nous avons constaté qu'elles étaient souvent remplies par le fabricant, ou par les parents, et signées seulement par le préposé, sans aucun contrôle de sa part; de grossières erreurs ont été relevées dans un canton. Nous avons demandé une enquête, et les préposés fautifs ont été rappelés à l'observation plus stricte de leur devoir. Il arrive aussi que les cartes ne portent pas même le sceau du bureau qui les délivre, ou bien encore le sceau, sans signature; une chancellerie a même délivré des cartes d'âge, pour travailler en fabrique, à des enfants n'ayant pas 14 ans révolus.

Nous sommes donc à nous demander si cette carte, créée pour faciliter les parents, a réellement une valeur, et s'il n'y aurait pas lieu d'envisager son remplacement par l'extrait de naissance. La loi revisée contient une série de dispositions nouvelles qui, pour être observées, exigent que l'âge des jeunes ouvriers soit attesté par une pièce officielle offrant toute garantie.

Un inspecteur scolaire a délivré, à de jeunes enfants en dessous de 14 ans, une autorisation écrite pour travailler en fabrique durant les vacances; ce singulier éducateur de la jeunesse a été rappelé par l'autorité cantonale à une plus juste compréhension de sa charge.

Un autre inspecteur scolaire a demandé, par l'intermédiaire de son Département de l'Instruction publique, que l'inspecteur des fabriques veuille bien lui prêter main forte pour assurer le respect de la loi scolaire. Il avait constaté que de nombreux enfants de 14 ans révolus étaient entrés en fabrique sans avoir terminé leurs classes. Nous avons répondu que nous étions tout disposé à aider l'inspecteur dans l'accomplissement de sa tâche, mais que le dernier alinéa de l'article 16 de la loi permettait déjà de sévir contre les fabri-

cants qui engagent des enfants sans se préoccuper de savoir s'ils ont été régulièrement licenciés de l'école.

Dans ce dernier cas, également, un extrait de naissance offrirait plus de garantie pour le contrôle qu'une carte remplie par un secrétaire municipal sans responsabilité.

Des enfants ont été rencontrés travaillant avec des substances toxiques, contrairement aux dispositions de l'arrêté du Conseil fédéral, du 13 décembre 1897, qui exclut de ces travaux les enfants de 14 à 16 ans; enfin, nous avons trouvé quelques jeunes gens de moins de 18 ans occupés au travail de nuit dans une fabrique de papier, dans une usine électrique et dans une fabrique de ciment.

III. Kreis (Kantone Bern [ohne Jura], Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau), Berichterstatter Reber.

Über Frauen- und Kinderarbeit liegen wenige Tatsachen vor, die die Aufmerksamkeit des Inspektorates in besonderem Maße in Anspruch zu nehmen hatten. Daß immer wieder versucht wird, Kinder unter 14 Jahren zur Fabrikarbeit heranzuziehen, muß aber konstatiert werden. So gelangte von einem Stickfabrikanten die direkte Anfrage an das Inspektorat, ob nicht ausnahmsweise zwei Mädchen unter 14 Jahren als Nachstickerinnen Verwendung finden dürften. Die Frage wurde selbstredend verneint. In Konservenfabriken wird jeweils im Herbst versucht, schulpflichtige Knaben und Mädchen zum Sortieren von Beeren zu verwenden; in einem Falle mußte eine solche Fabrik gebüßt werden.

Was der Inspektor bei seinen Besuchen in Fabriken, die Kinder beschäftigen, tun kann, ist deren persönliche Befragung über ihr Alter und die Vergleichung der Ausweise mit diesen Angaben. Manchmal aber führt dies nicht zum Ziel, da von ausländischen Kindern vielfach die Ausweise nicht sofort erhältlich sind und die z. B. von deutschen Kindern gebrachten letzten Schulzeugnisse für das Alter nichts beweisen.

Die Heranziehung von Kindern unter 14 Jahren zu fabrikmäßiger Arbeit hat übrigens in den unterstellten Betrieben ganz entschieden abgenommen und dürfte bald als große Seltenheit vermerkt werden.

Strafen wegen Übertretung des Fabrikgesetzes 1913 und 1914.

Zürich: Bußen: 1 Fall zu frühen Wiedereintritts einer Wöchnerin. 3 Fälle Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren.

Bern: Strafanzeigen betr. Anstellung von schulpflichtigen Kindern und Sonntagsarbeit von Frauen.

Luzern: 1 Firma erlaubte minderjährigen Kindern den Aufenthalt in den Fabrikräumen; verwarnt. 1 Betriebsinhaber gebüßt wegen Beschäftigung von Mädchen unter 14 Jahren.

Uri: Nichts Ungehöriges gemeldet.

Schwyz: do.

Nidwalden: 1 Fabrikinhaber wegen Verwendung von Minderjährigen gebüßt.

Obwalden: Nichts Ungehöriges gemeldet.
Glarus: do.
Zug: do.
Freiburg: Une amende de 200 Fr. infligée à une verrerie pour avoir occupé à des *travaux de nuit* des enfants âgés de moins de 14 ans.
Solothurn: Die gesetzlichen Vorschriften über Beschäftigung von Frauen in den Fabriken scheinen nunmehr überall beobachtet zu werden; dagegen 2 Betriebsunternehmer wegen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren bestraft.
Basel-Stadt gibt keine bezüglichen Angaben.
Basel-Land meldet 5 Strafverfügungen wegen Übertretung gesetzlicher Vorschriften — welcher, ist nicht angegeben.
Schaffhausen: 1 Bußenverfügung betr. Art. 16 F. G.
Appenzell A.-Rh.: — — — —
„ I.-Rh.: Keine Bestrafungen betr. Art. 15 u. 16 F. G.
St. Gallen: 5 Bußverfügungen betr. Art. 15. 7 Bußverfügungen betr. Art. 16.
Graubünden: Pro 1913 6 Bußenurteile; ohne Angabe wegen welcher Artikel. 1914 keine Bußenurteile.
Aargau: 1914 1 Urteil betr. Art. 16.
Thurgau: 1913 12 Urteile betr. Art. 6, 11, 15. 1914 7 Urteile betr. Art. 11. 1914 1 Urteil betr. Art. 15, 16, 19.
Tessin: Le disposizioni legali circa il lavoro *delle donne* sono rispettate, ad eccezione dei *piccoli laboratori di sartoria.* Betr. Art. 16: Bußenurteile in 8 Fällen.
Waadt: Keine bezüglichen Angaben.
Wallis: 5 Bußenurteile betr. Art. 16.
Neuenburg: 1914 1 Bußenurteil betr. Art. 16.
Genf: Betr. Art. 15 nichts. Art. 16: Le Département a invité 8 fabricants à congédier 10 jeunes gens n'ayant pas l'âge requis pour être employés dans leurs établissements.

14. Säuglingsfürsorge.

Die städtische Säuglingsfürsorge in Winterthur, Zürich, verabfolgte seit Dezember probeweise Stillgelder und hat dafür folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die städtische Säuglingsfürsorge gewährt Müttern, die ihre Kinder stillen, folgende Stillgelder:

für die 4. Woche	Fr. 2.—
für die 5. Woche	Fr. 3.—
für die 6. Woche	Fr. 4.—
für die 7. bis 12. Woche je . .	Fr. 5.—

2. An Mütter, die neben der Brust noch künstliche Nahrung zu geben gezwungen sind, können reduzierte Beträge verabfolgt werden.

3. Die Entrichtung der städtischen Beiträge fällt weg für die Wochen, in denen Mütter von Krankenkassen Stillgelder beziehen.

4. Die Gewährung des Stillgeldes wird an die Bedingung geknüpft, daß das Kind regelmäßig alle 14 Tage zur Kontrolle in die Beratungsstunde der

Säuglingsfürsorge (je Dienstag und Freitag, nachmittags 4 bis 5 Uhr im Zimmer Nr. 1 des Kirchgemeindehauses) gebracht wird. Die Leitung der Säuglingsfürsorge behält sich ferner Hausbesuche zur weitern Kontrolle vor.

5. Die Auszahlung der Stillgelder erfolgt jeweilen in der Beratungsstunde. In dieser werden auch Anmeldungen für die Gewährung von Stillgeldern entgegengenommen; bei der Anmeldung ist der Geburtsschein des Kindes vorzulegen.

Die städtische Milchküche im untern Saal des Kirchgemeindehauses (Eingang St. Georgenstraße) gibt täglich, außer Sonntags, von 9½—10½ pasteurisierte Vollmilch und Milchmischungen nach den Verordnungen des Hausarztes oder des Leiters der Beratungsstelle ab. Auf die vorzügliche Resultate erzielende Eiweißmilch wird ganz besonders aufmerksam gemacht. Milchzettel zur Notierung der gewünschten Mischung stehen in der Milchküche zur Verfügung. — An Bedürftige erfolgt die Abgabe zu reduzierten Preisen. Auf Empfehlung können die Armenpflege, der Armenverein, der Volkartfonds, die städtische Krankenpflege Gutscheine ausstellen, die zu unentgeltlichem Bezuge berechtigen.

Beratungsstunden: je Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr im Zimmer Nr. 1 des Kirchgemeindehauses (Eingang Liebestraße).

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend".

Das Jahr 1915 diente dazu, die Bezirksorganisation auszubauen. Fast alle Bezirke der Schweiz sind nun mit Bezirkssekretären besetzt, und diese haben zum Teil schon in ihren Gemeinden Mitarbeiter gewonnen. Die Stiftung suchte sodann die Jugend für die Mitarbeit zu gewinnen und das Gefühl der Verantwortung gegenüber den Kameraden und den kommenden Generationen bei ihr zu stärken. Sie hoffte dabei wertvolle Unterstützung bei den bestehenden Jugendvereinigungen zu finden, den Pfadfindern, Wandervögeln, Kadetten, Turnern, Abstinenten, Jungburschen, Schulvereinen, christlichen Jugendvereinen etc. Der Jahresertrag des Marken- und Kartenverkaufs wurde zur Förderung von Jugendbestrebungen bestimmt, die die Gesinnung, die körperliche Stählung, den Sinn für die Natur und treue Kameradschaft pflegen. Daneben wurde aber völlige Freiheit gewährt, je nach den durch die Kriegszeit geschaffenen Bedürfnissen für irgendwie gefährdete Kinder oder Jugendliche zu sorgen (z. B. Tuberkulose-Bekämpfung,

Schutz und Erziehung sittlich gefährdeter Kinder, Versorgung körperlich Defekter, Säuglingsfürsorge, Ferienkolonien). Die Beschlüsse über die Verwendung des in den Kantonen verbleibenden Betrags faßten die Bezirkskommissionen „Für die Jugend". Der Ertrag aus dem Marken- und Kartenverkauf 1915 war wider Erwarten ein großer und übertraf sogar denjenigen von 1913. Es gingen netto ein ca. Fr. 280,000 (1913: Fr. 269,000). In den Bezirken verbleiben ca. Fr. 190,000, die Zentralkasse erhält zur Fortsetzung der Arbeit ca. Fr. 89,000. Die großen Städte haben im allgemeinen schlechter gearbeitet als früher, das Land hat infolge der nun besseren Organsisation und des blühenden Standes der Landwirtschaft die Sache herausgerissen.

2. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

Das Fürsorgeheim Charitas, Neuewelt (Baselland), Reinacherstraße 220, unter Aufsicht des dem katholischen Mädchenschutzverein angegliederten Komitees des kath. Fürsorgevereins, nimmt unglückliche Mütter vor und nach der Entbindung, sowie deren Kinder auf. Auch kleine Kinder von armen oder kranken Müttern finden Aufnahme. Auf Wunsch werden Mütter und Kinder abgeholt. Es sind 5—6 Plätze für Mütter oder Schwangere vorhanden und 18—20 für Kinder. Kost- und Pflegegeld für Mutter und Kind: Fr. 50.— per Monat bei Selbstnährung, ohne diese Fr. 10.— mehr; für ein Kind allein: Fr. 25.— per Monat. Einzelne Verpflegungstage: für Mütter Fr. 2.—, resp. Fr. 2.50; für Kinder Fr. 1.— per Tag. Im Heim befinden sich eine Vorsteherin und vier Angestellte. Ein tüchtiger Arzt steht der Anstalt zur Seite.

Der Verein für Säuglingsfürsorge in Basel gab ein Merkblatt für Säuglingsfürsorge für die Mutter heraus, das sich an das Düsseldorfer Merkblatt anlehnt, auf der Vorderseite acht farbige Bilder von kleinen Kindern zeigt und an einer Öse aufgehängt werden kann.

Unter dem Namen Kantonal-Bernisches Säuglings- und Mütterheim ist durch den kantonal-bernischen Verein für Kinder- und Frauenschutz, die Sektion Bern dieses Vereins, den Verein für Säuglingsfürsorge, den Verein für ein Mütter- und Kinderheim in Bern und die Sektion Bern des schweizer. gemeinn. Frauenvereins eine Stiftung errichtet worden, die die Schaffung

und Führung eines Heims für Säuglinge und Mütter aus Stadt und Kanton Bern bezweckt. Seine Aufgaben sind:

a) Aufnahme und Verpflegung von Säuglingen (Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahre), und zwar von gesunden Säuglingen und von solchen, die infolge gestörter Ernährung einer besondern Pflege bedürfen und aus irgendeinem Grunde im Jenner-Kinderspital nicht aufgenommen werden können. Die Aufnahme geschieht, gestützt auf einen Antrag der Fürsorgestelle des Vereins für Säuglingsfürsorge Bern, nach Verständigung mit dem Jenner-Spital durch die Verwaltungskommission.

b) Die Aufnahme und Verpflegung von Müttern mit ihren Säuglingen.

c) Aufnahme und Verpflegung von Schwangern vor der Entbindung, wo es die Verhältnisse erfordern.

Die Aufnahme in diesen Fällen (Lit. b und c) erfolgt durch die Verwaltungskommission auf Antrag des Arztes des Heims. — Den Müttern soll die moralische und materielle Hilfe geleistet werden, die ihre jeweilige Lage erfordert. Die Entbindung selbst soll nicht im Heim stattfinden. Die Führung des Heims, speziell auch die Aufnahme von Schwangern darf den klinischen Unterricht und die Ausbildung der Hebammen im Frauenspital nicht beeinträchtigen.

Der aus 15—21 Mitgliedern bestehende Stiftungsrat ordnet durch ein aufzustellendes Reglement den Betrieb des Hauses, trifft alle Maßnahmen für Deckung der Betriebskosten, besorgt die Propaganda für Äufnung des Stiftungsvermögens, prüft und genehmigt die alljährlich abzuschließenden Verwaltungsrechnungen. — Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie hat die Aufsicht über das Heim, legt dem Stiftungsrat alljährlich innert zwei Monaten nach Ablauf des Jahres Rechnung und Bilanz vor und stellt alle Anträge betreffend Einrichtung und Verwaltung. — Die ärztliche Leitung des Heims liegt dem Chefarzt der Fürsorgestelle des Vereins für Säuglingsfürsorge Bern in Verbindung mit einem von der Verwaltungskommission zu bezeichnenden Frauenarzt ob. — Das durch die oben genannten Vereine zusammengebrachte Grundvermögen beträgt Fr. 23,000.

In diesem kantonal-bernischen Säuglings- und Mütterheim ist das im Februar 1914 gegründete Mütter- und Kinderheim an der Schifflaube 34, von dem im letzten Jahrbuch berichtet war, aufgegangen. Das neue kantonale Heim befindet sich Oberweg 1 und bietet Raum für 10—12 Mütter und 20 Säuglinge.

Im Kt. Thurgau ist durch den katholischen Frauenbund, Sektion Thurgau eine Zentralstelle für St. Anna-Schwestern (für Wöchnerinnen- und Krankenpflege) errichtet worden.

3. Kinderkrippen.

Aargau. Die Gemeindeversammlung in Lenzburg beschloß die Errichtung einer Kinderkrippe.

In Rheinfelden wurde ein Krippenverein mit Werkmeister Fritz Rüedi als Präsident gegründet.

Bern. Die Krippe Biel ist in den nächsten Jahren zu einem Neubau gezwungen, weil das bisherige Krippengebäude niedergerissen wird.

Die neue, von Frau Farner-Seiler in Langenthal gestiftete Krippe wurde am 25. September 1915 eröffnet. Sie verfügt über 35 Plätze und steht unter der Oberaufsicht des Vorstandes des Krippenvereins. Die Leitung der Krippe ist einer vom Vorstand gewählten Vorsteherin übertragen.

Die Eltern, die ein Kind der Krippe übergeben wollen, haben sich mit ihm bei dem beauftragten Mitgliede des Vorstandes des Krippenvereins, eventuell der Vorsteherin anzumelden. Dieses übergibt ihnen einen Anmeldebogen, der gewissenhaft auszufüllen ist. Hierauf begeben sie sich mit dem Kinde zum Krippenarzt, der das Kind untersucht und bei günstigem Befund die Bewilligung zur Aufnahme auf dem Anmeldeschein bescheinigt. Der richtig ausgefüllte Anmeldeschein ist beim Eintritt in die Krippe der Vorsteherin abzugeben und bleibt in der Krippe aufbewahrt. — In die Krippe werden nur Kinder von Eltern aufgenommen, die in Langenthal wohnhaft sind. In erster Linie berücksichtigt werden Kinder von Witwen oder einzelstehenden Frauen und von Familien, in denen sowohl Vater als Mutter genötigt sind, außerhalb des Hauses zu verdienen. Ferner können bei Krankheits- und Todesfällen, während der Zeit einer Niederkunft oder in Unglücksfällen Kinder für kürzere oder längere Zeit aufgenommen werden. Das Alter des Kindes soll wenigstens 6 Wochen und höchstens 6 Jahre betragen. Das Kind muß vom Arzt gesund befunden worden sein. Bei der Aufnahme sind jüngere Kinder den ältern vorzuziehen, da eine rationelle Pflege des Kindes im zartesten Alter als eine Hauptaufgabe der Krippe anzusehen ist. Ist in einem Hause eine ansteckende Krankheit ausgebrochen, so

dürfen keine Kinder aus demselben in die Krippe aufgenommen werden, bis es der Krippenarzt gestattet. — Die Krippe ist täglich, ausgenommen an Sonn- und Festtagen, geöffnet, im Sommer von 6 Uhr morgens bis 7½ Uhr abends und im Winter von 6½ Uhr morgens bis 7½ Uhr abends. Die Eltern sollen ihre Kinder täglich in reinlichem Zustande und in reinen Kleidern in die Krippe bringen und angeben, wo sie über Tag zu finden sind. Solange die Mutter das Kind stillt, soll sie so oft als nötig in die Krippe kommen, um ihm die Brust zu geben. Kein Kind darf in der Krippe übernachten. Die Krippe sorgt für die nötige Nahrung und Pflege, sowie auch für Wäsche und Kleidung der Kinder während des Tages. Aus gesundheitlichen Gründen (Ausbruch ansteckender Krankheiten) kann die Krippe durch Verfügung des Krippenarztes vorübergehend geschlossen werden. Erkrankt ein Kind über Tag, so ist der Arzt sofort zu benachrichtigen. Zeigen sich Symptome, die auf eine ansteckende Krankheit hinweisen, so ist das Kind abgesondert zu halten. Der Arzt wird entscheiden, ob die Mutter benachrichtigt werden muß, oder ob es bis am Abend in der Krippe bleiben darf. Erkrankt ein die Krippe benützendes Kind an einer ansteckenden Krankheit, so sind Bett, Kleider und alles, was es in Gebrauch hatte, sorgfältig zu desinfizieren und zu reinigen.

Das von den Eltern zu entrichtende Pflegegeld, als Beitrag an die Betriebskosten, beträgt 30 Cts. per Kind und Tag. Das Pflegegeld ist regelmäßig des Morgens beim Überbringen des Kindes zum voraus zu entrichten. Eine Rückgabe des entrichteten Pflegegeldes findet selbst im Erkrankungsfalle des Kindes nicht statt. — Die Kinder müssen jeden Abend vor Schluß der Krippe, jedenfalls nicht später als 7½ Uhr abgeholt werden; gleichzeitig sind die mitgebrachten Kleidungs- und Wäschestücke in Empfang zu nehmen. Beim Abholen zeigen die Mütter an, ob sie das Kind den folgenden Tag wieder bringen wollen. Sollten sie länger als einen Monat für ihr Kind die Krippe nicht benützen, so ist eine neue Anmeldung erforderlich. Mütter und Angehörige der Kinder sollen sich nicht länger in der Krippe aufhalten, als durchaus notwendig ist. Geschenke oder Eßwaren dürfen weder den Kindern noch dem Anstaltspersonal zugestellt werden. Die Eltern der Kinder, die die Krippe benutzen, werden ersucht, in der häuslichen Pflege und Ernährung ihrer Kinder möglichst die Regeln zu beobachten, welche in der Anstalt Geltung haben. Sollte je-

mand durch unrichtige Angaben die Aufnahme eines Kindes in die Krippe bewirken, so darf das Kind für die Zukunft nicht mehr aufgenommen werden.

Solothurn. Die neue Krippe in Olten eröffnete Mitte Juli 1915 ihren Betrieb mit 11 Kindern. Im Oktober zählte sie schon 34 Kinder, darunter 15 in der Säuglingsabteilung.

Waadt. Die Krippe in Grandson ist seit einem Jahre geschlossen, und man weiß nicht, wann sie wieder geöffnet werden kann.

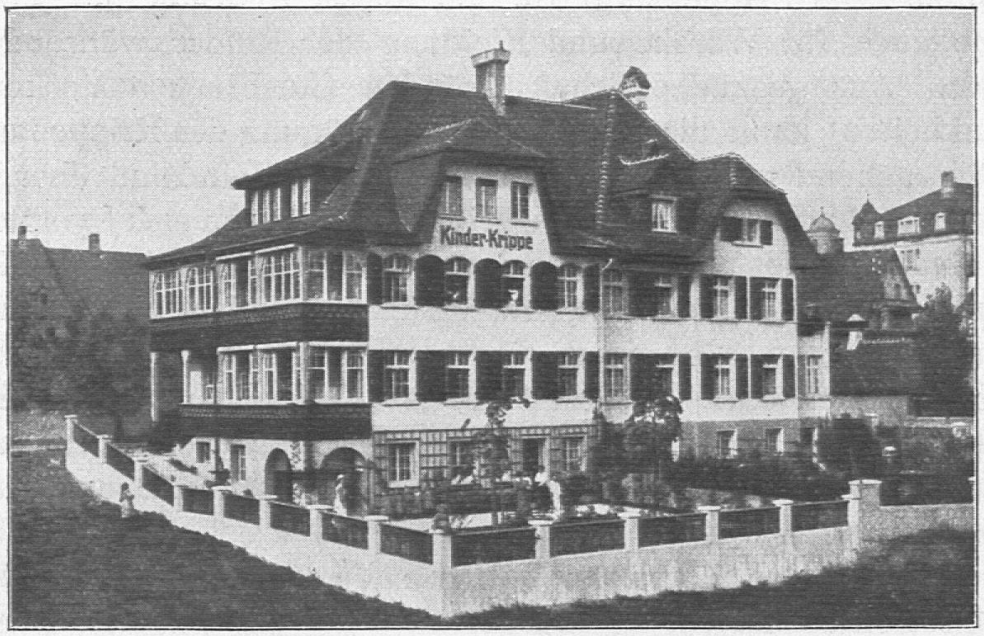

Kinderkrippe Olten.

Zürich. Der Krippenverein Zürich-Wipkingen hat ein Grundstück zum Bau einer Krippe erworben.

4. Kleinkinderschulen, Kindergärten, Kinderheime, Kinderhorte, Schülergärten.

Neu entstanden sind:

eine Kleinkinderschule in Benken, St. Gallen, und Interlaken, Bern;

ein Kindergarten in Langenthal, Bern, in Verbindung mit der Kinderkrippe. Es werden Kinder vom 4. Altersjahr an bis zum Schuleintritt aufgenommen. Das Schulgeld beträgt 40 Cts. per Woche. Die Zahl der der Kindergärtnerin unterstellten Kinder soll auf die Dauer 40 nicht übersteigen. Die Beschäftigung im

Kindergarten findet statt vormittags von 9—11 Uhr und nachmittags von 2—4 Uhr. Betreffend Auswahl des Stoffes und die Art des Unterrichtes soll der Grundsatz gelten, daß den Kindern nichts geboten werden soll, was ihr Fassungsvermögen übersteigt. Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel dienen: Erzählungen, Anschauung, Sprachübungen, Handarbeit, Spiel und Gesang. Die Kinder sollen sich so viel als möglich auch während des Unterrichts im Freien aufhalten. Auch sind, sofern es die Witterung erlaubt, täglich Spaziergänge zu machen.

Kinderkrippe Olten.

Der leiblichen Pflege der Kinder ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Außer der Pflege der Reinlichkeit ist eine besondere Beachtung der Haltung beim Sitzen, Stehen und Gehen, sowie die Pflege der Sinnesorgane durch zweckmäßige Abwechslung zwischen Arbeit und Ruhe erforderlich. — Die Kindergärtnerin ist vom Vorstand des Krippenvereins gewählt und der Vorsteherin der Krippe unterstellt. Eine ärztliche Untersuchung der den Kindergarten besuchenden Kinder ist nicht erforderlich;

eine Kleinkinderschule in Lenzburg, Aargau, die nur von Kindern wohlhabender Eltern besucht wird; Schulgeld: 4 Fr. per Woche.

Der Kindergarten Berneck, St. Gallen, hat ein neues Heim bezogen.

Der private Kindergarten in Chur, Graubünden, ist durch Schenkung in den Besitz der Stadt übergegangen.

Der Gemeinderat Lenzburg hat den Auftrag erhalten, den Plan zu einem einfachen Bau für eine Kleinkinderschule und eine Krippe der Gemeinde vorzulegen.

Die Gemeindeversammlung Oberrieden, Zürich, hat den Bau eines neuen Kindergartenhauses, wofür ein Fonds von Fr. 54,000 vorhanden ist, beschlossen.

Das Kinderheim Felsegg bei Burgdorf von Frau Oberrichter Heuer nimmt 12 nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftete Kinder jeden Alters vorübergehend oder dauernd auf, auch während der Ferien, und bietet ihnen Ersatz der Familie. Alles Anstaltsmäßige soll ausgeschlossen sein. Kostgeld je nach Alter, Dauer des Aufenthaltes, Vermögensverhältnissen der Eltern und Ansprüchen auf Pflege und Wartung: Fr. 40—100 per Monat, alles inbegriffen.

Madame Brugger à Genève réunit les enfants abandonnés ou délaissés des quartiers les plus pauvres de la ville le Jeudi après-midi de 2 à 4 heures (enfants de 5 à 14 ans) dans une école primaire (rue Necker). Cette réunion s'appelle „la Nacelle". — Les enfants font des travaux manuels et écoutent une leçon sur un sujet d'éducation morale; ils sont entourés d'affection et on cherche à éveiller leur conscience.

A partir de l'âge de 14 ans jusqu'à 20 ans ils font partie de „la Chaloupe" groupement qui se réunit le soir, une fois par semaine (vendredi) dès 8 h. Ces jeunes gens et jeunes filles travaillent également, entendant une leçon sur un sujet moral et se développent au point de vue d'instruction et d'éducation.

Plus de 400 enfants et jeunes gens et filles font partie de l'œuvre de Madame Brugger, qui a 20 collaboratrices. — Tout cela est gratuit.

5. Ferienkolonien, Erholungsanstalten.

Laupen, Bern, hat die Institution der Ferienversorgung für kränkliche Kinder eingeführt.

Der Frauenverein Davos-Platz hat 12 erholungsbedürftige Kinder aus der Stadt Zürich während der Sommerferien aufgenommen und sie unentgeltlich in Familien untergebracht.

Die Ferienkolonie Locle, Neuenburg, hat in Freterentes, Gemeinde Rochefort, ein Haus angekauft.

Die Ferienkolonie Neuhausen, Schaffhausen, fiel im Jahr 1915 aus, dafür erhielten die Kinder Milch während der Ferien.

La cure d'air pour enfants faibles à Grandson, Vaud, s'est developpée; on l'a établie à Grandson, à Concise et à Bonvillars.

Der Frauenhilfsverein und der Vincenzverein Zug haben eine Ferienkolonie von 25 Kindern nach Hinterwyden in Oberägeri entsandt. Der gelungene Versuch soll im Jahr 1916 wiederholt werden.

Ein ungenannt sein wollender Kinderfreund errichtete im Juli 1914 eine Stiftung Elisabethenheim in Schönenberg, Zürich, und schenkte das zweckmäßig möblierte Gebäude mit 13 Zimmern und etwa 156 Aren Hofraum, Garten und Matten beim Haus, nachdem er auch die als notwendig erachteten Verbesserungen und Umbauten, wie Wasserversorgung, elektrische Beleuchtung, Badezimmer, Geräteschuppen etc. auf eigene Kosten hatte ausführen lassen, dem Kinderfürsorgeamt der Stadt Zürich, dem die Leitung des Betriebes durch die Stiftungsurkunde übertragen ist. Das Heim soll vorzugsweise zur vorübergehenden oder länger dauernden Aufnahme erholungsbedürftiger Kinder dienen, die nicht in ein Krankenhaus gehören, aber doch etwas sorgfältigere Pflege nötig haben, als Bauersleute in der Regel bieten können. Es können etwa 20 Kinder aufgenommen werden. Der Betrieb soll familiären Charakter tragen. Die Leitung des Hauses besorgt eine erziehungstüchtige Frau unter Beihilfe eines Dienstmädchens. Soweit die Kinder nicht vom Unterricht dispensiert sind, besuchen sie die Dorfschule.

6. Fürsorge für tuberkulöse und tuberkulös gefährdete Kinder.

In Neuenstadt, Bern, wurde die Gründung eines jurassischen Asyls für schwächliche Kinder beschlossen.

Les dames du comité de la ligue antituberculeuse à Aigle distribuent chaque jour d'huile de foie de morue aux enfants pauvres qui en ont besoin.

Un comité de dames à Lausanne a organisé les promenades de samedi. Elles prennent sous leur direction le samedi après-midi, où l'école fait relâche, un certain nombre d'enfants qu'elles conduisent dans la campagne, dans les bois, où ils passent quelques heures de joie et de plein air qui leur font grand bien.

Il est projeté de créer à Lausanne des jardinets d'enfants où les petits en costume des plus sommaires pourront se „bronzer“

tout à leur aise, tout en s'initiant aux attraits du jardinage mis à portés de leur force physique et intellectuelle.

La section de Vevey de la ligue antituberculeuse vaudoise a organisée une cure d'air et de soleil pour enfants de 4 à 12 ans avec succès. En 1915 elle a reçu 35 enfants environ tout l'été.

Die Lokalkommission Zürich-Stadt der Stiftung „Für die Jugend" hat die Familienversorgung tuberkulös gefährdeter Kinder begonnen. Vertrauenspersonen suchten Familien in geeigneten Gegenden für die Aufnahme von Kindern zu gewinnen. Es bestehen nun zwei solcher Kolonien im Bezirk Affoltern, Zürich (protestantisch) und in Obwalden (katholisch). Als Kostgeld wird Fr. 1.20 per Tag und Kind bezahlt.

Zwei Damen brachten in Adelboden, Bern, in einem leer stehenden Bauernhause mit 6 besonders schwächlichen Kindern von 4—13 Jahren 3—4 Wintermonate zu. Diese Winter-, Luft- und Sonnenkur in den Bergen soll fortgesetzt werden.

7. Weitere Veranstaltungen der Jugendfürsorge.

Die evangel. Erziehungsanstalt Langhalde b. Abtwil, St. Gallen, wurde gegründet im Jahre 1840. Als erstes Heim war ihr von einem Wohltäter ein für die damaligen Verhältnisse gut eingerichteter Neubau an der Wassergasse in St. Gallen zur Verfügung gestellt und später geschenkt worden. Empfand man in der ersten Zeit die Nähe der Stadt als großen Vorteil, so zeigten sich später die Nachteile um so deutlicher. Sie verlangten mit der stetig zunehmenden Ausdehnung der Stadt gebieterisch eine Verlegung. Im Frühling 1886 erfolgte der Umzug in das neue Gebäude im Feldli, einem abseits und sonnig gelegenen Gute in nächster Nähe der Stadt. Damit glaubten die Leiter der Anstalt nun für viele Jahre vorgesorgt und das Werk vor den Nachteilen der Stadtnähe gesichert zu haben. Wirklich war ihm auch während einer Reihe von Jahren ein gedeihliches Wachstum beschieden. In ungeahnter Weise dehnte sich aber die Stadt auch nach Westen aus. Nach und nach legten sich die Schatten eines modernen Vorstadtlebens auch auf die Anstalt im Feldli und erschwerten die Arbeit an den Kindern, die doch dorthin versorgt worden waren, um den angedeuteten Gefahren entfliehen zu können. So wurde eine nochmalige Verlegung immer mehr zum dringenden Bedürfnis. Die Wahl fiel auf ein Gut an einer son-

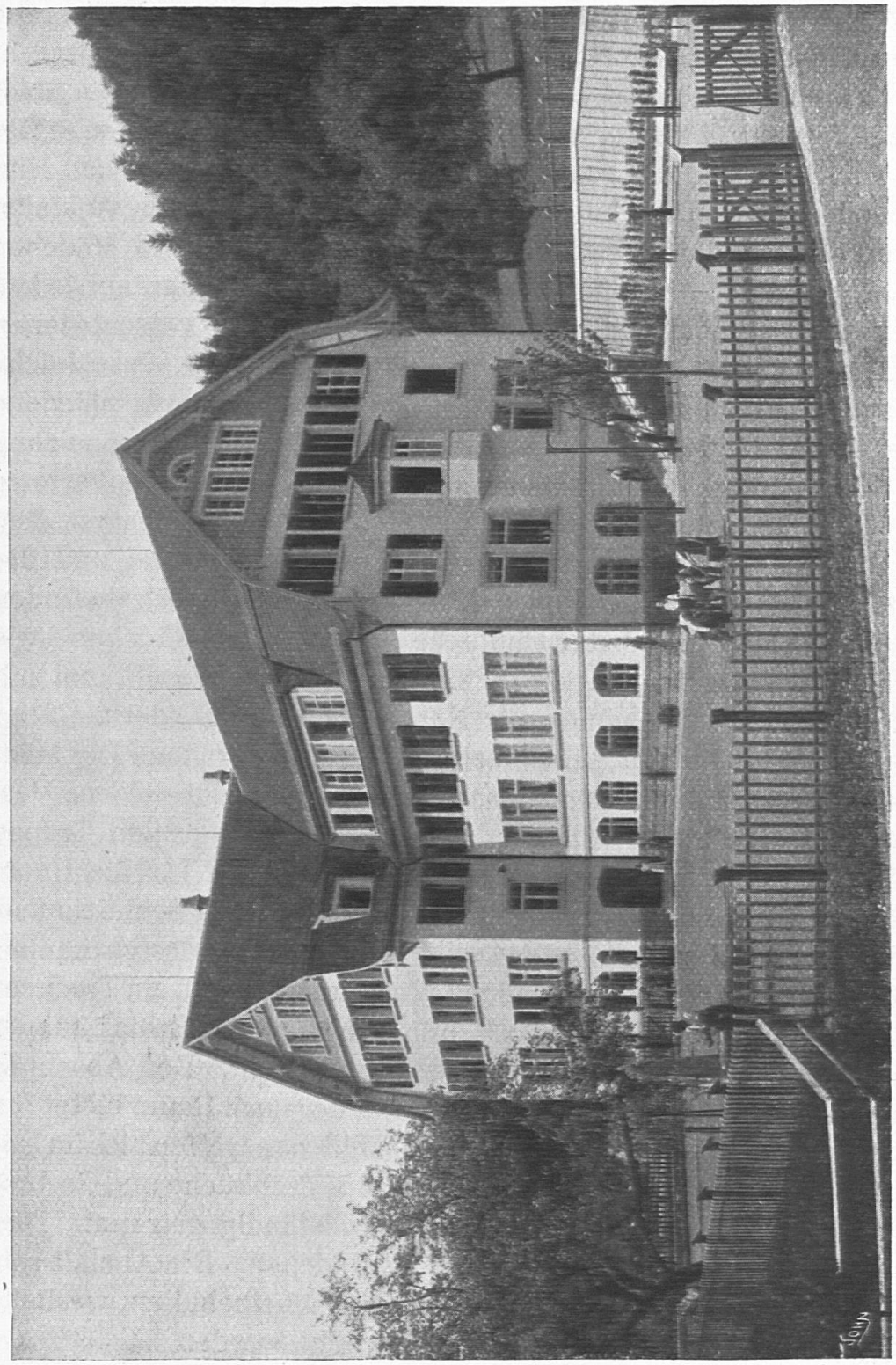

Evangelische Erziehungsanstalt Langhalde bei Abtwil (St. Gallen).

nigen Halde ob dem Dorfe Abtwil, eine Stunde von St. Gallen entfernt. Durch den günstigen Verkauf der Feldliliegenschaft wurden die Mittel flüssig für einen den Anforderungen der Zeit entsprechenden Neubau. Seit Mai 1915 befindet sich die ehe-

malige Anstalt Feldli in ihrem neuen Heim in der Langhalde. Die Lage ist wundervoll und gestattet eine unvergleichliche Aussicht auf die ganze Säntiskette, das appenzellische Hinterland, die Stadt St. Gallen und ihre Vororte Lachen-Vonwyl und Bruggen. Der Neubau steht inmitten schöner Weiden mit Obstbäumen, den Hintergrund schließt ein dunkelgrüner Wald ab. Um das Anstaltsgebäude liegen die großen Spielplätze für Knaben und Mädchen und der Garten. — Im Innern des Hauses gelangt man auf jedem Boden zuerst in eine große Halle, um die sich die verschiedenen Räume gruppieren. Das Kellergeschoß enthält die Waschküche mit der Büglerei, den Dusch- und Baderaum, drei verschiedene Keller, zwei Werkstätten für Handfertigkeit, die Zentralheizung und den Schuhputzraum. Der Haupteingang führt in das Parterre zu den beiden Schulzimmern, dem Wohnzimmer der Knaben, dem Bureau, der Wohnstube der Hauseltern, dem Speisesaal und der Küche mit der Vorratskammer. Im ersten Stockwerk befinden sich auf der einen Seite sämtliche Räume der Mädchen, wie Wohn- und Arbeitsraum, die Schlafzimmer, der Waschraum mit Putzlaube und das Zimmer für Näherin und Schneiderin. Hier hat auch das weibliche Hilfspersonal seine Zimmerchen. Die Mädchenabteilung ist für sich abgeschlossen und hat ihre eigene Verbindung ins Parterre. Auf der andern Seite der großen Treppe liegen die Krankenzimmer, sowie die Schlafräume für die Hauseltern und ihrer Kinder. Im zweiten Stock sind drei Schlafzimmer für die Knaben, ihr Waschraum mit Putzlaube, das Kastenzimmer, die Gaststübchen für die Ehemaligen, Vorratsräume und ein Trockenraum für die Wäsche der Bettnässer. Zwischen den Schlafräumen befinden sich die Zimmer für Lehrer und Knecht. Den Abschluß nach oben bildet ein großer, weiter Estrich, der noch Raum bietet für allerlei Unvorhergesehenes. Knaben und Mädchen treffen sich im Eßzimmer, in der Schule und bei der Arbeit in Waschküche und Garten. Wohn- und Schlafräume dagegen sind vollständig getrennt. Das Haus bietet Raum für 22 Knaben und 12 Mädchen. Die Anstalt soll so viel als möglich den familiären Charakter beibehalten, weshalb die Zahl der Plätze nur unbedeutend erhöht worden ist.

Aufnahme finden Knaben und Mädchen im Alter von 6—12 Jahren, für welche Anstaltsversorgung gewünscht wird. Das jährliche Kostgeld beträgt für Kinder, deren Eltern außerhalb des Kantons wohnen, 300 Fr., die andern bezahlen 250 Fr. Dasselbe ist in halbjährlichen Raten zum voraus zu entrichten.

Im Winter werden die Kinder neben der Schule im Hause beschäftigt, die Mädchen in der Nähstube, die Knaben im Holzhaus, an der Hobelbank oder mit Papparbeiten. Sie besorgen die Wäsche und die Reinigung des Hauses. Im Sommer fällt der Handfertigkeitsunterricht weg; dafür bieten neben dem Unterricht Wiese, Acker und Garten genügend Beschäftigung.

Als Hilfe stehen den Hauseltern zur Seite ein Lehrer, eine Lehrerin, eine Arbeitslehrerin, ein Knecht und eine Köchin.

Seit 1912 hatte die Leitung des 1. Kreises Bern des Deutschschweizerischen Hoffnungsbundes des Blauen Kreuzes die Heime für Trinkerkinder in Tramlingen (die „Petites Familles") mit einem größeren Beitrage unterstützt. Als sie anfangs 1914 die Hoffnungsbündler zu Sammlungen aufforderte, damit so, ein oder zwei Trinkerkinder in Tramlingen vollständig versorgt werden könnten, regte ein Hoffnungsbund des Berner Oberlandes an, der Hoffnungsbund selbst sollte ein solches Heim in der deutschen Schweiz errichten und unterhalten. Die Generalkonferenz in Zürich vom Mai 1914 beschloß darauf, die Gründung vorläufig eines solchen „Heimeli", und zwar im Kanton Bern, vorzubereiten. Es sollte aber ganz ein Liebeswerk der Hoffnungsbundkinder werden, die so zu dauernder und bestimmter Liebesarbeit erzogen werden sollten. Das ganze Jahr hindurch arbeiten, verdienen, sparen sie nun „für ihre Trinkerkinder". Zwischen dem 8. Oktober und dem Neujahr fließen die so eingelaufenen Gelder nach Bern. Trotz der beiden Kriegsjahre ist eine sehr große und stets wachsende Freudigkeit der Kinder zu dieser Liebestätigkeit festzustellen, so daß wohl im Frühling 1916 das erste Heimeli wird eröffnet werden können.

Die Heime sollen, wie in Tramlingen, je acht Kinder unter einer guten Pflegemutter aufnehmen und sie im allgemeinen von frühester Jugend an bis etwa zum 20. Jahre erziehen und ausbilden. Sie sollen nur in gesunder, ländlicher Gegend errichtet werden.

Le Grand Conseil du Canton de Fribourg a décrété le 10 mai 1915 une lois organique de l'Institut St.-Nicolas à Drognens, devenu Institution de l'Etat. Les dispositions principales sont les suivantes:

L'institut a pour but de procurer, par l'enseignement religieux, primaire et professionnel, l'éducation, le relèvement et l'instruction des jeunes gens qui y sont admis. L'enseignement primaire est

donné suivant le programme général des écoles du canton. L'enseignement professionel comprend l'agriculture et les métiers, suivant le programme approuvé par le Conseil d'Etat. L'institut reçoit les jeunes gens âgés de moins de dix-huit ans, moralement abandonnés, en danger d'être pervertis ou qui auront commis un acte indiquant que leur éducation exige un traitement spécial. Ils peuvent y être admis: ensuite de décision des autorités de tutelle; à la demande des parents ou de l'autorité communale ou scolaire; en vertu de décision des autorités administratives ou d'une juridiction spéciale pour l'enfance. En aucun cas l'établissement n'accepte, pour l'exécution de leur peine, les jeunes gens comdamnés par les tribunaux. Le Conseil d'Etat a la surveillance de l'Institut. Il l'exerce par l'intermédiaire de la Direction de la Police. Une commission composée du Directeur de la Police, qui la préside, et de six membres nommés par le Conseil d'Etat, administre l'établissement. Le directeur organise le régime éducatif des élèves et s'occupe spécialement de leur relèvement moral. Il gère l'établissement et en soigne l'économie. Il a la surveillance générale de tous les services et représente l'Institut vis-à-vis des tiers. L'économe tient, sous le contrôle du directeur, la comptabilité et fait le service de la caisse. — Les religieux de la Congrégation du Divin-Sauveur sont remplacés par les R. R. Pères Capucins de la Province suisse sous la direction du R. Père Sixte.

Conditions d'admission et de sortie des élèves selon l'Arrêté du 25 janvier 1916: Les demandes d'admission, émanant des autorités de tutelle. des conseils communaux ou des parents, sont adressées à la direction de l'Institut. Celle-ci les transmet, avec son préavis, à la Direction de la Police, qui en décide. Les enfants placés par l'autorité scolaire sont reçu à l'Institut, sur présentation de la décision d'internement, ratifiée par la Direction de l'Instruction publique. Les enfants maladifs, faibles d'esprit ou épileptiques ne sont pas admis à l'Institut Saint-Nicolas. — Le prix de la pension, comprenant la nourriture, le logement, le blanchissage, le racommodage, l'écolage, les fournitures scolaires et l'apprentissage des métiers exercés dans la maison, est fixé comme suit: a) pour les ressortissants fribourgeois, 90 frs. par trimestre; b) pour les Suisses, 110 frs. par trimestre; pour les étrangers à la Suisse, 150 frs. par trimestre. Les frais d'habillement, les honoraires des leçons particulières et les dépenses extraordinaires (frais de médecin et de pharmacie, ports de lettres, etc.)

ne rentrent pas dans le prix de pension. — Lorsque le placement a lieu en vertu d'une décision du Conseil d'Etat, à la suite d'un renvoi de l'autorité judiciaire, le prix de pension et les frais accessoires sont supportés moitié par l'Etat, moitié par la commune d'origine de l'élève. — Un élève ne peut, en principe, quitter l'établissement s'il n'a donné des preuves suffisantes d'amendement et si les conditions prévues lors de son admission ne sont pas remplies. L'élève doit, pour obtenir sa sortie, avoir terminé son instruction primaire; s'il a commencé l'apprentissage d'un métier, il doit l'avoir achevé, conformément à la loi sur les apprentissages. Un séjour régulier de trois ans à l'institut doit être considéré comme un minimum nécessaire. La commission administrative examine toutes les demandes de sortie qui lui sont présentées, avec préavis de la direction de l'établissement. Les demandes écartées ne peuvent être représentées à nouveau avant six mois, sauf dans les circonstances exceptionelles, qui sont appréciées par la commission. Sur la proposition de la commission administrative, la Direction de la Police peut autoriser le placement d'un élève dans une famille. Si l'élève donne lieu à des plaintes, il est immédiatement réintégré à l'Institut. La direction de l'Institut prend toutes les mesures pour que l'élève conserve, après sa sortie, les fruits de l'éducation reçue.

L'Institut Duvillard, fondé par la famille de ce nom, a ouvri ses portes, dès le 1er juillet aux orphelins du district de la Gruyère; mais il restera, les premières années surtout, un certain nombre de places disponibles en faveur d'autres enfants du canton de Fribourg, qui seront admis aux mêmes conditions que les enfants désignés dans l'acte de fondation. La direction de l'Institut, à Epagny, Gruyère, transmettra volontiers, sur demande des parents ou des tuteurs, les renseignements nécessaires.

Les très dévouées religieuses d'Ingenbohl consacreront tous leurs soins à l'instruction et à l'éducation des enfants qui leur seront confiés. L'air pur des montagnes, le calme et la beauté du paysage, une alimentation rationnelle, des soins hygiéniques intelligents fortifieront la santé des petits pensionnaires et donneront pleine sécurité aux sollicitudes raisonnables des parents ou de ceux qui les remplacent.

On y accepte tous les enfants orphelins, garçons et filles, dès l'âge de 3 ans, à la condition qu'ils ne seront atteints d'aucune maladie contagieuse et que leurs antécedents ne nécessitent pas

plutôt l'internement dans une maison de discipline. Prix de pension frs. 20.— par mois.

Un Bureau auxiliaire de surveillance est créé à Genève, Taconnerie 5, ouvert de 2 à 4 heures et s'occupant 1. des jeunes filles mises en liberté surveillée par la chambre pénale de l'Enfance; 2. de secourir les jeunes filles en danger moral; 3. de suivre les jeunes filles et les femmes qui lui sont confiées par des associations ou des particuliers. Comité directeur féminin, 4 membres et une agente.

La société vaudoise pour le relèvement de la moralité a créé en 1914 le poste d'agente des œuvres de relèvement à Lausanne. La municipalité de Lausanne met à la disposition de l'agente (Mlle Gonin) un bureau dans le bâtiment de l'hôtel de Ville, Place de la Palud. L'agente s'occupe des femmes et enfants qui sont dans l'embarras ou qui risquent de tomber dans le vice, elle visite les prisonnières et les suit quand elles sont remises en liberté. Elle se tient à la disposition de la préfecture, du juge informateur et de la direction de police pour tous les cas où des femmes sont impliquées.

Il y a également une agente de Police à Neuchâtel.

Der in Zürich verstorbene Wirt Hug-Altorfer vermachte der Schuljugend seiner ehemaligen Heimatgemeinde Marthalen, Zürich, ein Legat von 10,000 Franken mit der Zweckbestimmung, die alljährlichen Zinsen zur Deckung der Kosten einer würdigen Weihnachtsbescherung der Schulkinder von Marthalen zu verwenden.

Die Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder in Regensberg, Zürich, erwarb ein in der Nähe gelegenes Bauerngut „Loohof" und richtete es als Heim für Anstaltszöglinge ein, die nach ihrer Entlassung weder nach Hause zurückkehren noch einen rechten Platz antreten können. Dem Heim stehen Hauseltern vor. Ein Küfermeister befindet sich in der Anstalt, der die Knaben in der Küferei anleitet. Es ist überhaupt die Möglichkeit gegeben, die Zöglinge nach ihren Kräften und ihrer Befähigung zu beschäftigen. Die schwächern besuchen im Winter in der Anstalt die „Repetierschule", die bessern die gewerbliche Fortbildungsschule in Dielsdorf. Das Heim erhält sich auf Grundlage des Kostgeldes von Fr. 300.— per Jahr und unter Verrechnung des jeweiligen Milchpreises selbst. Eine neue Scheune wurde gebaut und das alte Haus einer gründlichen Reparatur unterzogen. Es ist

nun Raum für 12 Zöglinge im Maximum vorhanden. Auch von auswärts Kommende werden aufgenommen, sofern die verfügbaren Plätze nicht schon besetzt sind.

In St. Gallen plant man die Errichtung eines Keuchhustenheims.

In der Verwaltung des katholischen Frauenbundes St. Gallen (Präs.: Frau Winterhalter-Eugster) befindet sich ein Spezialfonds im Betrage von ca. Fr. 3000 für Kinder- und Jugendfürsorge.

In Seon, Aargau, wurde von der Gemeinde ein Beitrag von Fr. 400 für Kinderfürsorge bewilligt.

In Schüpfheim, Luzern, wurde das Kinderasyl des Amtes Entlebuch eröffnet. Für den Bau hatte der Große Rat mit Dekret vom 30. November 1909 einen Beitrag von Fr. 200,000 bewilligt, zahlbar aus der kantonalen Armenkasse in fünf jährlichen Raten von je Fr. 40,000. Die Mehrkosten von Fr. 36,000 wurden gedeckt und der Ankauf des Landgutes ermöglicht durch einen im Laufe der Jahre gesammelten Fonds von 60,000 Fr. Die 9 Gemeinden des Amtes leisteten zur Anschaffung des Inventars und Anlegung eines Betriebsfonds Fr. 140,000. — Das Asyl ist für 140 arme Kinder des Amtes Entlebuch bestimmt, die von den Waisenvätern nach und nach der Anstalt anvertraut werden. Zur Pflege der Kinder sind Schwestern des Institutes Baldegg berufen. Der Schulunterricht wird in der Anstalt erteilt. Die Kinder werden in Küche, Haus und Garten beschäftigt. Wenn sie das nachschulpflichtige Alter erreicht haben, werden sie in guten Familien versorgt. Schwachsinnige, blinde, taubstumme, kranke, sittlich verdorbene Kinder sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Über die Zahl der jeder Gemeinde zufallenden Plätze und die Höhe der Pflegegelder bestimmen die Statuten das Nähere, die noch nicht erlassen sind. — Die Verwaltungskommission besteht aus 18, der engere Ausschuß aus 5 Mitgliedern. Der Ortspfarrer von Schüpfheim besorgt die Aufsicht über die innere Leitung der Anstalt.

Dem Kanton Appenzell A.-Rh. ist von ungenannt sein wollender Seite eine halbe Million Franken geschenkt worden zur Errichtung einer Anstalt für schwachsinnige, aber bildungsfähige und für rhachitische, skrofulöse, von tuberkulösen Eltern abstammende Kinder. Die Anstalt soll in Teufen errichtet werden und den Namen „Rothaus“ führen.

Der katholische Frauenbund Zug richtete einen Unterrichtskurs für schwachbegabte, von der Schule ausgeschlossene Kinder ein, der vorläufig 6 Zöglinge zählt, und

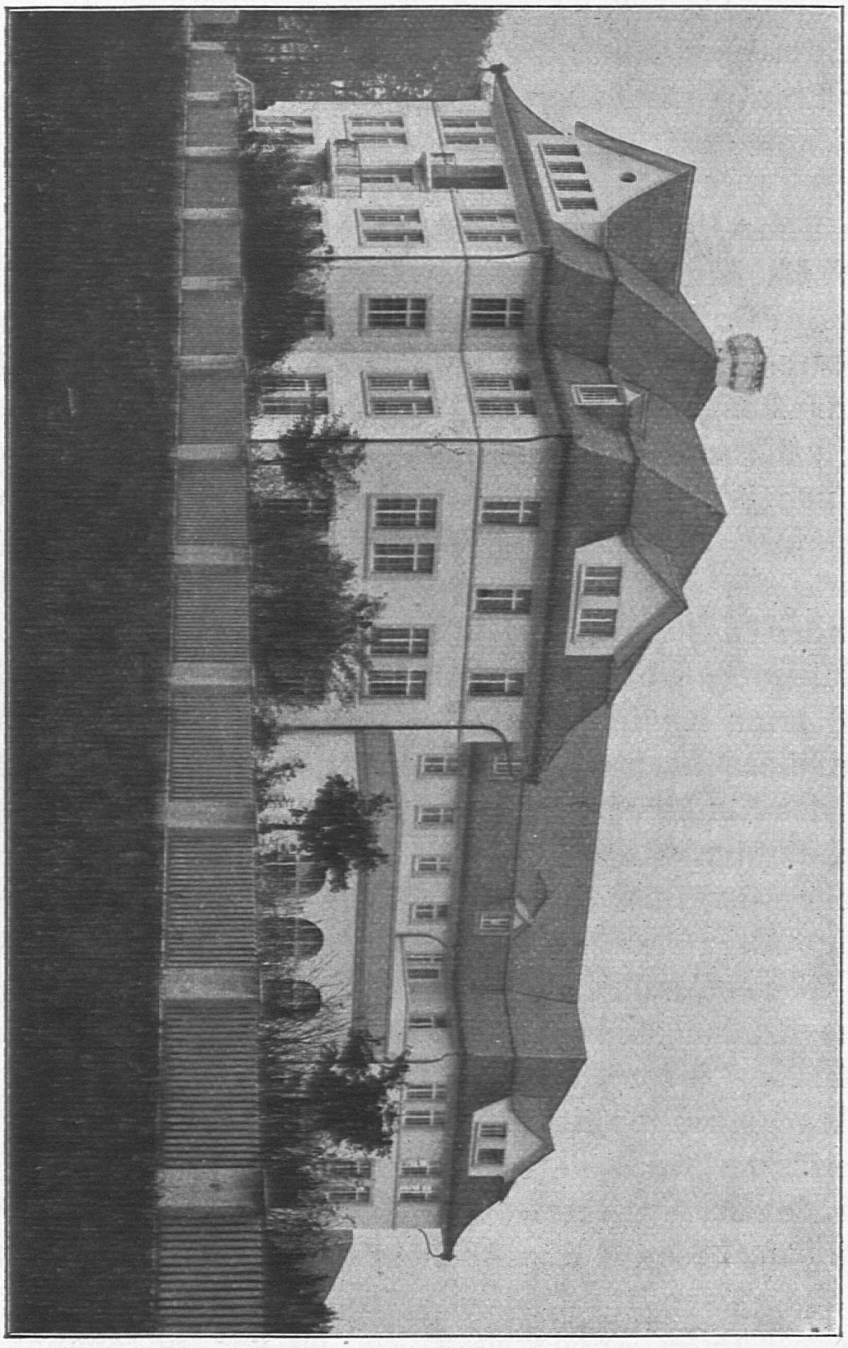

Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich 2.

machte eine Eingabe an die Regierung um einleitende Schritte behufs Gründung einer Anstalt für schwachgebabte Kinder.

Die kant. Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich 2, gegründet 1810, seit 1. Januar 1909 Staatsanstalt. bezog im No-

vember ihr um die Summe von Fr. 600,000 erbautes neues Heim an der Frohalpstraße, Wollishofen, auf dem Entlisberg, Zürich 2. Im Hauptbau ist nebst dem Arbeitszimmer des Direktors in den beiden ersten Stockwerken die Schule untergebracht, im obern Geschoß befinden sich die Direktorswohnung und eine kleine, praktisch eingerichtete Krankenabteilung. Im Flügelbau sind im Erdgeschoß die Wohn- und Arbeitsräume der Zöglinge, im 1. Stock die 3—4 Betten zählenden Schlafzimmer der Mädchen, im zweiten diejenigen der Knaben. Der oberste Stock enthält die Zimmer des Dienstpersonals und Aufbewahrungsräume; das Kellergeschoß die Küche, Wasch- und Vorratskammern, Tröckne- und Glätteräume, prächtige Badeeinrichtungen, Räume für Handfertigkeitsunterricht, Kartoffel- und Obstkeller mit den neuesten Einrichtungen. Ganz besonders hervorgehoben zu werden verdient die Schulküche, wo die taubstummen Mädchen das Kochen erlernen können. Unter dem Kellergeschoß befindet sich die große Heizanlage, die das ganze Haus behaglich erwärmt und der Küche den Dampf zum Kochen liefert. — Der Speisesaal, dessen Decke nach oben eine Terrasse bildet, ist in einem besondern Anbau plaziert, ebenso die Turn- und Spielhalle (Schibel-Halle, weil aus dem Schibelfonds erbaut). Überall ist passender Wandschmuck angebracht.

Den Betrieb der Anstalt regelt das Reglement, vom Regierungsrat erlassen am 27. Januar 1916. Danach wird unterschieden zwischen internen und externen Schülern. Für die erstern beträgt das Kostgeld Fr. 4—800 im Jahr und außerdem Fr. 100 für die von der Anstalt gelieferten Kleider; die letztern, die in der Anstalt Mittagstisch und Abendbrot erhalten, zahlen Fr. 150—300 per Jahr. Diese Ansätze gelten nur für Zöglinge, deren Eltern Schweizerbürger und im Kt. Zürich niedergelassen sind. Für interne Zöglinge, deren Eltern Schweizerbürger, aber nicht im Kt. Zürich niedergelassen sind, beträgt das jährliche Kostgeld: Fr. 450—800; für externe: Fr. 200—300; für interne Zöglinge, deren Eltern Ausländer sind: Fr. 500—800; für externe: Fr. 250—300. Der Unterricht ist für Kinder von Kantonsbürgern und im Kt. Zürich niedergelassenen Bürgern anderer Kantone unentgeltlich; für Kinder nicht im Kt. Zürich niedergelassener Schweizerbürger wird ein Schulgeld von Fr. 50, für Kinder von Ausländern von Fr. 100 im Jahr erhoben. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden den Schülern unentgeltlich verabfolgt. An dürftige Zöglinge, die im Kt. Zürich verbürgert oder deren Eltern Schweizerbürger und

seit mindestens zehn Jahren im Kt. Zürich niedergelassen sind, können staatliche Stipenden verabreicht werden. Zöglinge, deren Familien almosengenössig oder Ausländer sind, erhalten keine staatlichen Stipendien. — Raum ist in der neuen Anstalt für 44 Taubstumme (24 Knaben und 20 Mädchen) und 13 Blinde (6 Knaben und 7 Mädchen), total 57. Es sind aber jetzt 63 Betten (33 für Knaben und 30 für Mädchen) vorhanden, die Maximalzahl der Betten beträgt 76 (40 für Knaben, 36 für Mädchen). Externe Zöglinge hat die Anstalt 32 taubstumme (10 Knaben und 22 Mädchen) und 7 blinde (6 Knaben und 1 Mädchen).

* * *

In Appenzell bildete sich ein Hilfskomitee mit der Aufgabe, im Kanton wohnhaften mittellosen Jünglingen die Erlernung eines Handwerks zu ermöglichen und hiedurch dem Handwerkerstand für geeigneten Nachwuchs zu sorgen. Die erwachsenden Kosten sollen aus den Zinsen eines dem Hilfskomitee zur Verfügung gestellten Legates von Fr. 20,000, sowie aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden.

In Bern ist die baldige Errichtung eines Heims für taubstumme Berufstöchter, wo sie in ihrer Freizeit unter richtiger Aufsicht stehen, nicht ausgebeutet und sachverständig behandelt werden, projektiert. Die Mädchen sollen im Heim wohnen, von dort aus in ihre Arbeitsstellen (meist Fabriken) gehen und für Kost und Logis eine ihrem Lohn entsprechende Entschädigung entrichten. Die Vorsteherin wird ihre Pflegemutter sein.

Frau Maria Josefa Vock-Zelger testierte Fr. 28,000 zur Gründung einer Stiftung, aus der gut beanlagte Knaben oder Mädchen aus der Stadt Luzern ohne Rücksicht auf Heimat oder Konfession zur Erlernung eines Handwerks oder eines andern Berufs unterstützt werden sollen.

Die städtischen Schulpflegen von Winterthur (Primar- und Sekundarschulpflege) haben beschlossen, daß Volksschüler, welche Vereinen angehören, aus diesen auszutreten haben. Anlaß zu diesem Beschlusse gaben die Klagen der Lehrerschaft, daß mit den Jugendwanderern am Montag nichts oder nur wenig anzufangen sei, weil sie von den sonntäglichen Strapazen ermüdet seien oder die Schule gar nicht besuchten.

In Zürich wünschte im Kantonsrat die Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates, daß die

Erziehungsbehörden die Frage prüfen möchten, ob nicht durch einen Erlaß den schulpflichtigen Kindern der Volksschule der Eintritt in Vereine und die Mitgliedschaft in denselben verboten werden sollte. Dabei könne es sich selbstverständlich nicht um das Vorgehen gegen einzelne spezielle Vereine handeln. Die meisten oder vielleicht alle diese Vereine, denen Jugendliche angehören, verfolgten zweifellos einen durchaus idealen Zweck. Eine Maßnahme nach der Richtung, wie die Kommission sie wünsche, dürfe durchaus nicht als eine Animosität gegen die Vereine an sich betrachtet werden, sondern lediglich dagegen, daß schon schulpflichtige Kinder solchen Vereinen als Mitglieder angehören und dort derart in Anspruch genommen werden, daß sie von der Schule abgelenkt und ihre Aufmerksamkeit in dieser vermindert werde. — In der Diskussion wurden als schädliche Vereine namentlich die Turn-, Theater-, Musik- und Gesangvereine, die die Schüler nachts in Anspruch nehmen, aber auch die Pfadfindervereine, deren Mitglieder sich oft über die andern erheben und sich mehr fühlen als diese, genannt, dagegen der gute Einfluß der Abstinenzvereine allgemein anerkannt. Jedoch auch die Pfadfinderbewegung wurde von verschiedenen Rednern warm in Schutz genommen. Bei dieser Aussprache hatte es sein Bewenden; ein Auftrag zur Prüfung der Frage wurde dem Regierungsrat nicht erteilt, da sie doch einzig und allein die Städte Zürich und Winterthur angeht.

Der Verband schweizerischer Lehrlingspatronate hat, veranlaßt durch einen Vortrag über das Lehrlingswesen und die Lehrlingsfürsorge in seiner Jahresversammlung am 13. Juni 1914, über Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, sowie Regelung des Lehrlingswesens im Juli 1915 eine Umfrage veranstaltet und den Adressaten 38 Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Das eingegangene Material wurde durch ein Referat in der Jahresversammlung vom 25. September in St. Gallen beleuchtet. Die Versammlung faßte folgende Resolution:

Der Verband schweizerischer Lehrlingspatronate betrachtet die Berufslehre als eine Institution, die trotz den Veränderungen in der Produktionsweise eine vom erzieherischen wie volkswirtschaftlichen Standpunkt aus unverminderte Bedeutung hat. Als Mittel, die bezüglichen Aufgaben besser zu lösen, erkennt und fordert die Tagung:

1. Eine wirksame Elternfürsorge durch Schaffung von sachkundigen Berufsberatungsstellen und Bereitstellung erhöhter Stipendienkredite;
2. eine umfassende Lehrlingsfürsorge, u. a. auch durch Versicherung aller Lehrlinge gegen Unfall und Krankheit;
3. eine wohlüberlegte Förderung der einheimischen Produktion;
4. Erlaß eines Bundesgesetzes zwecks zeitgemäßer Regelung und finanzieller Unterstützung des Lehrlingswesens;
5. Änderung der Arbeitsweise der Schule im Sinne vielseitigerer Betätigung der Hand.

8. Jugendfürsorge infolge des Krieges.

Die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, veranlaßt durch die infolge des Krieges geschaffene Sachlage: klaffende Lücken in vielen Handwerken und Gewerben durch Einberufung von Arbeitern zum Kriegsdienst und Beschäftigungslosigkeit vieler schulentlassener Jugendlicher wegen Stockung in Handel und Gewerbe, gelangte im Februar mit einer Eingabe an den Bundesrat betreffend Berufsberatung und Fürsorge für die beschäftigungslose Jugend. Diese Eingabe mit ihren Anregungen wurde der schweizerischen Erziehungsdirektoren-Konferenz zur Behandlung unterbreitet, die dann die einzelnen kantonalen Erziehungsdepartemente einlud, der Frage der Berufswahl und Berufsberatung erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft versandte aber auch einen Aufruf an die Presse und richtete ein Kreisschreiben, das auf die Notwendigkeit der Berufsberatung gerade in der gegenwärtigen Zeit und die Fürsorge für die beschäftigungslose Jugend hinwies, an die kantonalen und örtlichen gemeinnützigen Vereine, Lehrlingspatronate, Lehrervereine, Arbeitsämter und kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Berufsverbände, Amtsvormundschaften, Vormundschaftsbehörden, Erziehungsanstalten, landeskirchliche Stellenvermittlung und ähnliche Organisationen.

Im Kanton Graubünden befaßte sich die kantonale gemeinnützige Gesellschaft mit der Angelegenheit und setzte sich mit der Erziehungsdirektion in Beziehung, damit sie in ihrem alljährlich an die Schulbehörden gerichteten Zirkular auf die jetzigen besonderen Verhältnisse aufmerksam mache. Auch der kantonale Gewerbeverein nahm sich der Sache mit Eifer an.

In Luzern fanden verschiedene von der städtischen Schuldirektion einberufene Versammlungen statt. In der letzten im November wurde eine Resolution betreffend Zuweisung junger Leute an gewerbliche Berufe als Lehrlinge angenommen.

In Zürich veranstaltete im Februar der städtische Schulvorstand eine Versammlung gewerblicher und pädagogischer Fachleute zur Beratung über die Berufswahl der Schüler und die Aussichten mit bezug auf freie Lehrstellen und Dienstplätze. Nach Beginn des neuen Schuljahres wurden dann Notstandsklassen gebildet für die dannzumal noch beschäftigungslose schulentlassene Jugend und hiefür folgende Bestimmungen erlassen:

1. Als Notstandsklassen sind vorläufig für das Sommersemester wöchentlich 9—10 halbe Tage umfassende Kurse gewerblicher, hauswirtschaftlicher und kaufmännischer Richtung, eventuell auch für Gartenbau, vorgesehen.
2. In die Notstandsklassen werden nur in der Stadt Zürich wohnhafte Schüler aufgenommen; in die Klassen kaufmännischer Richtung im allgemeinen nur solche, welche die 3. Klasse Sekundarschule besucht haben.
3. Der Unterricht ist nicht etwa eine bloße Wiederholung des bisherigen er wird den besonderen Bedürfnissen dieser Stufe angepaßt. Mit Rücksicht auf den Zweck dieser Kurse sollen auch nur verkürzte Ferien gewährt werden.
4. Auskunft über die eventuell zu bildenden Klassen ist beim städtischen Kinderfürsorgeamt Amthaus III, Zimmer 98, während der üblichen Bureauzeit erhältlich. Dort können auch Anmeldescheine bezogen werden.
5. Die definitiven Einschreibungen finden am Montag, Dienstag und Freitag, den 10., 11. und 14. Mai, je abends von 4—6 Uhr, im Kunstgewerbemuseum, Zimmer 51, statt. Die Schulzeugnisse sind mitzubringen.
6. Der Besuch dieser Kurse ist unentgeltlich; die Schüler haben aber bei der Anmeldung ein Haftgeld von Fr. 3 zu entrichten. Es wird beim Austritt zurückbezahlt, wenn der Schüler den Unterricht regelmäßig besucht hat oder bei vorzeitigem Austritt nachweist, daß er in eine Lehre oder eine sonstige ständige Arbeitsstelle eingetreten ist.

   Die Materialentschädigung von Fr. 5 kann bedürftigen Schülern erlassen werden.
7. Die Schüler und Schülerinnen sind zu regelmäßigem und pünktlichem Besuche der Stunden und Übungen und zu gutem Betragen verpflichtet.
8. Jede Absenz, für die nicht in der nächsten folgenden Stunde eine richtige Entschuldigung (vom Vater oder Besorger unterzeichnet) eingereicht wird, gilt als unentschuldigt.
9. Bei zwei unentschuldigten Absenzen ist das Haftgeld verfallen, und bei vier unentschuldigten Absenzen erfolgt Ausschluß des Schülers.

10. Wird das Haftgeld nicht spätestens 3 Wochen nach dem erfolgten Austritt eingelöst, so ist es dem Stipendienfonds verfallen.
11. Den Schülern wird eine schriftliche Bescheinigung über den Besuch der Kurse ausgestellt. Wer das ganze Semester bleibt, bekommt ein Abgangszeugnis.

Am 1. Juni traten diese Klassen ins Leben, nachdem die vom Stadtrat bestellte Kommission alle austretenden Schulkinder von dieser Gelegenheit, die beschäftigungslose Zeit nützlich auszufüllen, durch ein Zirkular und die Presse in Kenntnis gesetzt hatte. Eine Erhebung vor Schulschluß 1914/15 ergab, daß beinahe 1000 Knaben und Mädchen ohne Beschäftigung und in Gefahr waren, dem verderblichen Gassenleben anheimzufallen. Trotzdem meldete sich für einen Gartenbaukurs niemand, für einen gewerblich-hauswirtschaftlichen Kurs etwa 35, für einen kaufmännischen etwa 25. Der erste Kurs wurde der Gewerbeschule zugeteilt, der zweite der Handelsabteilung der städtischen höhern Töchterschule.

Am 21. Dezember 1915 richtete die Erziehungsdirektion des Kts. Zürich ein längeres, vielbeachtetes Kreisschreiben an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und an die Lehrerschaft der Volksschule betreffend Förderung der Berufswahl der aus der Volksschule austretenden Schüler. Sie stellte darin Fortsetzung der bereits seit einigen Jahren durchgeführten Erhebung über die Berufswahl in Aussicht und Herausgabe eines Wegweisers für die Berufswahl für die Hand des Schülers, der als obligatorisches Lehrmittel in die 8. Primar- und die 2. Sekundarklasse eingeführt und erstmals auch den Schülern der 3. Sekundarklasse abgegeben werden solle. Die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen wurden eingeladen, in Verbindung mit der Lehrerschaft und unter steter Fühlung mit den gemeinnützigen Bezirks- und Ortsgesellschaften der Berufsbildung der heranwachsenden Jugend mit Nachdruck näher zu treten und dadurch mitzuhelfen, die Existenzfähigkeit des einzelnen zu heben und die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes zu fördern.

Die Neue Helvetische Gesellschaft, Sektion Zürich, widmete sich durch ihre Untergruppe für Berufsberatung eifrig ebenfalls der Berufswahl und Berufsberatung, aber mehr vom nationalen Standpunkt aus, daß dem Handwerk und Gewerbe wieder mehr einheimische Kräfte zugeführt werden sollten, und veranstaltete Besprechungen mit Vertretern von Handwerk, Gewerbe und Handel, Eltern und Lehrern.

In einigen gemeinnützigen Bezirksgesellschaften des Kantons Zürich bildete in den Versammlungen den Verhandlungsgegenstand ebenfalls das Thema: Die Berufswahl und Berufsberatung der die Schule verlassenden jungen Leute.

Berufsberatungsstellen gibt es seit Jahren in Basel und Bern.

* * *

Der Kinder- und Frauenschutzverein des Amtes Langenthal, Bern, hat zu Weihnachten, wahrscheinlich veranlaßt durch die überall sich spürbar machende Kriegsnot, armen und bedürftigen Kindern außerhalb Langenthals, die nicht bereits schon von den Armenbehörden unterstützt werden, Holzschuhe, Garn oder Strümpfe, Hemdentuch oder Hemden geschenkt.

In der „Solothurner Zeitung" erschien im Juli ein Appell an die Schweizer Frauen, um sie zur Aufnahme von Kriegswaisen aus den Nachbarländern über die Dauer des Krieges zu veranlassen. Durch die Bundesbehörden wurden dann die Gesandtschaften von der Anregung in Kenntnis gesetzt. Nur Deutschland nahm aber das Anerbieten an. Das eidgen. politische Departement fragte nun den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein an, ob er die Aufgabe, diesen armen Waisenkindern Aufnahme in Schweizerfamilien zu verschaffen, übernehmen würde. Der Zentralvorstand bejahte und richtete ein Zirkular an seine Sektionen, worin sie gebeten wurden, Listen von Familien, die Kriegskinder aufzunehmen wünschen, herzustellen und sich über alle angemeldeten Familien genau zu erkundigen. Bis Ende August hatten sich 270 Familien angemeldet, am meisten aus den Ktn. Aargau und Bern: je 61, dann folgt St. Gallen mit 31, Zürich mit 25, Luzern 22, Schaffhausen 21 etc. Im Berichtsjahr sind aber die Kinder nicht mehr eingetroffen.

Diese Fürsorge für ausländische Kinder veranlaßte die Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, auf die fürsorgebedürftigen Kinder im Inland hinzuweisen (siehe S. 66), den gemeinnützigen Frauenverein Davos, eine Anzahl bedürftiger Zürcher Kinder während der Ferien in Familien in Davos unterzubringen (siehe S. 42), eine Zürcher Dame um Gratisferienorte für die der Amtsvormundschaft unterstehenden Kinder von in der Schweiz lebenden Ausländern zu bitten und die Redaktion der „Neuen Zürcher Zeitung", im Anschluß an

diese Bitte, zur Spende von Gaben an die Amtsvormundschaft zur Ferienversorgung armer in Zürich wohnender Kinder einzuladen.

Im Kt. Freiburg sind 182 belgische Kinder, meistens in Familien, untergebracht, im bernischen Jura ca. 50, im Kt. Wallis ca. 30 und in Luzern 10. Im ganzen mögen also gegen 300 kleine Belgier sich in der Schweiz befinden.

Schließend darf nicht unerwähnt bleiben, daß viele hundert Kinder, die mit den Internierten- und Evakuierten-Zügen durch die Schweiz reisten, an den Haltestellen gewaschen und gekleidet, gespeist, getränkt und beschenkt wurden.

9. Tätigkeit der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz im Jahr 1915.

a) Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

1. Bericht des Vorstandes.

Für die Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz war das Jahr 1915 insofern wichtig, als es ihr eine neue Organisation brachte. Die Generalversammlung vom 9. Mai in Luzern nahm die im Vergleich zu den ersten Satzungen wesentlich veränderten Statuten gemäß dem Vorschlage des Vorstandes an. Darnach ist nun der Vorstand auf mindestens 21 Mitglieder erweitert worden, sodaß alle Landesteile der Schweiz darin vertreten sein können. Zwischen den Vorstand und der Zentrale wurde als neues Organ der fünfgliedrige Ausschuß eingeschoben, der die Aufsicht über die Zentrale hat und über wichtige Arbeiten, die ihm von dieser vorgelegt werden, oder die er selbst aufgreift, berät und Beschluß faßt. Für die schweizerische Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz wurde schon am 30. Januar 1915 durch den Vorstand ein Reglement genehmigt. Ihr können sich Jugendfürsorge-Organisationen zur Besorgung ihrer wichtigeren Geschäfte, zur Propaganda für ihre besonderen Zwecke, zur Beratung und Auskunfterteilung anschließen. Den dafür zu leistenden jährlichen Beitrag setzt die Jahresversammlung fest. Zur Lösung der besonderen Aufgaben der sich anschließenden Jugendfürsorgeorganisationen sehen die Statuten die Bildung von Spezialkommissionen vor. Den Anschluß an die Zentrale haben im Berichtsjahr bereits vollzogen: die pädiatrische Gesellschaft und die Ver-

einigung schweizerischer Amtsvormünder; beschloßen wurde er von dem Verband schweizerischer Erziehungsvereine und dem schweizerischen Zentralkrippenverein.

Da unter der neuen Organisation die Verbindung von Sekretariat und Präsidium nicht mehr anging, trat der Sekretär als Präsident zurück, und der neue Vorstand, dem diese Wahl von der Generalversammlung in Luzern delegiert worden war, wählte in seiner Sitzung vom 7. September den Vizepräsidenten, Herrn Dr. med. Streit in Bern, zum Präsidenten. An Stelle des zurücktretenden Quästors, Herrn Hiestand, übernahm der Leiter der Zentrale auch das Quästorat.

Unsere Generalversammlung fand am 9. Mai in Luzern statt. Mit ihrem Besuch konnten wir zufrieden sein. Die Luzerner Sektion hatte alles getan, um die Tagung zu einer ersprießlichen zu gestalten. In Frl. Müller, Sekundarlehrerin, hatte sie auch eine vorzügliche Referentin gewonnen, die unter dem Titel „Verdingkind und Anstaltskind“ in erschöpfender Weise und aus eigener Erfahrung über die Vor- und Nachteile der Anstalts- und Verdingkindererziehung sprach. Eine belebte Diskussion schloß sich an den gehaltvollen, an Herz und Willen appellierenden Vortrag.

Der Vorstand versammelte sich im Berichtsjahr viermal, der Ausschuß einmal. In seinen drei ersten Sitzungen befaßte sich der Vorstand hauptsächlich mit der Statutenrevision, der Organisation und dem Reglement der Zentrale, welch' letzteres am 30. Januar angenommen wurde und sofort in Kraft trat. Endlich nahm die Schaffung einer Jugendfürsorgezeitschrift einen breiten Raum seiner Beratungen in allen 4 Sitzungen ein und beschäftigte auch noch den Ausschuß. Der neue, vergrößerte Vorstand trat zum ersten Mal am 7. September in Olten zusammen. Er beschloß Übernahme des Wandermuseums für Säuglingsfürsorge, das die Stiftung „Für die Jugend“ durch Herrn Dr. Regli in Bern hatte errichten lassen und das sie nun der Vereinigung anbot mit der Verpflichtung, es fleißig zirkulieren zu lassen. Eine Spezialkommission für dieses Museum wurde aus den Herren Dr. Regli (Bern), Dr. Bernheim (Zürich) und Frl. Dr. Neumann (Luzern) bestellt und ein Regulativ beraten und angenommen. Schließlich wurde der Erlaß eines Zirkulars an die Sektionen gut geheißen, worin sie ersucht wurden, ihre finanziellen Leistungen an die Vereinigung zu erhöhen, damit die Zentrale bestehen bleiben und voll leistungsfähig werden könne, und jedenfalls nicht weniger als 10 Fr.

pro Sektion oder 10 Cts. pro Mitglied festzusetzen. Dieses Schreiben ging am 30. September ab. Nicht geantwortet haben bis Ende des Jahres Luzern und Basel. Die andern Sektionen sind bereit, größere Opfer zu bringen, aber über 10 Cts. pro Mitglied geht der Beitrag nirgends hinaus.

Zu den die Zentrale subventionierenden Kantonen sind hinzugekommen Aargau, Appenzell I./Rh., Glarus, Nidwalden und Wallis, zurückgetreten sind Neuenburg und Tessin. Ihre Zahl beträgt nunmehr 9. 7 Kantone haben immer noch nicht geantwortet. — Der Bundesbeitrag in der Höhe von Fr. 2000 wurde uns auch im Berichtsjahr gewährt. Unterm 12. Juli baten wir in einem motivierten Gesuch um den gleichen Betrag für 1916. Dem Bundesrat und den Kantonen sprechen wir für ihre Hilfe auch an dieser Stelle unsern herzlichen Dank aus. — Unsere Mitgliederzahl ist sich ungefähr gleich geblieben. Wir hatten 165 Einzelmitglieder (1914: 172) und 78 Kollektivmitglieder (1914: 74), die etwa 12000 Einzelmitglieder vertreten. — An der Jahresversammlung des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins in Lausanne am 21. und 22. Juni waren wir durch unser Vorstandsmitglied Dr. Platzhoff vertreten. An der Jahresversammlung des Bunds schweizerischer Frauenvereine in Burgdorf konnten wir hingegen nicht teilnehmen.

2. Bericht der Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz.

Die Zentrale hatte im Berichtsjahr 2442, Ausgänge, wovon ca. 1400 Drucksachen und Zirkulare und ca. 1040 Korrespondenzen betr. Kinder- und Frauenschutz. Dazu kamen noch ca. 800 Ausgänge (500 Drucksachen und 300 Korrespondenzen) der Zentralauskunftstelle für soziale Fürsorge mit bezug auf die Jugendfürsorge. Über die Tätigkeit ist folgendes zu sagen:

1. Um sich mehr bekannt zu machen, lanzierte die Zentrale eine ihre Aufgaben kurz schildernde Notiz in die Tageszeitungen und versandte eine gedruckte Umschreibung ihres Arbeitsgebietes in einigen hundert Exemplaren an Pfarrämter, Armen- und Vormundschaftsbehörden. Ferner wandte sie sich Ende März in einem Zirkular an sämtliche Erziehungs- und Armendepartemente der Schweiz, sowie an eine Reihe von Vormundschaftsbehörden und Amtsvormundschaften und anerbot ihre Dienste zur Auskunfterteilung über alle Gebiete der Jugendfürsorge, zur Beantwortung

von aus dem Ausland ergehenden Anfragen über Jugendfürsorge, zur Vermittlung im Verkehr mit ausländischen Jugendfürsorgeorganisationen, zur Veranstaltung von Erhebungen, Abgabe von Gutachten und Angabe und Vermittlung der einschlägigen Literatur. Die Erziehungsdirektion von Schwyz hatte die Freundlichkeit, die Empfehlung der Zentrale im kantonalen Amtsblatt abzudrucken. Endlich wies in der „Neuen Zürcher Zeitung" ein ständiges Inserat während mehrerer Monate auf die Zentrale hin. Selbstverständlich machte sie auch durch ihre Kindervermittlung und ihr Zirkular an die ausländischen Jugendfürsorge-Organisationen betr. Aufrechterhaltung der internationalen Beziehungen, worüber noch berichtet wird, für sich wirksame Propaganda.

2. Das Schweizerische Jahrbuch für Jugendfürsorge für das Jahr 1914, verfasst vom Leiter der Zentrale, wurde in 600 Exemplaren gedruckt und bis auf 32 Stück abgesetzt. Den grössten Teil erhielten die Mitglieder der Vereinigung, 94 Stück wurden von der Zentrale verkauft und 70 Stück samt einer Anzahl Exemplare der früheren Jahrgänge der Buchhandlung Beer & Co. in Zürich 1 in Kommission gegeben, wo das Exemplar zu 3 Fr. bezogen werden kann. Das eigentliche Jahrbuch war dies Mal erheblich kleiner geworden; der umfangreiche Bericht über die Berner Jugendfürsorgewoche vergrößerte es aber dann so sehr, daß es beim Versand nicht mehr als Drucksache, sondern als Paket gewertet werden mußte, was große Portoauslagen verursachte. In einzelnen Zeitschriften und Zeitungen fand das Jahrbuch wohlwollende Beachtung.

3. Viel Arbeit verursachte der Zentrale die Schaffung einer Jugenfürsorgezeitschrift. Da einerseits die von Trüb in Aarau mit vielen Opfern verlegte Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge Ende 1914 einging und anderseits das Reglement der Zentrale auch von der Herausgabe einer Jugendfürsorgezeitschrift durch jene redete, tauchte schon im Jahr 1914 der Gedanke auf, eine Zeitschrift für Jugendfürsorge und Kinderschutz ins Leben zu rufen. Zunächst dachte man an eine Verschmelzung der bereits bestehenden Jugendfürsorge-Zeitschriften mit der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit", begegnete aber bei dieser allerlei Bedenken und bei zwei von jenen direkter Ablehnung. Dann kam man bei einer ersten Besprechung auf den Gedanken der Herausgabe eines ganz billigen Blättchens ohne Umschlag, monatlich in der Stärke eines Bogens. Damit es zu 50 Cts. bis

1 Fr. per Jahr abgegeben werden könnte, müßte es in einer Auflage von 10-12000 Exemplaren gedruckt und in grossen Posten an die einzelnen Sektionen und Vereine abgegeben werden. Dieser Gedanke wurde nun nicht mehr fallen gelassen und schließlich auch, wenn etwas modifiziert, ausgeführt. Auf eine am 13. März an ca. 120 Behörden und Jugendfürsorgeorganisationen gerichtete Rundfrage, ob und mit wie viel Einzelabonnements sie sich an der Herausgabe einer solchen billigen Zeitschrift beteiligen würden, gingen 41 Antworten ein mit ca. 3000 Abonnements. Die vielfach ablehnende Haltung wurde meist mit der Ungunst der Zeit begründet. Trotzdem der Erfolg den Erwartungen nicht entsprach und bei nur ca. 3000 Abonnenten von der Abgabe der Zeitschrift zu 1 Fr. keine Rede sein konnte, wurde doch die Sache weiter verfolgt, im Auftrag auch der Generalversammlung. Man knüpfte Unterhandlungen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege an, die ja in ihren „Blättern für Schulgesundheitspflege“ vieles von dem Programm einer Jugendfürsorgezeitschrift, wie sie projektiert wurde, bereits verwirklichte. Das Resultat dieser Verhandlungen, deren einzelne Phasen zu schildern, zu weit führen würde, war: der Titel der Blätter für Schulgesundheitspflege wird ab 1. Januar 1916 geändert in „Jugendwohlfahrt, schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege, Kinder- und Frauenschutz, Organ der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz und ihrer Sektionen“; die Zeitschrift erscheint zwölfmal in Umschlag; die Vereinigung mit ihren Sektionen übernimmt 1000 Exemplare zu 1 Fr.; die Spedition der übernommenen Exemplare erfolgt durch die Vereinigung und ihre Sektionen; die Redaktionskommission ist die bisherige; im Inhalt soll mehr als bisher der Jugendfürsorge und dem Kinderschutz Rechnung getragen werden. — Der Gedanke der Herausgabe von periodisch erscheinenden Flugblättern durch die Zentrale wurde vorläufig fallen gelassen. Wiederum wandte sich die Zentrale an ihre Sektionen und andere Jugendfürsorgeorganisationen (Ende September) und ersuchte um Bestellung von Probenummern des neuen Blattes „Jugendwohlfahrt“. Über 5000 Probenummern wurden dann auf Kosten der Vereinigung vom Verlag erstellt und von diesem gemeinsam mit der Zentrale auch versandt. Man hoffte mit Rücksicht auf den beispiellos billigen Preis, die zahlreichen Mitgliederbestände der einzelnen Jugendfürsorgeorganisationen und den auf dem

Umschlag angebrachten Aufruf des Ausschußes der Vereinigung auf mindestens 1000 Abonnenten und — verrechnete sich gründlich! Etwas über 400 Abonnenten war das klägliche Resultat dieser Werbe-Aktion. Da so die von der Redaktionskommission der „Blätter für Schulgesundheitspflege“ gestellte Bedingung nicht erfüllt war, hätte eigentlich die Abmachung keine Gültigkeit gehabt. Erfreulicherweise ist aber die Redaktionskommission von ihrem Vorschlag doch nicht zurückgetreten. Die „Jugendwohlfahrt“ erscheint ab 1. Januar 1916, wie in Aussicht genommen wurde, und wird den 400, Jugendfürsorgeorganisationen angehörenden Abonnenten zum Preise von 1 Fr. per Jahr geliefert. Die Zustellung an die 40-50 Abonnenten unter den Mitgliedern der Vereinigung besorgt die Zentrale. — Zu erwähnen ist noch, daß die „Jugendwohlfahrt“, wie bisanhin die „Blätter für Schulgesundheitspflege“ als Beilage der schweizerischen Lehrerzeitung in die Hände von vielen Tausenden von Lehrern und Schulbehörden kommt, was einigermaßen die geringe Zahl von neuen Abonnenten erklärt. Das war aber auch mit bestimmend für den Ausschuß der Vereinigung, Anschluß an das Organ der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege zu suchen.

4. Ende Juni wandte sich die Zentrale an die grossen Jugendfürsorge-Organisationen folgender Länder: Deutschland, Oesterreich, Dänemark, Spanien, Frankreich, England, Griechenland, Italien, Niederlande, Rußland und Serbien und anerbot unter Bezugnahme auf das durch den Krieg gestörte Zustandekommen der internationalen Zentrale für Jugendfürsorge und Kinderschutz in Brüssel und die strikte Neutralität der Schweiz ihre guten Dienste zur Aufrechterhaltung der wahrscheinlich seltener gewordenen internationalen Beziehungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes. Eine bezügliche Notiz erschien auch in den Tageszeitungen. Die dänischen Kinderschutzgesellschaften in Kopenhagen verdankten das Anerbieten, die andern Jugendfürsorge-Organisationen schwiegen sich aus. Im Dezember fragte das Archiv Deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a./M. an, ob die Zentrale bei einer Alimentationsangelegenheit in Italien Hilfe leisten würde, was bejaht wurde. Weiter wurde sie vom Ausland nicht in Anspruch genommen. Dagegen hatte ihr Anerbieten eine Polemik im „Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung“ zur Folge, die noch ins neue Jahr hinüberspielt.

Im Verkehr stand die Zentrale im Berichtsjahre mit der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin, dem Archiv Deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a./M., der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien, der Ende Dezember auf ihren Wunsch ein kleiner Aufsatz über die Aufgaben und die Tätigkeit der schweizerischen Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz zur Veröffentlichung in der „Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge" gesandt wurde, und der American Humane Association, der neben dem Jahrbuch Material über die Tierschutzvereine in der Schweiz vermittelt wurde.

Zusammen mit der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder unterzeichnete die Zentrale eine vom Archiv Deutscher Berufsvormünder gesandte Eingabe an den Deutschen Reichstag betreffend Gewährung einer Unterhaltungsrente auch für uneheliche Kriegswaisen.

5. Ein im Zentralblatt des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins vom 20. Juli erschienener Aufruf zur Aufnahme von Kriegswaisen aus Deutschland und Frankreich veranlasste den Leiter der Zentrale in der „Neuen Zürcher Zeitung" auf die vielen fürsorgebedürftigen Kinder im Inlande hinzuweisen. Er fand vielfache Zustimmung, aber auch Widerspruch. Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß die Leute vor allem aus Waisenkinder ohne Anhang wünschten. Solche seien aber in der Schweiz nicht oder nur schwer erhältlich, da die Waisenhäuser und die privaten Kinderversorgungsanstalten prinzipiell keine Kinder abgäben. Von anderswoher aber Kinder zu erhalten, sei fast unmöglich. Familien, die Kinder suchen, und Kinder, für die Eltern gesucht werden, fänden einander nicht oder nur mit Mühe. Die Amtsvormundschaften seien dünn gesät, zu wenig bekannt und vermittelten meistens nur ganz kleine Kinder, nach denen aber die Nachfrage naturgemäß nicht sehr stark sei. — Die Berechtigung dieser Bemerkungen mußte anerkannt werden, und so regte denn die Zentrale an, diese Kinderversorgung in der Schweiz zu organisieren, in der Hoffnung durch Vermittlung von zu versorgenden oder zu adoptierenden Kindern und von Pflege- und Adoptionsfamilien auch die ominösen Adoptions-Inserate und den Kinderhandel wirksam bekämpfen zu können. Der Vorstand stimmte diesem Vorschlage zu; es sollten aber lediglich Adressen von Kindern und Familien vermittelt werden. Mitte September erfolgte

eine Ausschreibung in den Tagesblättern mit bezug auf diese Vermittlertätigkeit der Zentrale. Ca. 100 Familien meldeten sich nach und nach an. Über alle wurden Erkundigungen eingezogen. Schließlich blieben zwischen 50 und 60 übrig, die als empfehlenswert gelten konnten. Ca. 15 davon wollten kleine Waisenkinder ohne Anhang und in keiner Beziehung erblich belastet unentgeltlich aufnehmen; der Rest begehrte ein Kostgeld. Fast ausnahmslos ging der Wunsch nach Mädchen. Währenddem also die Zentrale durch ihre einmalige Ausschreibung zahlreiche Adressen von Familien erhielt, wurde ihr kein einziges Kind angemeldet. Sie wandte sich darum mit einem Zirkular an die städtischen Amtsvormundschaften und bot ihre Adressen auch in einigen Blättern durch Inserat an, erzielte aber auch dadurch nur einen kleinen Erfolg, nur einige wenige Kinder konnten vermittelt werden. Die Bemühungen, diese Kindervermittlung zu organisieren und in Gang zu bringen, werden auch im nächsten Jahr fortgesetzt werden.

6. Auf Anregung des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins und zusammen mit diesem richtete die Zentrale an die kantonalen Polizeidirektionen ein Gesuch, die Gemeindebehörden auf bereits bestehende polizeiliche Vorschriften betr. die Jauchetröge nachdrücklich aufmerksam zu machen, oder wenn solche fehlen sollten, durch ein Kreisschreiben ihnen mehr Vorsicht und die Anbringung von Schutzvorrichtungen zu empfehlen, damit die Kinder wirksamer vor Ertrinken geschützt werden. In zustimmendem Sinne antworteten die Kantone Aargau, Appenzell A./Rh., Neuenburg, Solothurn, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich. Durch besondere Kreisschreiben oder Publikation im Amtsblatt forderten sie die Bezirks- und Gemeindebehörden auf, dem berührten Übelstand ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Auch die übrigen kantonalen Behörden mögen ähnliche Vorkehren getroffen haben, ohne daß sie allerdings die Zentrale davon verständigten.

7. Eine Enquete über das Kostkinderwesen in den Kantonen wurde im Berichtsjahr von der Zentrale durchgeführt, das eingegangene Material jedoch noch nicht verarbeitet, und eine Erhebung über die Schülerspeisung vorbereitet.

8. Zweimal, am 12. Oktober vor dem Vorstand des Verbands schweizerischer Erziehungsvereine in Zürich und am 5. November vor der Hauptversammlung des schweizerischen Zentralkrippenvereins referierte der Leiter der Zentrale über diese und die Vorteile des Anschlußes an sie.

9. Als Anmeldestelle für das Wandermuseum für Säuglingsfürsorge figurierte die Zentrale; sie übernahm am Schluß des Jahres auch noch die gesamte Korrespondenz mit den angemeldeten Organisationen betr. die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Übernahme. Die Ausstellung war zuerst im Oktober in Basel und hatte sich dort eines starken Besuchs und großen Interesses von Seite der Frauenwelt zu erfreuen. Im November und Dezember ruhte sie in Kisten verpackt und wird erst im neuen Jahr weiter wandern.

10. Auch in einzelnen Kinder- und Frauenschutz-Fällen war die Zentrale tätig:

a) eine von ihrem jähzornigen Mann brutalisierte Frau wurde beraten;
b) der deutschen Kriegsnotunterstützung in Zürich wurde in einem Vormundschaftsfall im Kt. Schaffhausen Anweisung erteilt;
c) ein Unterstützungsgesuch von dem Hilfskomitee in Elbeuf, Frankreich, für die Kinder der Flüchtlinge von der Marne wurde abschlägig beschieden;
d) ein Vater in Zürich wurde mit seinem Gesuch um Schutzaufsicht über sein Kind an das städt. Kinderfürsorgeamt und die Amtsvormundschaft gewiesen;
e) über ein Kind, das von seinem Vater der getrennt lebenden Mutter im Kt. Zürich weggenommen und in seine Heimat nach Mähren gebracht worden war, wurde, wie auch über den Vater und die Großmutter, bei der Deutschen Landes-Komission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Mähren mit Erfolg Erkundigung eingezogen;
f) auf eine Zeitungsnotiz hin, daß zwei zwölfjährige Knaben wegen Diebstahls seit 6 Wochen in Lausanne im Gefängnis sitzen, wurde das kant. Justiz- und Polizeidepartement des Kts. Waadt in Anfrage gesetzt. Seiner Antwort war zu entnehmen, daß es sich um zwei junge Sachsen handle, die wegen schweren Diebstahls in 11 Fällen zwölf Tage in Untersuchungshaft saßen, alsdann in die Korrektionsanstalt für Jugendliche in Croisettes gebracht wurden und wahrscheinlich heimgeschafft würden;
g) zwei Frauen wurden über die Besteuerung der Witwen im neuen zürcher. Steuergesetzentwurf aufgeklärt, und es wurde ihnen von einer Eingabe an die vorberatende Kommission abgeraten;

h) einer Frau, die mit ihren zwei kleinen Knaben infolge gerichtlichen Entscheids von ihrem Mann getrennt lebte, seit mehr als einem Jahr trotz allen Prozessierens die beträchtliche, gerichtlich festgesetzte Alimentation nicht bekommen konnte und deshalb fast in Verzweiflung und in Not geriet, wurde mit Hilfe des heimatlichen Regierungsrates der ihr und ihren Kindern geschuldete Beitrag erhältlich gemacht.

Dieser letzte Fall zeigte, wie auch in der Schweiz eine Frau, wenn sie reiche und angesehene Gegner hat, schutzlos sein und um ihr gutes Recht betrogen werden kann, wie nötig also der Frauen- und Kinderschutz ist.

11. Die mit der Zentrale verbundene Schweizerische Zentralauskunftstelle der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft hat im Jahr 1915 über die verschiedenen Gebiete der Jugendfürsorge 38 Auskünfte gegeben und in 72 Fällen Anstalten für versorgungsbedürftige Kinder und Jugendliche nachgewiesen.

Eür die „Jugendwohlfahrt" wird sie vierteljährlich eine Anstaltsstatistik (Angabe der freien Plätze in 128 Erziehungsanstalten) liefern.

Liste der Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz für das Jahr 1915.

A. Kollektivmitglieder.

1. Aarau: Gemeinnütziger Frauenverein.
2. „ Bund abstinenter Frauen.
3. „ Erziehungsdirektion des Kantons Aargau.
4. „ Verein aargauischer Lehrerinnen.
5. Altdorf: Gemeinnützige Gesellschaft Uri.
6. Appenzell: Kantonalverband der Jugendschutzkommissionen.
7. Balsthal: Armenerziehungsverein.
8. Basel: Erziehungsdepartement.
9. „ Pflegkinderwesen und Jugendfürsorge des Frauenvereins z. Hebung der Sittlichkeit.
10. „ Basler Frauenverein.
11. „ Allgemeine Armenpflege.
12. „ Schweizerischer Hebammenverein.
13. Bellinzona: Consiglio di Stato del Cantone Ticino.
14. Bern: Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.
15. „ Kantonale Erziehungsdirektion.
16. „ Frauenkonferenzen.
17. „ Schweizer. gemeinnütziger Frauenverein.
18. Bülach: Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks.

19. Brugg: Frauenverein.
20. Chaux-de-Fonds: Comité de la Fédération pour le Relèvement moral.
21. Chiasso: Pro Infanzia.
22. Chur: Erziehungsdepartement des Kts. Graubünden.
23. „ Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons.
24. „ Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz.
25. Davos-Platz: Frauenverein.
26. Eichberg: Gemeinnütziger Frauenverein.
27. Flawil: Gemeinnütziger Frauenverein.
28. Frauenfeld: Regierungsrat des Kts. Thurgau.
29. „ Evangelische Kirchenpflege.
30. „ Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit, Sektion Thurgau.
31. Freiburg: Polizeidirektion.
32. Genève: Ligue des femmes suisses contre l'alcoolisme.
33. „ Société genevoise d'Utilité publique.
34. „ Union des femmes.
35. Glarus: Gemeinnützige Gesellschaft.
36. Herisau: Regierungsrat des Kts. Appenzell A.-Rh.
37. Kriegstetten: Armenerziehungsverein für den Bezirk.
38. Küsnacht, Zürich: Frauenverein.
39. Lausanne: La Solidarité, Société en faveur de l'Enfance malheureuse.
40. „ Institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée. Dép. de l'Intérieur.
41. „ Union des Femmes.
42. „ Société vaudoise d'Utilité publique.
43. Lenzburg: Gemeinnütziger Frauenverein.
44. Liestal: Frauenverein.
45. Locarno: Delegazione Tutoria.
46. Luzern: Kantonale Erziehungsdirektion.
47. „ Gemeinnütziger Frauenverein der Stadt.
48. „ Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt.
49. „ Kommission für Kinder und Frauenschutz.
50. Mendrisio: Pro Infanzia.
51. Moudon: Union des Femmes.
52. Neuchâtel: Union Féministe.
53. Olten: Verein für Frauenbestrebungen.
54. Rüschlikon: Sektion des schweizerischen gemeinn. Frauenvereins.
55. Samaden: Gemeinnütziger Frauenverein.
56. St. Gallen: Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt.
57. „ Verein für Kinder- und Frauenschutz.
58. Schaffhausen: Frauenverband.
59. „ Kantonale Erziehungsdirektion.
60. Sion: Gouvernement cantonal du Valais: Département de l'Intérieur.
61. Solothurn: Gemeinnütziger Frauenverein.
62. Weinfelden: Frauenverein.
63. Zofingen: Gemeinnütziger Frauenverein.
64. Zug: Regierungsrat des Kantons.
65. Zürich: Sektion des gemeinnützigen Frauenvereins.

66. Zürich: Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft.
67. „ Verein für kirchliche Liebestätigkeit.
68. „ Freimaurerloge Modestia cum Libertate.
69. „ Schulwesen der Stadt Zürich, Kinderfürsorgeamt.
70. „ Regierungsrat des Kantons Zürich.
71. „ Pädiatrische Gesellschaft der Schweiz.
72. „ Vereinigung schweizer. Amtsvormünder.
73. Zürcheroberland: Gesellschaft der Ärzte.

B. Einzelmitglieder.

1. Albertini, Frl., Deta, von Samaden.
2. Albrecht, Frau, Dr., Frauenfeld.
3. Altwegg, Frl., M., Frauenfeld.
4. Appenzeller, G., Pfarrer, Rapperswil, Bern.
5. Badrutt, Frl., Martina, St. Moritz-Dorf, Hotel Palace.
6. Badrutt, Frau, M., St. Moritz-Dorf, Hotel Palace.
7. Bänziger, Frau, Dr., Romanshorn.
8. Beeli, Frl., Marie, Davos-Platz, Haus Belfort.
9. Bernardsgrütter, Vikar, Langgasse, St. Gallen.
10. Bernheim-Karrer, Dr. med., Zürich 2, Gartenstrasse.
11. Bindschedler-Lejeune, Frau, J., Zürich 7, Bergstrasse 50.
12. Braun-Rohr, Frau, Lenzburg.
13. Breguet, Mlle., L., Neuchâtel, Sablons 17.
14. Bringolf, Architekt, Luzern.
15. Bucher-Heller, Dr., Grossrat, Luzern.
16. Bühler, Frau, Th., Uzwil.
17. Bührer, Pfarrer, St. Gallen.
18. Bünzli, Frl., B., Lehrerin, St. Gallen, Speicherstrasse 36.
19. Burnier, Mad., L., Lausanne, 7 Mornex.
20. Carrard, Mlle., Lausanne, La Vuachère.
21. Claparède-Spir, Mad., Genève, 11 Champel.
22. Clément, Mlle., A., Fribourg, Peyrolles.
23. Culmann, Frau, A., Zürich 2, Tunnelstrasse 6.
24. Dickenmann, Dr., Pfarrer, Solothurn.
25. Dintheer-Frefel, J., Frauenfeld.
26. Dreyer-Scherer, Th., Stationsvorstand, Sempach.
27. Ducloux, E., Stadtrat, Schuldirektor, Luzern.
28. Dumont, Dr. jur., Bern.
29. Dürst-Eichenberger, Frau, Lenzburg.
30. Egli, Aug., Zürich 6, Sonneggstrasse 55.
31. Ehrat, J., Oberlehrer, Schaffhausen.
32. Etter, Pfarrer, Felben.
33. Eugster-Züst, A., Nat.-Rat, Speicher, Appenzell.
34. Fallet-Scheurer, Sekretär des Verbands schweizer. Konsumvereine, Basel, Rütimeyerplatz 7.
35. Fehr, Frau, Dr., A., Frauenfeld.
36. Flury, Dr., Schiers.
37. Förderer, Frl., Verena Hermine, Aarau, Laurenzenvorstadt.

38. Forel, S., St. Prex (Vaud).
39. Frey, Frl., Anna, Zürich 2, Mythenquai 4.
40. Freyenmuth, Frau, Rosine, Bern, Falkenhöheweg 16.
41. Gauss, Pfarrer, Liestal.
42. Gautschy-Kuhn, Frau, Basel, Güterstrasse 78.
43. Gisi, Frau, Prof., Solothurn, Lindenhofquartier.
44. Gössler, Hermann, Zürich 2, Glärnischstrasse 22.
45. Graf, E., Pfarrer, Sitterdorf (Thurgau).
46. Grob, Joh., Dr., Amtsvormund, Zürich 7.
47. von Gunten-Spinnler, Gertrud, Zug.
48. Gutersohn-Lingg, Frau, R., Redaktorin, Luzern.
49. Gyr, August, Zürich 2, Glärnischstr. 10.
50. Gyr-Kälin, Frau, Einsiedeln.
51. Häberlin, Frl., A., Frauenfeld.
52. Hafter, Prof., Dr., E., Kilchberg b. Zürich.
53. Hasenfratz, Institutsvorsteher, Weinfelden.
54. Hasler-Bertschinger, Frau, Dr., Bezirksrichter, Zürich 2, Breitingerstr. 7.
55. Hauser, Frl., Ida, Vorsteherin des Wolfsbrunnens, Lausen, Baselland.
56. Hauser-Hauser, Frau, Luzern.
57. Hauser-Lardelli, Frau, Chur.
58. Häusler, P., Frau, Verwalters, Schaffhausen, Eigenstr. 9.
59. Heger, Frau, Unspunnen-Interlaken, Waldhotel.
60. Heim, H., Pfarrer, Wängi (Thurgau).
61. Henckell, Frau, Lenzburg.
62. Henrioud, pasteur, Morges.
63. Hentschy, Frl., E., Solothurn, Bahnhofstr. 243.
64. Hess, Frl., Zürich 2, Seewartstr. 23.
65. Heubi, Paul, Chef d'Institut Brillantmont, Lausanne, Avenue Ch. Secrétan.
66. Hiestand, H., Vorsteher des Kinderfürsorgeamtes, Zürich 6, Sonneggstr. 66.
67. Hilty, Frau, Dr., Buchs (St. Gallen), Schloss Werdenberg.
68. Hohl, Frau, Pfarrer, Zollikerstr. 233, Zürich 8.
69. Honegger, Frl., Klara, Zürich 2, Tödistrasse 45.
70. Horber, Dr. C., Sekretär der Stiftung „Für die Jugend", Zürich 1, Untere Zäune 11.
71. Isler, Dr., O., Spitalarzt, Frauenfeld.
72. Kambli, Pfarrer, Lichtensteig (St. Gallen).
73. Kambli, Frl., Emma, Zürich, Zeltweg.
74. Kappeler, Frl., Hedwig, Ringstrasse, Frauenfeld.
75. Kappeler-Stierlin, Frau, M., Frauenfeld.
76. Köhler, Eugen, Direktor, Zürich 1, Talacker.
77. Koller-Grob, H., St. Gallen.
78. Kradolfer-Schenkel, Zürich 1, Kantonsschulstrasse 9.
79. Kreis, Dr., A., Regierungsrat, Frauenfeld.
80. Kronauer, Dr., Bundesanwalt, Bern.
81. Kuhn-Kelly, Inspektor, St. Gallen.
82. Lauterburg, Lic. Otto, Pfarrer, Siders, Wallis.
83. Leemann, Gebr., Buchdrucker, Zürich 2, Stockerstr. 64.
84. Lieb, Frl., Julie, Basel, Socinstr. 22.

85. Lienert, Meinrad, Schriftsteller, Zürich 7, Bergstrasse 135.
86. Lotz, Frau, Pfr., E., Reigoldswil, Baselland.
87. Lüscher-Streckeisen, Frau, Basel, Äschengraben 13.
88. Machon, Dr., Lausanne, Rue du Midi.
89. Manatschal, F., a. Regierungsrat, Chur.
90. Marti, Frau M., Glarus, Obschläschstr.
91. Marti, Frl., B., Glarus, Obschläschstr.
92. Marty, J., Pfarrer, Meilen.
93. Meier, J., Pfarrer, Frauenfeld.
94. Meyer-Baldinger, Frau, Zofingen.
95. Meyer-Steinmann, Pfr., Dr., Vechigen (Bern).
96. Mooser, Pfarrer, Rapperswil, St. Gallen.
97. Moser-Massini, Frau, Basel, Steinengraben 21.
98. Mühlethaler, Lehrer, Großrat, Bern, Länggaßstraße.
99. Müller, Frl., Nina, Sekundarlehrerin, Luzern, Museggstr. 42.
100. Müller-Karrer, Frau, Aarau.
101. Müller, H., Pfarrer, Bürglen (Thurgau).
102. von Mülinen, Frl., H., Ostermundingen (Bern), Wegmühle.
103. Ochsenbein, Hermann, Lausanne, Bellavista.
104. Odier, Mad. Henri, Genève, Champel 23.
105. Pestalozzi, C., Pfarrer, St. Gallen, St. Magnihalde 9.
106. Peter, Frau, Oberrichter, St. Niklaus b. Solothurn.
107. Pfister, Dr., Julius, Augenarzt, Luzern.
108. von Planta, Frl., Anna, Fontana b. Chur.
109. von Planta, Frl., Elisabeth, Zürich 2, Mythenstr. 24.
110. Platzhoff-Lejeune, Dr., E., Pfarrer, Lavey-Morcles.
111. Preiswerk-Maggi, Frau, Dr., Alice, Basel, Sevogelstr. 53.
112. Regli, Dr., Kinderarzt, Bern.
113. Reininghaus, Fritz, Zürich 7, Bergstr. 20.
114. Ringier, a. Bundeskanzler, Bern.
115. Ringier, Frl., Johanna, Lehrerin, Kirchdorf (Bern).
116. Röder-Obrist, Karl, Davos-Platz, Rusticana.
117. Rossel, Virgile, juge fédéral, Lausanne.
118. Roth-Hünerwadel, Frau, Lenzburg.
119. Roth-Stettler, L., Bern, Muristr. 48.
120. Roth-Suter, Frau, Lenzburg.
121. Rüegg-Honegger, H., Zürich 8, Seefeldquai 59.
122. Russ, Mad., Mathilde, Neuchâtel, Evole 43.
123. Rütschi, Zürich 7, Nägelistrasse 7.
124. Scheiblauer-Hiltbrunner, Frau, Zürich 7, Konkordiastr. 7.
125. Schmuziger, Frau, Pfarrer, Aarau.
126. Schüepp, Frl., M., Lehrerin, Frauenfeld.
127. Schurter, Frau, Rektor, Zürich 1, Gerechtigkeitsgasse 19.
128. Serwert, Mlle., 3, Lausanne, 6 Mornex.
129. Simonett, Frau, H., Bern, Bubenbergstr. 16.
130. Silbernagel, Dr., Adolf, Zivilgerichtspräsident, Basel, Leimenstr. 65.
131. Sonderegger-Herzog, Frau, Wolfhalden.
132. von Speyr, Frau, J., Basel, St. Albananlage 21.

133. Steger, Pfarrer, Affeltrangen (Thurgau).
134. Stocker, C., Lehrstellenvermittler, Basel, Realpstr. 61.
135. Stocker-Steiner, Dr. med., S., Luzern, Theaterstrasse.
136. Streit, Dr. med., Benedikt, Frauenarzt, Bern, Sulgenauweg 32.
137. Strub, G., Lehrer, Büttenhardt (Schaffhausen).
138. Suter-Meyer, Frau, Nationalrat, Zofingen.
139. Temme-Ehrler, Basel, Austrasse 50.
140. Thévenaz, Charles, Lausanne, Place du Tunnel 12.
141. Thomann, Frl., Berta, Kilchberg b. Zürich.
142. Tobler, Prof., Zürich 1, Winkelwiese.
143. Tobler-Graf, Frau, Wolfhalden (Appenzell).
144. Tobler-Weber, Arnold, Zürich 6, Nordstr. 15.
145. Tscharner-Schaub, Frau, H., von Bern, Falkenhöheweg 16.
146. Tschopp, Inspektor, Liestal.
147. Tschudi-Müller, Hs., Waisenvater, St. Gallen.
148. Vischer-Beck, Frau, Basel, Gartenstrasse 93.
149. Vuille-Lauterburg, Mad., Marguerite, Neuchâtel, Poudrières 35.
150. Wachter, Rudolf, a. Pfarrer, Langrickenbach (Thurgau).
151. Waldmann, Frau, Dr., Schaffhausen.
152. Walss-Fischer, K. H., Zürich 1, Limmatquai 60.
153. Wanner-Stähelin, Frau, Basel, Missionsstr. 11.
154. Weber-Perty, Frau, Luise, Bern, Münzrain 1.
155. Wegelin-Näff, W., Kaufmann, Zürich 7, Zürichbergstr. 93.
156. Wehrli-Huber, Frau, Dr., Frauenfeld.
157. Wenger, G., Prokurist, Landquart, Fabriken.
158. Wesdehlar, Mad., de, Neuchâtel, Vieux Châtel.
159. Wild, A., Pfr., Zürich 6, Volkmarstr. 9.
160. Wild-Schläpfer, Frau, Helene, Zürich 2, Seewartstr. 28.
161. Wyss-Thomann, Frau, Lenzburg.
162. Wyss, Frau, A., von, Bern, Kramburgstr. 16.
163. Zimmermann-Sonderegger, Frau, Heiden.
164. Zinsli, Dr., Ph., Pfarrer, Schönenwerd (Solothurn).
165. Zürcher, Prof. Dr., Nationalrat, Zürich 7, Gloriastr. 88.

Subventionierende Behörden:

1. Eidgen. Departement des Innern, Bern.
2. Regierungsrat des Kts. Aargau.
3. Regierungsrat des Kts. Appenzell I. Rh.
4. Regierungsrat des Kts. Genf.
5. Regierungsrat des Kts. Glarus.
6. Regierungsrat des Kts. Nidwalden.
7. Regierungsrat des Kts. Schaffhausen.
8. Regierungsrat des Kts. Solothurn.
9. Regierungsrat des Kts. Wallis.
10. Regierungsrat des Kts. Zug.

b) Kantonalverband der amtlichen Jugendschutz-Kommissionen von Appenzell I.-Rh.

Die Wirksamkeit unserer amtlichen Jugendschutz-Kommissionen war seit bald dreijährigem Bestande sehr bescheiden. Immerhin wurde in einigen Fällen Anstaltsversorgung erzielt und wurden Vorladungen und Warnungen an pflichtvergessene Eltern veranlaßt. Von der in Aussicht stehenden kantonalen Finanzreform hoffen wir auch einen vermehrten Jugendschutz.

Außer den Rahmen der amtlichen Jugendschutz-Kommissionen ist seit Jahren auch hier viel für den Jugendschutz gearbeitet worden, z. B. für die von Geistlichen geleiteten Jünglings- und Gesellenvereine, durch Stellenvermittlung und Überwachung der jugendlichen Personen an ihren Stellen. Unser abgetretene Kantonalpräsident, Herr Kaplan Bernardsgrütter, hat in dieser Hinsicht sich sehr verdient gemacht um die aus der Waisenanstalt entlassenen jungen Leute.

Ferner wurde für Jugendschutz viel Gutes getan durch die örtlichen Schulkommissionen, die mit Hilfe der übrigen Behörden manchem Skandal ein Ende bereiteten und die Versorgung mancher verwahrloster Kinder bewirkten. Auf dem Gebiete der Jugendfürsorge arbeiteten auch der Frauenvinzentiusverein durch Versorgung armer Schulkinder mit Kleidern; der Verein zur Unterstützung armer Lehrlinge; eine Reihe opferwilliger, meist kinderloser Eheleute, welche um Gotteslohn Waisenkinder oder von den eigenen Eltern verlassene Kinder ins Haus aufnahmen; endlich ganz besonders das vom Pfarrer von Appenzell gegründete und geleitete seraphische Liebeswerk, das seit Jahren einer ganzen Anzahl von armen und gefährdeten Kindern eine gute christliche Erziehung gesichert hat. Wir hoffen also auch für unser Ländchen recht viel Gutes zum Schutze der Jugend. Wenn nur einmal Bund und Kantone ernstlich darangingen, den Ursachen der Jugendverwahrlosung feste Riegel zu stecken!

c) Pflegkinderwesen und Jugendfürsorge des Basler Frauenvereins.

1. Pflegkinderwesen.

Seit neben der sanitarischen Kontrolle des Sanitätsdepartements auch das Justizdepartement durch den Amtsvormund und der Verein für Säuglingsfürsorge durch die öffentlichen Beratungs-

stellen unsere Fürsorgebestrebungen ergänzend unterstützen, hat sich unsere Aufgabe in verschiedener Hinsicht geändert.

Wir freuen uns aber konstatieren zu können, daß die Umwandlungen, die das Pflegkinderwesen seit seinem Entstehen erfahren hat, stets zu verbesserter Fürsorge der Pfleglinge führten.

Wir bemühen uns, die neu waltenden Institutionen bei der Einteilung und Ausführung unserer Arbeit zu berücksichtigen, mit andern Worten, uns möglichst einzufügen in die ganze Fürsorgeorganisation, damit die Arbeit nicht doppelt und dreifach getan und dabei kostbare Kraft vergeudet werde. Bei der jetzigen Einrichtung ist jedoch die Doppelspurigkeit fast unvermeidlich. Es kommt nicht selten vor, daß Besuche verschiedener Institutionen durch die betroffenen Pflegfamilien übel vermerkt werden.

Würde unsere Mitarbeit ganz ausgeschaltet, so wäre die Fürsorgetätigkeit doch wieder lückenhaft. Kinder, die eine Aufsicht am nötigsten hätten, würden dabei umgangen.

Diese Wahrnehmung veranlaßte uns im April des Berichtsjahres zu einem Schreiben an die Behörden anläßlich der vom Großen Rat zu entscheidenden Fragen über eine Änderung der Departementszugehörigkeit des Pflegkinderwesens.

Wir erlaubten uns den Vorschlag, alle Amtsmündel, die zugleich Pflegkinder sind, unter unsere Schutzaufsicht zu nehmen, um dadurch eine doppelte Fürsorgearbeit zu vermeiden. Das Abhängigkeitsverhältnis zum Justizdepartement wäre in diesem Falle dasselbe wie jetzt zum Sanitätsdepartement.

Noch einfacher würde sich die Arbeit gestalten, wenn das Pflegkinderwesen ganz unter die Amtsvormundschaft gestellt werden könnte, wohin es seiner Natur nach gehört.

Der Entscheid des Regierungsrates steht bis heute noch aus.

Statistisches:

Ende 1914 waren angemeldet		884	Pflegorte
Während 1915 wurden neu angemeldet . .		358	„
		1242	Pflegorte
Im Verlauf des Jahres wurden abgemeldet	149		
Neuanmeldungen zurückgezogen . .	25		
Bewilligung verweigert	30	204	„
Ende 1915 waren noch angemeldet . . .		1038	Pflegorte
Zahl der Pflegkinder 1915		946	Kinder

Von diesen waren:

441 Knaben	499 legitim	418 Schweizer
505 Mädchen	447 illegitim	528 Ausländer

330 Kinder im Säuglingsalter bis zu 2 Jahren
284 „ „ Alter von 2—6 „
332 „ „ „ „ 6—14 „

Die freiwilligen Hilfskräfte machten im Verlauf des Jahres 1315 Besuche bei Pflegkindern, die Sekretärinnen 2000 Besuche.

Oft greifen die traurigen Folgen des Weltkrieges tief in die häuslichen Verhältnisse unserer Pflegmütter und Pflegkinder hinein, Männer oder Söhne vieler Pflegfrauen sind im Kriege. Etliche davon sind verwundet oder gefallen. Der Verdienst zu Hause ist schmäler geworden. Wir sehen nicht selten, wie Pflegfrauen trotz eigener Bedrängnis das Pflegkind zu kleinem Kostgeld behalten, um dessen Mutter nicht in Not zu bringen; denn auch diese hat den Einfluß des Krieges an ihrem Erwerb zu spüren. Solche opferfreudige Gesinnung ist bei bedürftigen, armen Familien doppelt zu würdigen.

In diesen Fällen steuert das Pflegkinderwesen das Nötige an Bekleidung und Schuhen bei, um der Pflegmutter Extraausgaben zu ersparen.

Von Frau Dr. Hotz, dem Vorstandsmitglied, das seit Anfang unseres Vereins den Verkehr zwischen Frauenspital und Basler Frauenverein pflegte, erhalten wir folgende Mitteilung:

„Der Krieg machte sich in der Frequenz der geburtshilflichen Klinik sehr fühlbar. Die Nachbarstaaten lieferten noch weniger Patienten dritter Klasse als 1914. Einige Frauen aus dem Wiesental, die zu ihrer Niederkunft in die Frauenklinik kommen wollten, mußten wegen der mit Hindernissen verbundenen Grenzüberschreitung früher nach Basel kommen. Sie benützten gerne unser Zufluchtshaus als Unterkunftsort während der Wartezeit.“

Frau Dr. Hotz beschäftigte sich mit 76 Patientinnen des Frauenspitals.

Ihre Anliegen betrafen mehr das Gebiet der Armenpflege als dasjenige der Pflegortvermittlung. Die Ausländerinnen gingen beim Austritt mit ihren Säuglingen heim oder verbrachten die Kinder zu Verwandten.

Arme Wöchnerinnen erhielten beim Verlassen des Spitals häufig eine Unterstützung aus der Wöchnerinnenkasse. Diese Spende, deren Anweisung der Direktor bestimmt, hat den Zweck,

armen Frauen während der Stillzeit genügenden Unterhalt zu ermöglichen. Diese Beiträge wurden unserer Institution zu zweckentsprechender Anweisung überwiesen.

Die Zahl unserer Audienzen ist etwas zurückgegangen, immerhin wurden sie in 2411 Fällen nachgesucht.

Beinahe die Hälfte der Anliegen betrafen Gesuche um Pflegkinder, Pflegorte, Bekleidung und Bettchen.

Anliegen mannigfacher Art kamen in den übrigen Audienzen zur Besprechung, wie: Fehlen von Schriften, Differenzen zwischen Eltern und Pflegeltern etc. Meistens waren die Wünsche ausgesprochen persönlicher Art und konnten deshalb nicht schablonenmäßig behandelt werden. Um die Verhältnisse richtig beurteilen zu können, waren unzählige Ausgänge und eine große Korrespondenz, (zirka 2000 Briefe) seitens der Sekretärinnen erforderlich.

Wie immer waren die Kostgeldangelegenheiten in schriftlichen und mündlichen Gesuchen vorherrschend. Dieser Faktor unserer Arbeit verlangt, äußerst wichtig genommen zu werden. Schwierigkeiten anderer Art hängen sehr oft von dieser ab.

Im Berichtsjahr war das Pflegkinderwesen mit seinen Einnahmen gleich seinen Petenten auf Kriegsration gesetzt. Bei den zahlreichen Kostgeldgesuchen bedauern wir nur, so wenig Mittel zu haben. Unser Bestreben war darauf gerichtet, mangelnde Gelder durch Institutionen zu beschaffen, die im Unterstützungsfall in Frage kommen konnten. Unser Bemühen war über Erwarten erfolgreich.

Wir vermittelten durch unsere Kasse: Fr. 16,006.93 an Kostgeldern, die wir durch Zurückerstattung von Eltern und Ämtern mit Fr. 15,976.15 beinahe decken konnten. Es muß noch erwähnt werden, daß wir die Kostgeldvermittlung nur in solchen Fällen an die Hand nehmen, wo ein geordnetes Eingehen des Kostgeldes zweifelhaft scheint.

Trotz der erfreulichen Resultate der Kostgeldvermittlung war uns äußerste Sparsamkeit geboten.

Freiwillige Hilfskräfte. Zu diesen gehören vorab die 36 Aufsichtsdamen, deren Arbeit wir bereits meldeten.

Ferner amten zwei Damen als Kopistinnen der vielen Pflegkinderberichte und des monatlichen Tätigkeitsberichtes, deren Abschriften jeweils dem Sanitätsdepartement zugestellt werden. Äußerst wertvoll für das Pflegkinderwesen sind die zwei Privatkinderheime von Frau Sarasin-Sauvain und von Frau von Speyr-

Bölger. In beiden Instituten sind während etlichen Monaten acht arme Kinder gratis verpflegt worden.

Ebenso leistete uns die Institution des „Landwaisenhauses“ durch Übernahme von Kostgeldern bei fünf Kindern große Dienste.

Wir schätzen mit Dank jede Einrichtung, die unsere Bestrebungen unterstützt, wie Pestalozzigesellschaft, öffentliche Krankenkasse, Kinderspital, Säuglingsheim, vor allem die öffentlichen Beratungsstellen des Vereins für Säuglingsfürsorge, die von den Herren Dr. Forcart und Dr. Reber geleitet werden. In sanitarischer Hinsicht haben wir durch diese Beratungsstellen sehr gewonnen. Die Vermittlung der Kinder, die dort vorgezeigt werden sollen, geht durch das Bureau des Pflegkinderwesens. Es wurden 245 Pflegmütter durch Karten zum Besuche der Beratungsstellen eingeladen. 207 Pflegkinder wurden in 719 Konsultationen vorgezeigt.

Eine ausgebildete Kinderpflegerin, die als Fürsorgeschwester angestellt ist, besuchte die in der Beratungsstelle vorgezeigten Pflegkinder an ihren Pflegorten, um die Befolgung der ärztlichen Vorschriften zu beobachten.

Auch im Jahr 1915 ließen wir die Prüfung der Kindergesuche in den Zeitungen nicht außer acht, wobei uns wieder eine freiwillige Helferin tüchtig an die Hand ging. Jeden Tag suchte die Dame in zwei bis drei Tagesblättern nach Anzeigen, laut welchen Kinder in Pflege oder an Kindesstatt angenommen oder in welchen Adoptiveltern gesucht werden. Die betreffenden Inserate sandte sie dem Pflegkinderwesen zu weiteren Nachforschungen.

Der Verkehr mit der Zentrale der Berliner Jugendfürsorge, der früher in Inseratangelegenheiten von beiden Seiten lebhaft unterhalten wurde, beschränkte sich im Berichtsjahr auf wenige Mitteilungen. Um so mehr benützten wir bei außerkantonalen Fällen die seit 1914 gegründete Schweizerische Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz, Volkmarstraße 9, Zürich 6.

2. Die Jugendfürsorge

beschäftigte sich mit 427 Kindern. Eine neue Aufgabe war: die unentgeltliche Speisung von 94 armen Kindern in 61 Familien mittags und abends und die Verabreichung von Milch und Brot täglich um 4 Uhr abends während einigen Monaten an 35 Kinder in der Bläsikaffeehalle. 29 Kindern wurde ein unentgeltlicher Land-

aufenthalt vermittelt. — Die temporäre Versorgung mit dem Kinderheim an der Brantgasse nahm 275 Kinder unter ihre Obhut. — Die Familienpflege vermittelte in 28 Fällen Familien während der Abwesenheit der Mütter und Haushälterinnen. — Im Tagesheim wurden die Kinder wie bisanhin tagsüber aufgenommen und von morgens 1/2 7 Uhr bis abends 1/2 8 Uhr gehütet. Zu Beginn des Berichtsjahres waren 50 Kinder im Heim, neu aufgenommen wurden 93.

Die gesamte Jugendfürsorge befaßte sich mit 973 Kindern. Das erforderte 2116 Besuche, 15 Reisen, 1878 Audienzen und 954 Briefe.

Im Zufluchtshaus, Socinstraße 13, für in Not geratene weibliche Personen jeden Standes und jeden Alters fanden 189 Erwachsene (darunter namentlich viele junge, irregeleitete oder gefährdete Mädchen und Mütter mit Säuglingen) und 134 Kinder Aufnahme.

Die Frauenfürsorge hatte im Jahr 1915 zu verzeichnen: 3508 Gänge und Besorgungen, 3159 Audienzen, 955 Briefe und 25 Reisen.

d) Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.

Jahresbericht über das Jahr 1915.

Wie so viele andere gemeinnützige und humanitäre Bestrebungen, so litten auch die unsrigen teilweise unter den Einflüssen des Weltkrieges, der alle Interessen in hohem Maße in Anspruch nimmt, neue Übel, neues Elend und damit auch neue Anforderungen an die Gemeinnützigkeit und den humanen Sinn mit sich bringt. Immerhin hat die Tätigkeit unseres Vereins, unserer Sektionen, nie und nirgends aufgehört, unsere Organisation ist bestehen geblieben, hat, das dürfen wir ruhig sagen, viel Gutes geschaffen.

Im Kantonalvorstand trat insofern eine Änderung ein, als Dr. med. Streit, der seit der Gründung als Präsident geamtet hatte, im Dezember 1915 seine Demission einreichte, da er mit Arbeit überhäuft war. Seine Wahl zum Präsidenten der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz hatte ihm neue Aufgaben gebracht. Als Präsident wurde von der kantonalen Abgeordneten-Versammlung gewählt Dr. jur. J. Leuenberger, Amtsvormund in Bern.

Eine Hauptarbeit des Kantonalvorstandes, speziell dessen Präsidenten, war im Jahre 1915 die rege Mitbetätigung an der Gründung des kantonal-bernischen Säuglings- und Mütter-Heims, das im November 1915 eröffnet wurde und nun im Betriebe steht. Es wurde ihm die Form einer „Stiftung" gegeben, an der sich unser kantonal-bernischer Verein mit Fr. 2000 Einlage beteiligte. Das Heim wird zweifellos für viele Mütter und namentlich auch für sehr viele Säuglinge von hohem Nutzen sein. Die Notwendigkeit und der Wert eines solchen Heims werden auch allseitig anerkannt. Zur Stunde beherbergt es schon 23 Säuglinge und eine Anzahl Mütter.

Unsere Haupttätigkeit, der Schutz der Kinder und Frauen vor Mißhandlung und Verwahrlosung, war auch im Jahre 1915 eine sehr rege, wie aus den Berichten unserer Sektionen hervorgeht. In allen Landesteilen, in denen Sektionen bestehen, wird die Arbeit von diesen geleistet, und auch die Fälle, die dem Kantonalvorstand direkt gemeldet werden, gehen zur Abwandlung an die betr. Sektionen.

Leider sind noch mehrere Landesteile ohne organisierte Sektionen, — der Krieg hat hier unsere Propaganda verhindert, das heißt auf bessere Zeiten hinausgerückt. Die Fälle, die von diesen Gegenden her uns angezeigt worden sind, wurden direkt, meist durch den Präsidenten, erledigt. Gewöhnlich wendeten wir uns an die Gemeindebehörden, oft auch an die Pfarrämter, und der Berichterstatter erklärt hier gerne, daß er von seiten der genannten Amtsstellen Entgegenkommen und Verständnis gefunden hat. Es wurden auf diese Weise 27 Fälle erledigt, freilich nicht alle in idealer Weise. Meist handelte es sich um Vorkehren gegen Alkoholiker, welche Frau und Kinder mißhandelt, an Körper, Geist und Vermögen geschädigt hatten. In diesen Fällen wird sehr oft zu spät und meist auch nicht energisch genug eingeschritten. Wie lange wird es noch gehen, bis alle Behörden, speziell die Gemeinderäte, zu der Überzeugung gekommen sind, daß jeder Trunksüchtige erstens sofort bevormundet, zweitens entweder einem Abstinenz-Verein zugeführt oder in einer Anstalt versorgt werden muß?!

Spätere Zeitalter werden darüber erstaunt sein, wie man im 20. Jahrhundert vielerorts ruhig zusah, wie ein Trunkenbold Glück und Wohlstand seiner Familie ungehindert ruinieren konnte!!

Die Sektion Bern-Stadt berichtet über ihre Tätigkeit folgendes:

In 8 Sitzungen hat der Vorstand die Vereinsgeschäfte erledigt. Viel Arbeit: Konferenzen und Diskussionen verursachte die Gründung eines kantonalen Säuglings- und Mütter-Heims, einer Anstalt, die einem wirklichen Bedürfnis dienen soll und die berufen ist, für eine große Zahl von Säuglingen und armen Müttern eine Zufluchtsstätte zu werden. Da ein derartiges Unternehmen die Kräfte eines einzelnen Vereins übersteigt, so haben sich 5 Vereine zu einer Stiftung zusammengetan unter dem Namen „Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütter-Heim". Unser Verein hat sich vorläufig mit Fr. 3000 an der Stiftung beteiligt.

Die Mithilfe bei der Gründung einer Schweizerischen Zentrale für Jugendfürsorge war ein weiteres Thema, das den Vorstand beschäftigt hat. Wir haben uns zu einem jährlichen Beitrag von ca. Fr. 120 verpflichtet; denn wir halten dafür, daß eine solche Zentrale außerordentlich wertvolle Arbeit auf dem weitschichtigen Gebiet der Jugendfürsorge leisten kann.

Ihre Hauptaufgabe wird sein, Anregung zu geben, die Klärung der Anschauungen auf den verschiedenen Fürsorgegebieten herbeizuführen und eifrige Propaganda für die gesamte Jugendwohlfahrtspflege zu treiben. Die Zentrale soll die Auskunftsstelle werden über alle Fragen der Jugendfürsorge, die Nachweisstelle von bestehenden Einrichtungen, von Literatur und sonstigem Material. Sie soll die Vorarbeiten besorgen für die Jugendschutzgesetzgebung und eine Zentralisation der freien und der amtlichen Liebestätigkeit für die Jugend anstreben, indem sie regelmäßige Jugendfürsorge-Konferenzen zwischen Vertretern der in Frage kommenden Vereinsvorstände und der Behörden einberuft. Die Zentrale ist bereits errichtet. Ihr Leiter, Herr Pfarrer Wild in Zürich, bietet uns alle Gewähr für eine richtige Leitung und Ausgestaltung der Zentrale im Sinne unserer soeben entwickelten Zweckbestimmung.

Im Vorstand wurde ferner die Frage der Herausgabe einer Monatsschrift beraten. Eine solche Zeitschrift wurde von der Zentrale aus angeregt. Unser Vorstand ist der Ansicht, die Zeitschrift sei nur die logische Folge der Schaffung der Zentrale selber. Diese muß ein Organ haben, um mit den einzelnen Sektionen und Vereinen Fühlung zu nehmen und im Kontakt zu

bleiben. Die Zeitschrift wird unter dem Titel „Jugendwohlfahrt, Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege, Kinder- und Frauenschutz“ herausgegeben. Sie ist das Organ der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege und der Schweizer. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, und es kostet das Jahresabonnement für die Mitglieder nur Fr. 1. Wir haben seinerzeit unsern Mitgliedern eine Probenummer zugeschickt, mit unserer Propaganda aber leider wenig Erfolg gehabt. Wir möchten unsern Mitgliedern die gediegene Zeitschrift nochmals recht drindend empfehlen. Wir nehmen gerne Abonnementsaufträge entgegen.

Der Vorstand der Arbeitszentrale für Frauen und Töchter der Stadt Bern hat ein Subventionsgesuch an uns gerichtet. Wir hätten diesem Gesuch ohne weiteres entsprochen, wenn unsere Mittel nicht etwas knapp geworden wären infolge immer stärkerer Inanspruchnahme der Vereinshilfe durch Bedürftige. Sobald sich unsere Finanzen wieder etwas erholt haben, werden wir an diese gemeinnützige Einrichtung einen Beitrag leisten, weil durch Beschaffung von Arbeit und Verdienstgelegenheit viel Not und Elend verhütet und gemildert wird, und zwar nicht durch Almosen, sondern eben durch Arbeit.

Und nun die praktische Arbeit:

In 82 Fällen wurde die Vereinshilfe im abgelaufenen Jahr beansprucht und zwar wegen

Mißhandlung von Frau und Kindern . .	in	12 Fällen,
Überanstrengung von Kindern . . .	„	2 „
Vernachlässigung der Familie . . .	„	10 „
Familienzerrüttung	„	3 „
Verwahrlosung der Kinder	„	2 „
sittlicher Verfehlungen an Kindern . .	„	1 Fall,
sittlicher Gefährdung	„	3 Fällen,
Nichtbezahlung von Alimenten . . .	„	1 Fall,
Adoptionsschwindel	„	1 „

Wir haben ferner veranlaßt:

Wegnahme von Kindern und anderweitige Versorgung	„	3 Fällen,
Stellung unter Pflegeaufsicht . . .	„	1 Fall.

Wir sorgten für

Bezahlung von Arztkosten	„	2 Fällen,
Beschaffung von Arbeit	„	3 „
Erwerbung des Armenrechtes . . .	„	2 „

Wir verhinderten
die Verschacherung von 3 Kindern durch einen ausgewiesenen, gewissenlosen Vater.
Für 8 Kinder leisteten wir Pflegegeldbeiträge im Betrag von Fr. 865.
Und schließlich wurden an 20 Familien, wo einem akuten Notstand abgeholfen werden mußte, Unterstützungen zum Teil in bar, zum Teil in natura gewährt.

Den Berichten der übrigen Sektionen, soweit sie eingegangen sind, entnehmen wir, daß überall tüchtig und mit viel Verständnis und Liebe auf dem Gebiete des Kinder- und Frauenschutzes gearbeitet worden ist. Die Sektionen, die zugleich Gotthelfvereine sind (Fraubrunnen, Frutigen-Nieder-Simmental, Interlaken, Konolfingen, Oberhasli, Ober-Simmental-Saanen), haben das Hauptgewicht auf den Kinderschutz, die Versorgung und Erziehung verwahrloster und gefährdeter Kinder gelegt, aber daneben doch auch, wie z. B. die Gotthelfstiftung Ober-Simmental-Saanen, in Fällen, wo es galt, Frauen zu schützen, zu beraten und ihnen zu helfen, eingegriffen, oder die Gotthelfstiftung Interlaken, die sich mit 2 Ehekonflikten befaßte, über die Pflegekinder des Bezirks mangels einer Amtsvormundschaft eine gewisse Kontrolle ausübt, 17 Familien unterstützte, für bedürftige Tuberkulöse sorgte und Vortragsabende veranstaltete, oder die Gotthelfstiftung Fraubrunnen, die 2 ihr vom Kantonalvorstand zugewiesene Fälle erledigte. — Sehr interessant und von zielbewußtem Streben und Wirken zeugend sind auch die Berichte der Gotthelfstiftung Konolfingen pro 1913 und 1914. — Von den reinen Kinder- und Frauenschutz-Vereinen hat namentlich Thun eine große Arbeit geleistet und sich mit 54 Fällen von Kinder- und Frauenschutz befaßt. Er betätigte sich dabei in Trinkerfürsorge, Anleitung der Frauen zu besserer Führung des Haushaltes, Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose und wurde auch aufmerksam auf die ungesunden und ungenügenden Wohnungsverhältnisse namentlich bei kinderreichen Familien. — Die Sektion Aarwangen, die eine erfreulich starke Mitgliederzahl aufweist, wurde durch Barunterstützungen stark in Anspruch genommen zugunsten von infolge des Krieges in Not geratenen Familien, die sich nicht an die öffentliche Armenpflege wenden wollten. Sie nimmt auch die Schaffung einer Rechtsauskunftsstelle, gleich derjenigen in Bern, für die Zukunft in Aussicht. — Die Sektion Burgdorf erledigte 24 Fälle, unterstützte eben-

falls einige in Not befindliche Familien und unterhielt drei von weit über 100 Schulkindern besuchte Jugendhorte. — Die Sektion Wangen regt an, der Verein für Kinder- und Frauenschutz möge sich auch zur Aufgabe machen, durch öffentliche Belehrungen in Wort und Schrift einen maßgebenden Einfluß auf die Erziehung in Schule und Haus zu gewinnen zu suchen, um so vorbeugend zu wirken.

Die Präsidenten der Sektionen siehe Seite 105.

e) „Pro Infanzia", Chiasso. (Estratto.)

Nello mese di novembre in cui aveva luogo la nostra ultima assemblea, si apriva *il corso d' Infermiere e Samaritane,* e il beneficio morale che si ebbe, o signore, riconosciamolo, fu grande e perdura; esso ha inspirato a 45 giovinette il desiderio di essere utili ad altrui, e poichè ci siamo accertati della forza suggestiva dell' azione, frutto di convincimento, noi saluteremo sempre con gioia l' inizio di altri corsi simili, di tutto che è rivelazione di attività femminile et vi daremo il nostro appoggio sincero, incondizionato.

Il corso si chiudeva in febbraio, ed intanto si proseguiva la *distribuzione di soccorsi, di medicinali, di olio, di latte, di pane.*

Quell' aiuto complesso pesò sulle nostre finanze, ma crediamo questa essere fra le migliori opere compiute in quest'anno.

E questioni tormentose si affacciarono incessantemente.

Poi si agitò il problema della *Colonia.* Si doveva fare malgrado tutto e gettarci così in una spesa che, date le circostanze del momento, poteva pregiudicare l' aiuto immediato per bisogni più urgenti? D' altra parte, la Società non aveva un fondo a ciò, e si decide di sospendere per quest' anno la cura di montagna. Ed ecco il Comitato *„Pro Scrofolosi"* dal distretto che mette a nostra disposizione Fr. 200.— per suddetta cura, non potendo da esso effettuarsi quella marina; noi non possiamo accettare l' offerta se impegnativa, ma ci riserviamo di fare della somma quel miglior uso che si possa. Intanto una giovinetta, seconda madre di cinque orfani, uscendo dall' ospedale, ha assoluto bisogno di cura, ed altri cinque fanciulli poveri sono in modo speciale raccomandati dai medici.

La *„Pro Gioventù"* d' altro lato, grazie all' azione efficace dell' egregio Signor Rinaldo Rusca che non ringrazieremo mai

abbastanza per l' interessamento posta alla nostr' opera, ci faceva pervenire Fr. 400.— da destinare a beneficio della fanciullezza bisognosa di quella cura contemplata anno per anno dal vigente loro Statuto e che si assolveva questa volta nella *profilassi verso i predisposti alla tubercolosi;* vedemmo così chiarito il modo di ottemperare a diverse necessità e facendo fondo sulla somma suddetta, mandammo *sei* curanti a Muggio sotto la sorveglianza morale della Signora Zarro che si recava a Cabbio per un soggiorno personale di campagna.

A noi pare con ciò di aver corrisposto ad obblighi morali verso altri Comitati, et non esser venute meno ai nostri di fronte allo statuto. E come lavoro intermedio si proseguì nei *soccorsi* richiesti qua e là. — Fu da noi provveduto per un apparecchio ortopedico in favore di un bambino di qui per il quale un arto riacquistò l' uso della locomozione, con meraviglia e tenerezza di quanti a lui si erano interessati senza potergli giovare nella sua infermità. — E appunto in questi casi che deve intervenire specialmente l' operato nostro, come in quell' altro onde si contribuiva al mantenimento nell' Istituto dei *Rachitici* per la cura ad un piede, d' un ragazzino orfano; la cosa non potè ancora effettuarsi per varie cause indipendenti dal nostro volere, ma il fatto sta a provare la virtù dell' interesse collettivo posto a supplire all' inefficacie assistenza privata.

E si venne alla *„Scuola delle Vacanze“* non ultimo vantaggio della quale fu la riconoscenza di molte madri e l' entrata di alcune di esse nell' Associazione. — Noi abbiamo potuto assodare il fatto che v' ha un contingente di fanciulli bisognosi di cure speciali nell' ordine non materiale sempre, sibbene intellettivo e morale, che dovrebbero essere tolti alla scuola regolare per un' educazione specifica in luogo ed ambiente all' uopo; e sarebbe coronamento alla funzione della nostra „Pro Infanzia“ l' istituire, sussidiare, dare propulsione, col concorso delle Autorità federali, cantonali e comunali, ad una scuola o internato di Deficienti ed Anormali.

Intanto noi vediamo, per opera del benemerito Municipio e della Direzione delle Scuole, raccolti in una classe una diecina di bimbi anormali-psichici, sotto la custodia di una maestra che si adopera ad educarli seguendo i principi del Metodo *Montessori,* e non vi so dire il commovimento che vi prende quando, come avemmo a constatarlo, si vedono fanciulli svegli, operosi, circondare di affetto infelici che nulla intendono e nulla sanno, eppure

dal fondo della cui anima sprizzava una scintilla, onde con movimenti anche disgraziati, dimostrano la loro riconoscenza a coloro di cui si vedevano oggetto di cura. Andate a vedete. Oh, fossero tutti i fanciulli sottoposti ad un regime di vita e non facessero mai un lavoro che non fosse in armonia colle lore inclinazioni naturali! Più che mai è necessario alle madri, alla donna indagare le tendenze dei figliuoli, et le loro forze dirigere per quelle vie che più sono in connessione colle facoltà di natura.

A questo riguardo sarebbero da incoraggiare ed aprire corsi di puericoltura per l'elevamento della donna in prima, dell'infanzia e dell'adolescenza poi, secondando le vocazioni femminili affine di giungere ad opera fattiva all'avvenire.

Noi non dimenticheremo i *„Piccoli Soci“* la cui sola rievocazione ne ridesta entusiasmi, eleva il pensiero. — Già allo scoppiar della guerra si era sospesa l'esazione delle quote attendendo tempi migliori: ma l'egregia Signora Prisca della Scala proseguì nell'ambito del; possibile la raccolta delle contribuzioni ed aggiunse così alle nostre entrate ordinarie ben Fr. 79.—. Senza dare a questa posta una destinazione specifica, era però stato esposto il parere di servircene pei medicinali (e in questi giorni ce ne sono chiesti da molte parti), e vengono in buon punto perchè già quest'anno si dovette più spendere per tale bisogna. Se v'ha qualcuna che pensi non dover cessare alcuna opera di beneficenza anche in tempi eccezionali, anzi esser questi la prova del fuoco degli animi generosi, e che voglia assumere l'incarico di procedere all'esazione delle piccole quote e rianimare l'istituzione dei „Piccole Soci“, essa si renderà benemerita. — Quando s'invitano simpatizzanti ad entrare nel Sodalizio, non si è mai mosse dall'idea del molto o del poco denaro che ne verrebbe. Sono le buone volontà, le simpatie innate o venute di poi che aggiungon valore all'opera, e tanto può aver efficacia una prestazione spontanea che una contribuzione in moneta sonante. Non potendon ad esempio, dar corso ad una cura marina o montana e simili, ridurremmo l'aiuto per altra fatta in casa; delle singole socie eserciterebbero gratuitamente in una scuola, altre presterebbero servizi come infermiere, e in diversi modi la donazione di sè al lavoro comune ben equivarrebbe ai mezzi pecuniari, di cui altre potrebbero disporre, ed avremmo dato impulso ad attività nuove, continuate a seconda del momento, delle circostanze, delle contingenze immanenti.

In questo pensiero noi ci rimaniamo, e se nuovi tempi si aprono alla donna d'ogni ceto ben venga una preparazione qualunque a mezzo ancora della nostra istituzione, fondata allo scopo di associarla ad un fine unico; il lavoro disinteressato a pro del fanciullo bisognoso in prima, del fanciullo nel senso più lato poi, per una elevazione comune, un addestramento ai doveri che ne spettano nella società presente ed in quella avvenire.

f) Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz.

A. Allgemeines.

Auch im sechsten Jahr ihrer Tätigkeit hatte unsere Kommission viel Arbeit zu bewältigen, die sie in 13 Sitzungen in Angriff nahm und größtenteils auch erledigen konnte. Es wurden ihr 53 Fälle gegen 51 im Vorjahr einberichtet, wovon die Hälfte aus Chur, die andern aus verschiedenen Landgegenden kamen. Einige dieser Fälle ergaben bei näherer Nachforschung auch schon für uns ungenügendes Material zum Einschreiten, indem die uns vorgebrachten Angaben zum Teil auf unrichtiger Darstellung der Sachlage beruhten. In anderen Fällen, die wir an die zuständigen Behörden leiteten, fanden diese zwar Anhaltspunkte, aber keine genügenden gesetzlichen Gründe für die Verfügung strenger Maßnahmen, wie Bevogtigung volljähriger Personen oder Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber Eltern. Da aber, wo solche Gründe vorlagen, entsprachen die Behörden im allgemeinen mit anerkennenswerter Bereitwilligkeit unseren Gesuchen. Ein leidiges Hindernis für eine allseitige, konsequente und rasche Durchführung der Gesetzesbestimmungen über das Vormundschaftswesen bildet noch immer die sogen. Haager-Konvention (welche aber von manchen Vormundschaftsbehörden glücklicherweise nicht streng beobachtet wird), wonach die Bevogtigung von Ausländern und deren Kindern erst erfolgen kann, wenn die zuständige heimatliche Behörde ihre Zustimmung dazu erteilt hat. Das kann unter Umständen lange dauern, während ein Bevogtigungsfall dringend, manchmal sehr dringend ist und sofort sollte erledigt werden können. Wir glauben zwar, daß die Vormundschaftsbehörden schon jetzt gegenüber den Ausländern das Mittel der provisorischen Verfügung in der Hand haben, um in dringenden Fällen eine vorläufige Bevogtigung eintreten zu lassen. Gegenüber Einheimischen (Schweizern) ist dies

der Fall. Nicht zwar, daß hier die Genehmigung der Heimatbehörde durch die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes des zu Bevogtenden einzuholen wäre, um eine Bevogtigung rechtsgiltig zu verhängen. Hier hat diese provisorische Verfügung den Sinn, daß in dringenden Fällen, wenn Frauen und Kinder gefährdet sind, die Vormundschaftsbehörde auch schon vor Erledigung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens und vor ihrer definitiven Beschlußfassung eine solche provisorische Maßregel treffen kann, damit durch die Verzögerung des gesetzlichen Verfahrens (Beweiserhebungen etc.) nicht Schaden entstehe. In diesem Sinne hat sich der Große Rat bei Erlaß des Einführungsgesetzes zum schweiz. Zivilgesetz in seiner Sitzung vom 23. Mai 1911 (vide Großratsprotokoll vom 31. Mai 1911, pag. 76) ausgesprochen. Ja, es kann hier mit Genugtuung notiert werden, daß es zu einer solchen provisorischen Maßnahme nicht einmal einer Beschlußfassung der ganzen Vormundschaftsbehörde bedarf, sondern daß diese durch deren Präsidenten allein verfügt werden kann. Anläßlich zweier krasser Fälle, in denen ein sofortiges Einschreiten unerläßlich war, hatten wir nämlich dem betreffenden Vormundschaftspräsidenten gegenüber geltend gemacht, es liege doch im Sinne des Gesetzes und der großrätlichen Interpretation hiezu, daß der Präsident die Befugnis habe, sofort das Erforderliche von sich aus vorzukehren, ohne erst der Behörde die Frage, ob eine derartige provisorische Maßregel zu treffen sei, vorzulegen. Der Herr Präsident wollte nicht selber diese Kompetenzfrage entscheiden und holte die Ansichtsäußerung des kantonalen Justizdepartements ein. Die Antwort lautete: „Der Vormundschaftspräsident hat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, in solchen Fällen von sich aus das Notwendige provisorisch zu verfügen“. Mögen die Vormundschaftspräsidenten allenthalben in unserem Kanton von dieser durchaus sachgemäßen und richtigen Feststellung gebührend Notiz nehmen und darnach verfahren!

Lebhaft zu bedauern ist, daß manche Gemeinden und ihre Vorstände oft mit verschränkten Armen zusehen, wie Frauen und Kinder vom Gatten und Vater mißhandelt oder ungut behandelt werden, wie der Hausvater seinen Verdienst ins Wirtshaus trägt und die Seinen zu Hause darben läßt. Lange Zeit rührt sich da kein Finger, bis der Fall endlich unserer Kommission bekannt wird und diese gegen die Fehlbaren vorgehen, beziehungsweise die zuständigen Behörden zu entsprechenden Maßnahmen ver-

anlassen kann. Aber auch manche unserer Vertrauenspersonen in den Gemeinden könnten und sollten besser acht haben auf die bei ihnen etwa vorkommenden Fälle von Kinder- und Frauenmißhandlung, ungenügender Fürsorge für die Familie durch das Familienhaupt, sittlicher Gefährdung von Kindern, Kinderverwahrlosung etc., uns solche Fälle bei Zeiten einberichten und nicht warten, bis sie uns nach Jahr und Tag auf ganz anderem Wege zur Kenntnis gelangen.

Nicht selten werden uns auch reine Armutsfälle einberichtet, die nicht ins Tätigkeitsgebiet unserer Kommission fallen, sofern es sich nicht um unsere Mitwirkung bei Versorgung von Kindern handelt.

Mehr als einmal gingen uns auch Klagen ein gegen Vormünder, die ihre Pflicht in lässiger oder nicht sachgemäßer Weise erfüllen, weshalb bei den zuständigen Vormundschaftsbehörden Vorstellungen gemacht werden mußten. Es ist zu vermuten, daß in dieser Beziehung bei uns noch manches im argen liegt, daß die Vormundschaftsbehörden bei der Wahl der Vormünder nicht immer mit der nötigen Sorgfalt verfahren und auch nicht genügende Kontrolle über die Tätigkeit der Vögte führen. Von der nach unserm Einführungsgesetz zulässigen Einsetzung der Amtsvormundschaft ist unseres Wissens nur in den Kreisen Chur und Davos Gebrauch gemacht worden. Es wäre wünschenswert, daß dieses Institut auch in andern Kreisen, namentlich in den größern, eingeführt würde. Die private Vormundschaft braucht ja deshalb nicht ausgeschlossen zu werden, in manchen Fällen wird diese sogar besser funktionieren als die amtliche. Jedenfalls sollte die Amtsvormundschaft nicht mit Vogteien so überladen werden wie in Chur, das füglich einen zweiten Amtsvormund oder noch besser eine Assistentin nötig hätte. Oder es sollte der eine Amtsvormund im Gehalt so gestellt werden, daß er ausschließlich für sein Amt leben könnte, ohne noch seinen privaten Berufsgeschäften nachgehen zu müssen.

Nicht geringe Verlegenheit verursacht uns die Versorgung von verschupften Kindern ausländischer, besonders italienischer Eltern. Wir haben in unserm vorjährigen Bericht die Bemerkung gemacht, daß es grausam wäre, Kinder schon lange hier ansässiger Eltern in ihre Heimatgemeinden abzuschieben, wenn diese keine Unterstützung schicken. In dieser Kriegszeit ist aber selbst das Abschieben nicht immer möglich, so nach Italien nicht. Ver-

sucht man es, so riskiert man an der Grenze die Zurückweisung des Transportierten. Was tun? Den diplomatischen Weg kann man betreten, aber der ist ein langer, weil die Regierungen mit ihrem Kriegführen Wichtigeres zu tun haben, als sich armer Kinder anzunehmen, zumal sie wissen, daß diese bei uns schon recht versorgt werden. Die daherigen Kosten soll die Wohngemeinde tragen. Aber diese ist mit Armenkosten vielleicht schon zu schwer belastet. Also wird dann die Kasse unserer Kommission in Anspruch genommen, doch ihre Leistungsfähigkeit hat auch ihre Grenze. Sollte da nicht auch der Staat mit seinen Mitteln helfend eingreifen? Gegenwärtig besteht kein bezüglicher Kredit, aber was nicht ist, könnte und sollte werden!

Ab und zu werden uns Fälle von Kinderbettel mitgeteilt. Die zuständigen Polizeiorgane erhalten davon Kenntnis, wenn sie ihnen nicht schon bekannt sind. Sie erlassen an die Eltern eine Verwarnung, mit Androhung der Ausweisung, falls die Betreffenden nicht Gemeindebürger sind, und die Bettelei sich wiederholt. Das ist manchmal ein Schlag ins Wasser: es wird weitergebettelt. Wenn die zuständigen Organe mit der Ausweisung nicht Ernst machen wollen, so sollen sie der in Art. 368 Z.-G. auferlegten Pflicht nachkommen und solche Fälle bei der Vormundschaftsbehörde zur Anzeige bringen, damit diese die Kinder bevogten kann.

B. Spezielles.

Nachdem in den früheren Berichten jeweilen eine Anzahl Fälle von Vergehungen gegen Frauen und Kinder angeführt worden sind, dürfen wir uns von nun an kürzer darüber fassen, dies um so mehr, als die gleichen Erscheinungen immer wieder zu Tage treten: 1. Mißhandlungen und Bedrohungen der Familienglieder durch rohe oder trunksüchtige Gatten und Väter, 2. Verschwendung von Hab und Gut durch dieselben und daherige schwere ökonomische Gefährdung der Familie, 3. ungenügende Gewährung der nötigen Unterhaltsmittel an die Familie, 4. Kinderverwahrlosung usw. In einzelnen Fällen ersterer Art mußten wir das zuständige Strafpolizeigericht um sein Einschreiten angehen, in mehreren der zweiten und vierten Kategorie veranlaßten wir die Bevogtigung der ganzen Familie oder wenigstens den Entzug der elterlichen Gewalt. In einigen Fällen der dritten Art, wenn nicht genügende Gründe zur Bevogtigung oder zum Entzug der elterlichen Gewalt vorlagen, gelangten wir an das

zuständige Präsidium des Bezirksgerichts mit dem Gesuch um Verstellung des Lohnes des betreffenden Individuums beim Arbeitgeber. Ein arbeitsscheuer Gatte und Vater kam nach Realta, ein Trunksüchtiger in eine Trinkerheilanstalt. In letzterer Beziehung und auch wenn es sich überhaupt um Hinführung trunksüchtiger Individuen zur Abstinenz handelt, ohne sie gerade einer Anstaltskur unterwerfen zu müssen, kann uns die neu geschaffene Fürsorgestelle für Trinkerheilung und Bekämpfung des Alkoholismus gute Dienste leisten (Fürsorger Dr. Luzi, Bureau im Volkshaus Chur).

Am bedenklichsten sind die Fälle förmlicher Kinderverwahrlosung, deren sich nicht nur minderwertige Väter, sondern ab und zu auch gleichgeartete Mütter schuldig machten. Wir hatten ihrer acht zu behandeln. Gegen solche Individuen muß schonungslos vorgegangen und die Bevogtigung und Versorgung der armen Kinder verlangt werden. Um dieselbe den Vormundschaftsbehörden, die keine eigenen Mittel dafür haben und mit der Versorgung nicht warten können bis solche von den Pflichtigen beigebracht sind, zu erleichtern, leisteten wir, wie schon oben angedeutet, angemessene Beiträge. So mußten wir uns u. a. eines verwahrlosten und vorübergehend hier zurückgebliebenen Kindes eines nach seiner deutschen Heimat abgewanderten Ehepaares annehmen. Ebenso eines andern Kindes, dessen Eltern, resp. Vater und Stiefmutter unter Zurücklassung desselben am bisherigen Wohnort sich anderswohin verzogen hatten. Wir mußten den neuen Aufenthaltsort dieses traurigen Paares polizeilich ausfindig zu machen suchen, um bei der Vormundschaftsbehörde des neuen Wohnortes desselben die Bevogtigung des verlassenen Kindes zu erwirken und um diese Eltern — wenn möglich — zur Tragung der Kosten für die Versorgung des Kindes heranzuziehen. Ein drittes Kind, das schon verschiedene Vergehen begangen hatte und kaum besserungsfähig schien, verbrachten wir in eine Kinderbewahranstalt, wo es sich jetzt gut aufführt. Andere Kinder wurden ebenfalls in Anstalten versorgt, ehe es ihrer bedenklichen Umgebung gelingen konnte, sie ganz zu verderben.

g) Institution cantonale en faveur de l'enfance malheureuse et abandonnée

(Département de l'Intérieur du canton de Vaud, à Lausanne.)

Admissions.

Au 1er janvier 1915, le nombre des enfants recueillis par l'institution était de		1588
Admissions prononcées pendant l'année		132
Total		1720
A déduire:		
Décédés pendant l'année	4	
Devenus majeurs	102	
Radiés	13	119
Effectif au 31 décembre 1915		1601

Le nombre des enfants remis aux soins de l'institution cantonale a donc augmenté de 13.

Des 132 enfants admis pendant l'année:

81 ont été soustraits à l'autorité de leurs parents par prononcés de justices de paix du canton;
16 en vertu de jugements de tribunaux vaudois;
17 en vertu de jugements du Tribunal de Ire instance et Chambre des Tutelles du canton de Genève;
18 sont des orphelins que leurs communes d'origine étaient dans l'impossibilité d'assister convenablement (réglement, art. 5);
24 sont de naissance illégitime;
62 avaient encore leurs père et mère;
20 sont orphelins de père;
25 „ „ „ mère;
1 „ „ „ père et de mère;
264

Dès le 1er janvier 1889 — début de son activité — au 31 décembre 1915, l'institution a donc compté 3621 admissions et enregistre 2020 radiations justifiées par les motifs suivants:

Décès	119
Majorité	1614
Réintégration des parents dans leurs droits	162
Enfants légitimés par le mariage subséquent de leurs père et mère	6
Radiés, mariés	119
	2020

Placement des enfants admis.

Des 1601 protégés de l'institution au 31 décembre 1915,

916 sont placés dans des familles (137 chez leurs parents, aux frais de l'institution);

54 dans des orphelinats ou dans des asiles;

41 sous les auspices de comités de bienfaisance ou de personnes charitables qui ont manifesté le désir de continuer l'éducation de ces enfants;

78 ont été laissés provisoirement aux soins et à la charge de leurs parents, ensuite de circonstances spéciales;

11 sont placés dans des établissements disciplinaires du canton;

404 sortis de l'école et d'apprentissage sont en place;

49 sont en apprentissage;

35 enfants admis vers la fin de l'année restaient à placer au 31 décembre;

1 en traitement à l'hôpital cantonal;

7 à l'asile de Cery;

4 à Leysin;

1 à l'Institut des sourds muets, à Moudon.

1601

Au 31 décembre, l'Institution avait en apprentissage 18 jeunes filles et 31 jeunes gens.

Des 49 apprentis se répartissent comme suit:

Garçons.

1 peintre, 3 boulangers, 2 dessinateurs, 1 fromager, 1 menuisier, 2 charrons, 5 selliers-tapissiers, 3 maréchaux, 2 serruriers, 5 jardiniers, 1 cuisinier, 1 vannier, 1 charpentier, 1 ferblantier-coudreur, 2 cordonniers, total 31.

Filles.

1 lingère, 11 couturières, 6 repasseuses, total 18.

On été placés en apprentissage:

De 1890 à 1914	536	enfants
En 1915	23	„
Total	559	enfants

Au 31 décembre, le nombre des enfants affiliés à la Caisse des Retraites populaires par les mutualités scolaires etait de 833.

L'institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée a eu à s'occuper, dès sa création — 1er janvier 1889 — à aujourd'hui, de 3621 enfants.

Les enfants adoptés par l'institution sont placés de préférence à la campagne, dans de bonnes familles, jusqu'à leur libération des écoles. A de rares exceptions près, ces placements offrent toutes garanties pour l'avenir de nos protégés, et c'est souvent avec regret qu'ils voient arriver le moment où ils devront quitter leur famille d'adoption.

Après la libération des écoles, les jeunes gens qui ont les goûts et les aptitudes voulus, sont placés en apprentissage. Mais la majeure partie préfère rester à la campagne, quelques-uns même ne quittent pas leur maître de pension.

La loi de 1888 sur l'Institution cantonale en faveur de l'Enfance sera prochainement révisée. A ce moment-là, il sera tenu compte de l'expérience acquise et des vœux émis sur le placement des enfants.

Le tarif des pensions devra être revu également et sensiblement augmenté, surtout en ce qui concerne la pension des jeunes enfants.

h) „La Solidarité" de Lausanne, Société en faveur de l'enfance malheureuse et pour l'étude de questions sociales.

Au 31 décembre 1914, nous avions à notre charge 93 garçons et 108 filles. Sur ce total de 201 enfants, il y a 152 vaudois, 41 confédérés et 8 étrangers.

Plusieurs retraits ont eu lieu pendant l'exercice, par suite d'une amélioration dans la situation des parents ou pour d'autres causes. Dans certains cas, nous eussions préféré conserver nos protégés et les laisser aux bons soins des familles auxquelles ils s'étaient attachés. Détail à noter: ils nous sont généralement repris au moment où ils peuvent se rendre utiles et gagner quelques chose. Faut-il voir dans ces retraits un sentiment plutôt intéressé de la part des parents? Nous ne voulons pas l'affirmer, mais nous devons constater encore une fois combien il serait nécessaire que nous puissions nous appuyer dans des cas semblables sur une loi qui nous donnerait l'autorité sur nos protégés jusqu'à leur majorité. Nous citons à ce sujet le cas d'une jeune fille élevée entièrement par nos soins et qui, après avoir fait un bon apprentissage et trouvé une excellente place, fut réclamée par son père, ancien repris de justice, dans l'unique but de l'exploiter. Grâce aux conseils éclairés de M. le juge cantonal Obrist, membre de

notre Comité, et à d'autres magistrats influents qui voulurent bien s'occuper de cette affaire — au sujet de laquelle notre œuvre fut même accusée de séquestre d'enfants par des journaux mal renseignés, — on parvint à soustraire la jeune fille aux influences défavorables de sa famille. Cet exemple dit assez combien il serait utile que nous fussions mieux armés pour garantir nos enfants contre des entreprises semblables.

A Pâques dernier, 22 de nos protégés ont fait leur première communion. C'est le chiffre le plus élevé que nous ayons eu. Des 10 garçons, deux sont entrés en apprentissage: un de boulanger et l'autre d'horticulteur; un troisième commencera prochainement un apprentissage de relieur; 2 sont placés chez des agriculteurs de la Suisse allemande, où tout en apprenant la langue, ils reçoivent un modeste gage; 2 sont rentrés chez leurs parents et les autres restent momentanément dans les familles qui les ont élevés.

Des douze jeunes filles, 3 sont entrées ou entreront en apprentissage de couturières; 5 sont placées comme jeunes bonnes dans d'excellentes familles; 2 sont chez leurs parents. Enfin, les deux dernières, maladives, restent à placer. Le concours dévoué de notre Comité de dames et en particulier de sa présidente Mme Roux, nous a été des plus précieux et nous devons le dire, absolument nécessaire. Nous l'en remercions de tout cœur en le priant de nous conserver son appui, en continuant à suivre nos jeunes filles qui ont tant besoin de conseils et de surveillance maternelle.

Nous avons continué à accorder des secours réguliers à des familles pauvres, chargées d'enfants. Au 31 décembre nous avions 30 familles recevant des secours. Toutefois, comme notre situation financière exige une grande prudence en raison des charges que nous avons assumées, notre Comité a cru nécessaire de prendre, en principe, la décision de ne plus accorder de secours aussi longtemps que nos dépenses dépasseraient nos recettes.

Apprentis. — Ils ont continué leur stage sans difficultés apparentes. Plusieurs sont maintenant en mesure de gagner honorablement leur vie. Un jeune cuisinier est parti récemment à Manchester dans un des grands hôtels de cette ville où on lui a fait de très bonnes conditions d'engagement. Les excellents certificats qu'il avait obtenus de ses patrons et sa bonne conduite l'ont grandement facilité pour trouver cette place.

Une ancienne apprentie couturière est également à Londres dans une bonne famille qui a tenu à la garder malgré la guerre.

Une de nos anciennes protégées est entrée à l'hospice de St-Loup comme novice. Elle y restera et a fait le sacrifice de sa liberté en faveur des malades de cet établissement charitable. Nous en ressentons une grande joie.

Sections. — Nos sections et leurs Comités nous rendent toujours de signalés services. Si des assemblées n'ont pas été organisées l'hiver dernier, cela tient essentiellement à la situation du moment. Les Comités des sections de Cossonay et de Payerne devront être complétés.

Le total des pensions payées pour les protégés a été de frs. 31,491, ce qui représente une moyenne de frs. 157 par enfant. — Subsides des communes : frs. 20,622, subsides des sociétés et particuliers : frs. 3368.

i) Vereinigung für Kinder-, Mütter- und Frauenschutz in Luzern.

Im Berichtsjahre hat unser Vorstand fünf Sitzungen abgehalten, an denen 30 Geschäfte erledigt wurden. Wie in den frühern Jahren, so haben auch jetzt wieder der Präsident und die Leiterinnen der Anmeldestelle den Großteil unserer Fürsorgearbeit zwecks rascher Hilfe und Erledigung von sich aus getan. Es entzieht sich daher diese Tätigkeit der allgemeinen Berichterstattung. Der Gesamtvorstand verdankt dieselbe dermalen besonders, da er wohl weiß, daß die zunehmende wirtschaftliche Krisis in unserer Stadt auch die Zahl der Hilfesuchenden bei unsern leitenden Persönlichkeiten vergrößerte. — Die in den Vorstandssitzungen erledigten Geschäfte beziehen sich zum Teil auf allgemeine Angelegenheiten der Vereinigung, zum Teil auf, im Augenblicke der Sitzung aktuelle Kinderschutzfälle, meistens mit Gesuchen um finanzielle Unterstützung im Gefolge.

Von der Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz ist uns zu Anfang des Berichtsjahres das Gesuch um Übernahme der Jahresversammlung pro 1915 zugekommen. Wir haben uns, trotz der schwierigen Zeitverhältnisse gerne daran gemacht, dem Wunsche des Hauptvereins nachzukommen. Die Organisation der Versammlung, die Sonntag den 9. Mai in der Aula des Musegg-Schulhauses stattfand, gestaltete sich für uns um so leichter, als

unser Mitglied im Vorstand, Frl. Nina Müller, Sekundarlehrerin, sich in zuvorkommender Weise bereit erklärte, das Haupttraktandum der Versammlung, ein Referat über „Verdingkind und Anstaltskind“ zu übernehmen. Wir freuen uns, daß es der Referentin gelungen ist, mit ihren Ausführungen die Versammlung an den Stoff zu fesseln, und daß das Votum allseitig als eine in Form und Inhalt vorzügliche psychologisch-pädagogische Skizze taxiert wurde. — Trotz der langen und traurigen Kriegszeit hatte sich eine ansehnliche Zahl der Mitglieder der Landesvereinigung zur Versammlung in Luzern eingefunden. Unser Präsident entbot den Willkommsgruß und schilderte die Leiden und Freuden, die Erfolge und Mißerfolge einer luzernischen Kinderschutzvereinigung ohne amtliche Kompetenzen, bei mangelnder Fürsorgegesetzgebung und in diesen schweren Zeiten. Wir hoffen, die Teilnehmer seien über den Verlauf der Versammlung befriedigt, und wir verdanken die Ehre des Besuches.

Der „Jugendwohlfahrt“, unserer neuen Verbandszeitschrift, suchten wir zu wiederholten Malen und auf verschiedenen Wegen in unseren Familien Einlaß zu verschaffen. Wir treiben auch heute diese Werbearbeit fort, trotzdem jetzt das Refüsieren von Zeitungen an der Tagesordnung ist. Gewiß wird sich nach und nach für das neue Organ, das berufen ist, auf das soziale Fühlen des Volkes einzuwirken, ein größerer, verständnisvoller Leserkreis finden.

Die Voraussetzungen unserer Arbeit haben sich während der sechs Jahre unseres Bestehens, besonders aber im Berichtsjahre 1915 mit der Einführung der Amtsvormundschaft für die Stadt Luzern wesentlich geändert. Unsere Vereinigung ist damit gewissermaßen an einem Wendepunkt angelangt, und da ergibt es sich von selbst, daß man rückwärts blickt und sich auch nach vorwärts etwas orientiert.

Unser eigentliches Gebiet war von jeher das des Kinderschutzes. Zwar haben wir es oftmals schmerzlich empfunden, daß wir eigentlich mit gebundenen Händen arbeiteten, d. h. ohne amtliche Kompetenzen, ohne rechtliche Deckung. Beim besten Willen mußten wir da und dort auf halbem Wege stehen bleiben, und so kann das Wertvollste unserer bisherigen Tätigkeit mehr als Pionierarbeit bezeichnet werden. Wir waren die erste Organisation des Kantons, welche im Sinne der betreffenden Artikel des S. Z. G., die eine Besserstellung von Frauen, Müttern und

Kindern in nicht geordneten Verhältnissen gesetzlich begründen, aufklärend wirkte, ihnen von Fall zu Fall praktische Folge zu geben, sich bemühte. Wir haben Pionierarbeit aber namentlich in dem Sinne geleistet, daß wir, wie aus unseren früheren Jahresberichten ersichtlich ist, durch Vorträge und Eingaben die öffentliche Meinung und die Behörden vor allem dafür zu interessieren versuchten, dort auszubauen, wo das S. Z. G. zum Schutze der Frau, der Mutter und des Kindes die Grundlage schaffte. Durch Eingaben an alle Gemeinderäte des Kantons haben wir uns auch bemüht, der Einführung der Amtsvormundschaft vorzuarbeiten, und es ist als reife Frucht dann für die Stadt Luzern im Berichtsjahre dieses Institut entstanden; ausgerüstet mit allen Kompetenzen hat dasselbe nun den Großteil unserer bisherigen bezüglichen Tätigkeit mit entsprechendem Erfolg übernommen.

Wie sich unser Verhältnis, d. h. unsere Tätigkeit in Beziehung zum amtlichen Organ für die Zukunft gestalten wird, bedarf noch der Klärung. Eine neue Aufgabe steht für uns schon in Aussicht: die Aufsicht über die sog. Pflegekinder, die uns durch gemachte Erfahrungen nahe gelegt wurde. In welcher Weise die Sache amtlich geordnet werden kann und wird, ist zur Stunde noch unentschieden.

Nicht vermindert hat sich durch die neuen Verhältnisse unsere Unterstützungstätigkeit; sie hat auch im Berichtsjahre eine Vermehrung erfahren. Die karge Verdienstgelegenheit und die gesteigerten Lebensbedingungen machen diese Erscheinung begreiflich. Die Armut und geistig und körperlich kranke Menschen finden sich nur zu oft beisammen und bieten Veranlassung, nach beiden Richtungen zu helfen. Mit Genugtuung dürfen wir konstatieren, daß es uns wiederum unter anderm möglich geworden ist, einige krüppelhafte arme Kinder Spezialärzten zur Untersuchung zuzuführen und sodann einer Heilanstalt (Balgrist in Zürich) zu übergeben. Insgesamt gaben wir Fr. 1248.— oder über 86 % unserer Gesamteinnahmen für Unterstützungen aus. Erfreulicherweise ist unser Mitgliederbestand trotz der schweren Zeit annähernd gleich geblieben: auch sonst erhielten wir einige sehr willkommene Zuwendungen, unter welchen wir besonders diejenige der Stiftung „Pro juventute“ erwähnen. Wir danken allen freundlichen Spendern von Herzen; ihre Gaben finden sicherlich beste Verwendung zum Wohle derer, die ihrer oft so sehr bedürfen!

Adresse der Vereinigung: Stadtrat E. Ducloux, Präsident.

k) Associazione „Pro Infanzia“ Mendrisio.

Il 1915 fu per la Pro Infanzia Mendrisiense epoca di fecondo lavoro e di larga beneficenza. Malgrado i tempi difficili che attraversiamo, le entrate furono tali da permettere alla nostra Opera di estrinsecarsi con uno sviluppo assai maggiore degli anni decorsi — come d' altra parte — lo richiedevano in questi momenti tristemente eccezionali gli aumentati bisogni dei nostri piccoli protetti.

Si venne quindi in soccorso dell' infanzia bisognosa con distribuzione abbondante di viveri, particolarmente latte, di medicinali — la maggior parte ricostituenti — oggetti di vestiario, il tutto per una somma assai rilevante rispettivamente ai mezzi di cui si poteva disporre.

Ai diciotto ragazzi scelti per il mare e Salsomaggiore, dipoi impossibilitati a partire causa la guerra, furono somministrati i sali marini e salsojodivi necessari per un buon numero di bagni che supplissero in parte alla cura mancata.

Dietro suggerimento degli Egregi Docenti locali, la Pro Infanzia mandò una piccola schiera di ammalati e deboli di vista presso esimi specialisti e in cliniche inerenti — per visite e cure — ottenendo un esito soddisfacente.

Come già nello scorso anno, l' Opera affidò a diversi Istituti adatti ai singoli bisogni individuali, quattro maschi e quattro ragazze che, o per condizioni speciali della famiglia o per tendenze proprie, richiedevano di essere posti sotto sorveglianza o ricoverati in luogo ove potessero — usufruendo di ottimi insegnamenti, rinnovare la loro educazione.

Questa parte del nostro programma è così importante e se ne ricavano vantaggi tanto immediati e moralmente benefici, che — quantunque apporti una notevole spesa nel nostro Bilancio (nel 1915 ascende a fr. 1134) — pure fin dove si può giungere lo si fa con entusiasmo.

Constatiamo con piacere come non si sia presentato nessun caso di maltrattamento che richiedesse il nostro intervento o quello delle autorità. In molteplici occasioni la Pro Infanzia portò il suo aiuto morale: ne omettiamo per brevità l' enumerazione, come per lo stesso motivo abbiamo accennato solo per sommi capi come si svolse nel 1915 la nostra opera di protezione del fanciullo.

Concludendo diremo come pareggiando i mezzi (fr. 2500) ai bisogni, le famiglie beneficate furono *120* con una media di *300* bambini.

Malgrado i tempi critici per iniziative d' ordine filantropico come la nostra, si nutre fiducia che in questi momenti — appunto in cui sorgono più numerose ed imperiose le necessità — oltre allo scopo assolutamente morale che è nello spirito dell' opera e che si cerca di spiegare ad ogni eventualità — non manchi l' obolo che aiuti a sollevare anche materialmente l' infanzia, che di questo stato eccezionale di cose sente immeritatamente le funeste conseguenze.

l) St. gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

Die Kommission der st. gallischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz gelangte im Berichtsjahre in einer Eingabe an den h. Erziehungsrat um Unsterstützung der Postulate der Beiziehung von Frauen zu den Sitzungen des Schulrates und zur Beaufsichtigung der Schulen, der Festsetzung des Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichtes und der Leistung von Beiträgen nicht nur an Kindergärten, Kinderkrippen etc., sondern auch an Kinderheime.

Die Kommission unterbreitete ferner dem h. Regierungsrate eine Eingabe hinsichtlich des Artikels 177 des st. gallischen Strafgesetzes, welcher bestimmt, daß einfache Unzucht im ersten Falle polizeilich mit einer Geldbuße von 20—40 Fr., im Rückfalle gerichtlich mit Geldbuße von 40 Fr. allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird. Dieser Artikel ist keine Zierde des st. gallischen Strafgesetztes. Er enthält nicht nur Härten, indem er im Vollzuge in verschiedenen Bezirken zu verschieden bemessenen Strafen führt, sondern ist auch im Prinzip anfechtbar, indem er außereheliche Mütter in ihren schwersten Stunden und meist großer Mittellosigkeit Geldopfer auferlegt, die sie kaum oder gar nicht zu leisten imstande sind und, was noch schlimmer ist, sie unter Umständen dem Gefängnis übergibt. Es ist einer jener Strafartikel, welcher insbesondere auf der außerehelichen Mutter lastet, weil sich der gleichschuldige außereheliche Vater ganz ähnlich der Geldbuße durch Flucht oder Nichtanerkennung des Kindes zu entziehen sucht, wie er den Erziehungsbeiträgen an sein außereheliches Kind aus dem Wege zu gehen weiß.

Prinzipiell stand unsere Kommission auf dem Standpunkte der gänzlichen Aufhebung des Artikels; da aber in unserm Kanton leider wenig Aussicht auf vollständige Streichung desselben besteht, einigte sie sich auf Beantragung möglichster Milde im Strafvollzug und event. Begnadigung. Es ist nur zu wünschen, daß mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Strafrechtes diese inhumane Bestimmung gänzlich aus unserer kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung verschwinde.

Unter dem Drucke der kriegerischen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Depression gelangte der ostschweizerische Handelsangestelltenverband an die Vorsitzende der Vereinigung mit dem Gesuche, zum Schutze der weiblichen Angestellten dieselben zu organisieren. Die Organisation der weiblichen Angestellten in St. Gallen war eine um so dringendere Notwendigkeit, als eine große Anzahl derselben seit Kriegsausbruch schwer unter Entlassungen und Lohnreduktionen zu leiden hatte. In Deutschland haben sich die weiblichen Angestellten schon seit dem Jahre 1889 zum Schutze und der Wahrung ihrer beruflichen, geistigen und materiellen Interessen zusammengeschlossen und bilden heute mit einer Mitgliederzahl von ca. 50 000 weiblichen Angestellten eine machtvolle Organisation, welche die Fachbildung gefördert, auf Arbeitszeit, Ladenschluß, Sonntagsruhe, Gehaltsbezug in Krankheitsfällen und Einführung von Handels- und Gewerbeinspektoren und Inspektorinnen großen Einfluß gehabt hat. Nach einem stark besuchten Propagandavortrag schlossen sich nun auch die weiblichen Angestellten von St. Gallen zusammen im Ostschweizerischen Handelsangestelltenverband, der seinen Mitgliedern unentgeltlichen Rechtsschutz in Berufsangelegenheiten sichert, Stellen vermittelt und sie gegen Krankheit und Stellenlosigkeit durch Äufnung einer Invaliditäts- und Stellenlosenkasse schützt. Der Verband hat bereits einer Anzahl stellenloser Mädchen Stellen vermittelt und sie dadurch vor Obdachlosigkeit und Armengenössigkeit geschützt. Die Zahl der weiblichen Verbandsmitglieder: weibliche Angestellte in den kaufmännischen Bureaux, den Expeditionsräumen unserer Geschäfte, sowie die weiblichen Angestellten in den Verkaufsläden, wächst zusehends, so daß jetzt schon, nach Ablauf von einigen Monaten, von einer blühenden Organisation gesprochen werden kann.

Die Auskunfts- und Rechtsstelle der st. gallischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz bewältigte wiederum ein

vollgerütteltes Arbeitsmaß. Sie behandelte vom August 1914 bis Ende September 1915 552 Kinder- und Frauenschutzfälle. Es gelangten fortwährend schriftliche und mündliche Anzeigen von Verwandten, Lehrern, Nachbarn, auch Vätern und Müttern an sie wegen Kindermißhandlung, Verwahrlosung, Kränklichkeit, Krankheit der Mutter, Böswilligkeit des Stiefvaters oder der Stiefmutter etc. Die Fälle, wo Versorgung ohne Zwang geschehen konnte, übergab das Sekretariat der Gemeinnützigen Gesellschaft; war Zwangsversorgung angezeigt, so übernahm die Versorgung das Waisenamt. Konnte ein gütliches Mahnen, eingehendes Kontrollieren, eine unentgeltliche zeitweise Übernahme oder Unterbringung an Kostorten mit Hilfe privater Mittel bewerkstelligt werden, so befaßten sich die Lehrerinnen mit der Angelegenheit. — Die Trunksucht war wiederum eine Hauptursache der Ehezwiste und der Vernachlässigung der Elternpflichten. Mußten die Männer in den Militärdienst einrücken, so hörten die Klagen über die Trinker größtenteils auf. Ihre Frauen hatten nun Ruhe, und waren sie sparsam und praktisch, so konnten die einen und die andern mit ihrem Unterstützungsgeld die rückständige Milch- und Zinsschuld bezahlen und brachten sich ohne den Mann viel besser durch. Kehrten die Männer wieder zurück, so erneute sich das Kinder-, Frauen- und Familienleid. Es ist darum eine der bedeutsamsten Aufgaben der Kinder- und Frauenschutzvereine, den Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zielbewußt zu bekämpfen.

Im Herbst 1915 wurde eine Ausstellung von selbstgefertigtem, kostenlosem Spielzeug veranstaltet, welche in der ganzen Bevölkerung großen Anklang fand. In einem Zeitungsartikel wurde um Beiträge für die Ausstellung gebeten. Die Erfindungsgeister regten sich. In Dachkammern, Salons, väterlichen Arbeitsstuben pröbelten, schnitzten, schneiderten und zauberten geübte und ungeübte Hände aus dem Nichts die reizendsten Kinderherrlichkeiten hervor, rührend in ihrer Unvollkommenheit und wertvoller als das beste Nürnbergerstück. Sie trugen alle das Gepräge vorgenossener Kinderfreude, von Lust am Erschaffen und Erfinden. Und dieses Gepräge machte die Ausstellung für Väter und Mütter, für Buben und Mädchen zu einem förmlichen Fest.

Die Versorgungsnot der Keuchhustenkinder läßt den Wunsch immer dringender erscheinen, ein Heim für solche Kinder in sonniger, freier Lage auf dem Lande zu erstellen. Die Direktion

des Kantonsspitals nimmt nur ausnahmsweise keuchhustenkranke Kinder im Spital auf, bei Komplikationen, Lungenentzündungen etc., in den meisten Fällen nicht. In der Krippe dürfen sie wegen Ansteckungsgefahr auch nicht mehr bleiben, und so wissen die erwerbstätigen Mütter in Keuchhustenfällen ihrer Kinder nicht wo ein und aus. Dazu kommen noch die oft sonnenlosen primitiven Wohnungen mit den engen, beschränkten Räumen, welche die Heilung der Kinder sehr erschweren und zudem eine große Gefahr zur Ansteckung der Geschwister bilden.

Der Vorstand ist jetzt mit andern gemeinnützigen Vereinen und Institutionen in Verbindung getreten, um die Frage der Erstellung eines Keuchhustenheimes gründlich zu prüfen und hernach an die Ausführung des Projektes zu gehen.

10. Katalog der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz.

1. Aargau: Kantonale Jugendschutzkommission. Präsident: Strähl-Imhoof, Zofingen.
   Kommission für Kinder- und Frauenschutz des Bez. Aarau. Präsident: Pfr. Wernly, Aarau.
   Verein für Kinder- und Frauenschutz in Brugg.
2. Appenzell A.-Rh.: Kommission für Jugendfürsorge der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. Präsident: Dr. med. H. Eggenberger, Herisau.
3. Appenzell I.-Rh.: Kantonalverband der amtlichen Jugendschutz-Kommissionen (Appenzell: Präsid.: Dr. J. Hildebrand, Appenzell; Brülisau: Präsid.: Pfr. Knuser, Brülisau; Gonten: Präsid.: Pfr. Zündt, Gonten; Schlatt-Haslen: Präsid.: Bezirksrichter Rechsteiner, Haslen). Präsident: vakat.
4. Basellandschaft: . . .
5. Baselstadt: Jugendfürsorge des Basler Frauenvereins. Präsidentin des Pflegkinderwesens: Frau Pfr. Herzog-Widmer, Leonhardstrasse 30; Präsidentin der Jugendfürsorge: Frau Dr. Bischoff-Hoffmann, Rheinsprung 20.
6. Bern: Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz. Präsident: Amtsvormund Dr. Leuenberger, Bern.
   Sektionen:

1. Aarwangen (Präsident: Schulvorsteher Fritz Blaser, Langenthal).
2. Aarberg (Präs.: Lehrer Mühlemann, Aarberg).
3. Bern-Stadt (Präs.: Großrat Mühlethaler in Bern).
4. Biel und Umgebung (Präs.: Pfarrer Absenger, Biel).
5. Burgdorf (Präs.: Lehrer A. Loosli, Burgdorf).
6. Fraubrunnen (Präs.: Pfarrer König, Utzenstorf).
7. Frutigen - Niedersimmental (Präs.: Pfarrer Trechsel, Reichenbach).
8. Interlaken (Präs.: Pfarrer Herrenschwand, Gsteig bei Interlaken).
9. Konolfingen (Präs.: Vorsteher Sommer in Enggistein b. Worb).
10. Nidau (Präs.: Pfarrer Helbling, Nidau).
11. Oberhasli (Präs.: vakat).
12. Obersimmental (Präs.: Pfarrer Tenger, Zweisimmen).
13. Seftigen (Präs.: Pfarrer Mezener, Wattenwil).
14. Thun (Präs.: Lehrer K. Burkhalter, Steffisburg).
15. Wangen (Präs.: Pfarrer Sägesser, Niederbipp).

7. Freiburg: Kinderschutzkommissionen in jedem der 29 Friedensgerichtskreise (Art. 123 E. G. und Beschluß des Staatsrates vom 18. Februar 1913).
8. Genf: Commission officielle de Protection des mineurs. Président: Edmond Boissier, 2, rue de la Tertasse.
   Association pour la protection de l'enfance, Grande Mezel 10, Genève. Présidente: Mlle Lucie Achard, 4, rue Beauregard.
9. Glarus: . . .
10. Graubünden: Kantonale Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur. Präsident: a. Regierungsrat Manatschal, Chur.
    Komitee für Kinder- und Frauenschutz Davos. Präsidentin: Frl. M. Beeli, Davos-Platz.
11. Luzern: Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Luzern. Präsident: Stadtrat Ducloux, Luzern.
12. Neuenburg: . . .
13. Nidwalden: . . .
14. Obwalden: . . .
15. St. Gallen: St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in St. Gallen. Präsidentin: Frl. Berta Bünzli, Lehrerin.

Amtliche Jugendschutzkommissionen (Art. 76 E. G. zum Schw. Z. G. B.):

1. St. Gallen in St. Gallen.
2. Tablat in St. Fiden.
3. Wittenbach, Häggenschwil, Muolen in Wittenbach.
4. Mörschwil, Steinach, Berg, Tübach in Mörschwil.
5. Untereggen, Eggersriet in Grub-Eggersriet.
6. Rorschach, Goldach, Rorschacherberg in Rorschach.
7. Thal, Rheineck, St. Margrethen in Rheineck.
8. Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau in Berneck.
9. Rebstein, Marbach, Altstätten in Altstätten.
10. Eichberg, Oberriet, Rüthi in Montlingen.
11. Sennwald, Gams, Grabs in Grabs.
12. Buchs, Sevelen, Wartau in Sevelen.
13. Ragaz, Pfäfers in Ragaz.
14. Sargans, Vilters, Mels in Sargans.
15. Flums, Wallenstadt, Quarten in Wallenstadt.
16. Amden, Wesen, Schänis in Amden.
17. Benken, Kaltbrunn, Rieden in Benken.
18. Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon in Gommiswald.
19. Rapperswil, Jona in Rapperswil.
20. Eschenbach, Goldingen, St. Gallenkappel in Goldingen.
21. Wildhaus, Alt St. Johann, Stein in Unterwasser.
22. Neßlau, Krummenau, Ebnat, Kappel in Ebnat.
23. Wattwil, Lichtensteig, Krinau in Wattwil.
24. Oberhelfenschwil, Brunnadern, St. Peterzell, Hemberg in Oberhelfenschwil.
25. Bütschwil, Mosnang in Mosnang.
26. Lütisburg, Kirchberg in Kirchberg.
27. Mogelsberg, Ganterschwil, Jonschwil, Degersheim in Ganterschwil.
28. Oberuzwil, Flawil, Henau in Oberuzwil.
29. Wil, Bronschhofen in Wil.
30. Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil in Oberbüren.
31. Goßau, Andwil, Waldkirch in Goßau.
32. Gaiserwald, Straubenzell in Bruggen.

16. Schaffhausen: Kinderschutzkommission Schaffhausen. Präsident: Oberlehrer Ehrat, Schaffhausen.

17. Schwyz: . . .
18. Solothurn: Armenerziehungsverein Balsthal.
    Armenerziehungsverein Kriegstetten.
19. Tessin: Associazione „Pro Infanzia", Chiasso. Präsidentin: Frl. P. Sala, Lehrerin.
    Associazione „Pro Infanzia", Mendrisio. Präsidentin: Frau Rosa Torriani-Maspoli.
    „Pro Infanzia" des Vereins „Camera Soccorso" in Biasca.
20. Thurgau: . . .
21. Uri: . . .
22. Waadt: Institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée, Lausanne (Dép. de l'Intérieur).
    „Solidarité", Lausanne. Président: Mr. J. Python, directeur, Lausanne.
23. Wallis: . . .
24. Zug: . . .
25. Zürich: Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in Zürich. Präsident: Dr. med. B. Streit, Bern. Leiter der Schweizerischen Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz: A. Wild, Pfr., Zürich 6.
    Schweizerische pädiatrische Gesellschaft. Präsident: Prof. Dr. Feer, Zürich 7, Freiestraße.
    Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder. Präsident: Amtsvormund Dr. Schiller, Zürich 7, Reinacherstraße.

NB. Sektionen der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz sind gesperrt gedruckt.

11. Kinderhandel.

Auch im Jahr 1915 wurden die Adoptionsinserate an verschiedenen Orten wieder geprüft. Währenddem man aber in Basel eine bedeutende Abnahme der Adoptionsgesuche infolge der Kriegszeit oder größerer Vorsicht der Leute konstatierte, berichtet Bern von seit Kriegsausbruch wieder zahlreicher auftretenden Pflegekinder- und Adoptionsinseraten.

1. Ankauf von Kindern.

(Adoptionsanerbieten, Gesuche um Pflegekinder.)

K., Landwirt in W., Appenzell, inseriert, ein Kind gegen einmalige Entschädigung als eigen anzunehmen; nennt sich achtbare Bauernfamilie. Auf

unsere Eingabe erhalten wir einen sehr fehlerhaften Brief; es sind 4 eigene Kinder da, verlangt werden Fr. 1000—1500 als Abfindung oder monatliches Pflegegeld von Fr. 30.

Wir vernehmen, daß es sich um eine dubiose Familie handelt, die Frau hatte einen 70jährigen Mann geheiratet, ist von ihm geschieden und nahm einen Italiener, den sie vorher schon kannte. Wir machten die zuständige Vormundschaftsbehörde auf die Leute aufmerksam, um zu verhüten, daß sie ein Kind annehmen können. (Mitteilung des Pflegkinderwesens Basel.)

„Kinderloses Ehepaar wünscht ein kleines Kind in Pflege zu nehmen oder zu adoptieren. Offerten mit Preisangabe an E. R. in H."

Dieser „Handel" interessiert uns, und wir fragen auf dem zuständigen Pfarramt nach den Leuten. Es ist niemand dieses Namens bekannt, ebensowenig ist auf der Gemeindekanzlei etwas zu erfahren.

Das Ehepaar wird nochmals um nähere Angaben gebeten, und es stellt sich heraus, daß der Ehemann in eine Fabrik geht, die Frau Schneiderin ist. Sie verlangen Fr. 30 monatlich oder Fr. 3000 als Abfindung; wir erfahren nun, daß E. R. erst seit 14 Tagen verheiratet und der neugebackene Ehemann kurz vor der Verheiratung 20 Jahre alt geworden ist. Die Gemeindekanzlei schreibt mit Recht, von Adoption könne keine Rede sein, und ob einem solchen Jüngling Pflegkinder anvertraut werden dürfen, lasse sich leicht beurteilen.

(Mitteilung des Pflegkinderwesens Basel.)

Inserat im Morgenblatt des „Bund" vom 27. Februar 1915.

„Dame wünscht ein Kind von besserer
Herkunft anzunehmen. Diskr. Einmalige Entschädigung.
Offerten unter Bf. 94 Y. an Postfach 13, Bern."

Auf Eingabe hin meldete sich eine A. A. in K. bei B., Bern. Die bei zuverlässigen Leuten (H., Pfarrer) eingezogene Erkundigung lautete:

„Die Schwestern A. (Rosa und Anna) sind sehr dubiose Damen. Ich mußte beim Lesen des Briefes A. A. laut auflachen. A. A. hat sich also in England richtig zur Hochstaplerin weiter entwickelt. Von ihrer ausgesprochenen Christlichkeit ist mir noch nie etwas zu Ohren gekommen, wohl aber, daß sie ein uneheliches Kind hat. Die Rosa (Annas Schwester) dagegen macht stark in Religion, allerdings mit dem auffallenden Erfolg, daß die Glieder der evangelischen Gesellschaft, zu der sie sich zählt, seit einem Jahr ihren Verkehr meiden.

Diese Person, die mehr als 30 Lenze zählt, hat uns einen 22jährigen flotten Lehrer direkt verdorben, indem sie raffiniert ein geistliches Verhältnis mit ihm anknüpfte, das im Fleische endigte. Die Schwestern A. entpuppen sich je länger je mehr als gemeingefährliche Personen. Es braucht übrigens nicht viel Menschenkenntnis, um hinter einer solchen Christlichkeit, die sich mit einer bessern Geldspekulation verbindet, Unrat zu wittern. So sehen die Wölfe im Schafpelz aus."

Die zuständige Behörde wurde avisiert, die beiden Schwestern zu beobachten und die Plazierung eines Kindes dorthin zu verhindern.

(Mitteilung der Amtsvormundschaft Bern.)

Im Abendblatt des „Bund“ vom 31. August 1915 erschien ein Adoptions-Inserat folgenden Inhalts:

„Gutsituiertes, kinderloses Ehepaar im Rheinland sucht ein Kindchen diskreter, besserer Herkunft in Pflege oder als eigen anzunehmen. Offerten unter L. c. 16901 an Postfach 13, Bern.“

Auf unsere Offerte erhielten wir einen Brief des Landsturmmannes K. L. in Frankfurt a. M. Wir verwunderten uns darüber, daß der Briefschreiber, obschon er angibt, gutsituiert zu sein, dennoch eine Entschädigung verlangt von Mk. 5—6000.—. Auch ist es auffallend, daß das Ehepaar in einem ausländischen Blatt ein Kind sucht, obschon in Deutschland gegenwärtig sicher genügend verwaiste Kinder sind, die von einem vermöglichen kinderlosen Ehepaar an Kindesstatt angenommen werden könnten.

Dem Archiv Deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M. wurde vom Sachverhalt Kenntnis gegeben mit dem Ersuchen, mit dem Briefschreiber in nähere Verbindung zu treten, um zu erfahren, ob es dem Ehepaar mehr um ein Kind oder um das Geld zu tun ist und ob denselben wirklich ein Kind anvertraut werden darf. Eventuell wurde gebeten, die Angelegenheit nach Düsseldorf zu überweisen, damit gegebenenfalls die dortigen Waisenbehörden dem Ehepaar ein Kind zuweisen oder ein schon angenommenes Kind überwachen können. (Mitteilung der Amtsvormundschaft Bern.)

„Bund“-Inserat vom 25. Nov. 1915.

Adoption.

Ein Kind von besserer Herkunft würde angenommen gegen einmalige Entschädigung. Offerten unter Chiffre Z. Z. 5550 an Postfach 20008, Zürich.

Auf eine eingereichte Offerte entspann sich folgender Briefwechsel:

Den 1. Dezember 1915.

Tit.

Im Besitze Ihrer geehrten Offerte teile Ihnen höflichst mit, daß es mich freuen würde, mit Ihnen näher bekannt zu werden. Jedoch wird meine Entschädigung für Sie zu hoch sein, indem ich Fr. 6000 rechne. Ich möchte eben, daß das Kind, wenn es erzogen ist, auch noch Vermögen hat. Es ist ja zu allen Zeiten gut, wenn man etwas hat. Bei Fr. 2000 fielen auf 1 Jahr bloß Fr. 111 bis zum 18. Altersjahr. Soviel, ja mehr muß eine Person leisten, die nichts hat, als was sie verdient. Ich hoffe also, es werde Sie nicht reuen, insofern Sie's vermögen, womöglich meinem Wunsche nachzukommen. Ich warte nun auf Ihre Antwort, bevor ich mich anderswo umsehe. Bin nicht so fern von Bern, würde mich auf Verlangen zu einer mündlichen Besprechung schon einfinden. Bitte diesmal noch durch Rud. Mosse zu antworten, werde nachher meine Adresse schon senden. Indessen empfangen Sie die Versicherung vollkommenster Hochachtung von M. W.

Z., den 9. Dez.

Geehrte L. A.!

Empfangen Sie meinen besten Dank für Ihr wertes Schreiben. Teile Ihnen mit, daß ich die Entschädigung sowieso anlegen würde, damit sie Zins tragen würde, daß in diesem Fall der Zins bereits genügen würde und vom Kapital

jeweilen wenig abgelöst würde zu anständiger Pflege und Erziehung. Auch könnte man's so machen, wie Sie mitgeteilt haben. Allenfalls ist es trefflicher, wenn wir die Sache dann mündlich besprechen. Ich hoffe, Sie werden die Sache diskret behandeln, wie meinerseits auch. Sende Ihnen nun in vollem Vertrauen meine Adresse. In der Hoffnung, auch Sie werden bald sich zu erkennen geben. In der angenehmen Erwartung einer baldigen günstigen Antwort empfangen Sie die besten Grüße von Frl. M. W., Z.-Sch.

Die Auskunft lautete:

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 11. d. diene Ihnen folgendes: „Fräulein M. W., Z., kann als Pflegerin eines Kindes nicht empfohlen werden. Das Armenbureau Bern mußte ein Kind, das sonderbarerweise bei Obgenannter plaziert worden war, wegen ungenügender Pflege (Hunger, Entzug der mitgebrachten Kleider) wegnehmen. Die Petentin entspricht auch nicht den Anforderungen des Art. 12 al. 1 des Kt. A. G., indem sie innert ca. 2 Jahren zwei außereheliche Kinder hat haben müssen. Es ist ein starkes Stück Unverfrorenheit, daß diese Person sich um eine Aversalentschädigung von Fr. 6000.— zu bewerben wagt. Diese Art Verdienst würde ihr freilich besser behagen als eine ernste und anhaltende Betätigung, der sie allezeit aus dem Wege gegangen ist."

Den 16. Dezember.

Hochgeehrte Frau L. A.!

Haben Sie meine Zuschrift nicht erhalten? Habe mich so sehr gefreut, das Kindlein auf hl. Weihnacht holen zu dürfen. Würde soweit als möglich Ihrem Wunsche nachkommen. Wir haben selber ein Heim, pflanzen Kartoffeln und Gemüse selbst, auch das Obst haben wir selber. Es ist immerhin viel gesunder auf dem Lande für die Kinder als in der Stadt. Sie erhalten besseres Aussehen, sind viel widerstandsfähiger gegen Krankheit. Ich hoffe nun, Sie werden mich recht bald mit einer günstigen Antwort erfreuen. Ich vertraue auf Gott, er werde meinen Weihnachtswunsch erfüllen, nicht vernichten.

Empfangen Sie einen herzlichen Gruß sowie auch die Kleine von

sig. M. W., Z.

Der zuständigen Vormundschaftsbehörde wurde von diesem Falle Kenntnis gegeben mit der Bitte, Frl. W. zu überwachen und zu verhindern, daß derselben ein Kind von irgendeiner Seite in Pflege gegeben werde.

(Mitteilung der Amtsvormundschaft Bern.)

Kind würde von rechtschaffener Familie gegen einmalige Entschädigung als eigen angenommen. Anfragen unter B. 8327 an die Annoncen-Abteilung der „Neuen Zürcher Zeitung" (23. Dez. 1914).

Auf eine Offerte meldete sich eine Familie K.-M. in B., die ein Knäblein als eigen anzunehmen wünschte, ohne die Abfindungssumme anzugeben. — Die Erkundigung ergab, daß zwei eigene Knaben vorhanden waren und es sich weniger um liebevolle Erziehung des gewünschten Kindes, als um die Abfindungssumme handle. — Da noch andere Offerten eingegangen waren, wurde die Familie an ihrem Domizil unter spezielle Aufsicht gestellt.

(Mitteilung der Amtsvormundschaft St. Gallen.)

In der „Schweizer. allg. Volkszeitung“ ein 14jähriges Mädchen zur Adoption suchende Eheleute M.-B. in R., Schwyz, erwiesen sich als geistig beschränkt und wenig empfehlenswert, so daß die Gemeindebehörde auf sie aufmerksam gemacht wurde, falls Private daran denken sollten, ein Mädchen ihnen anzuvertrauen. (Mitteilung der Amtsvormundschaft St. Gallen.)

2. Verkauf von Kindern.

(Angebote von Kindern zur Adoption oder Verpflegung durch die Mütter oder Anverwandte.)

Sch.-St., Schweizerin, geschieden, hatte bei einer armen Familie, der sie den Haushalt besorgte, außerehelich geboren, ein Mädchen. Sie ist von allen Mitteln entblößt und inseriert, um ihr Kind zu verschenken. Es melden sich 3 Familien, wovon 2 Geldansprüche erheben, die 3. stammt aus Galizien, ist kurz vorher hier zugereist, hat keinen festen Wohnsitz und hausiert. Mit diesen dubiosen Leuten war Frau Sch. handelseinig geworden, das Kind um Fr. 300 zu geben, d. h. wenn die Gemeinde sich einverstanden erkläre, diesen Betrag anzuweisen.

Wir vereinbaren mit Frau Sch., uns die kleine Anna zu übergeben und mit Hilfe der heimatlichen Armenbehörde selbst für das Kind zu sorgen. Wir versorgen es gut, heute ist es fast ein Jahr alt und die Freude seiner Mutter, der es auf diese Weise noch angehört. Das erste Halbjahr zahlte die Armenbehörde Fr. 15 monatlich, jetzt nur noch Fr. 10, und bald hoffen wir, die Gemeinde ganz ausschalten zu können. Der Kindesvater ist unbekannten Aufenthaltes, vermutlich im Krieg. Heute glauben wir, daß die Mutter nicht gern etwas von Kindesabgabe hören würde.

(Mitteilung des Pflegkinderwesens Basel.)

„Welch edles Ehepaar würde ein neugeborenes Kind als eigen annehmen?“

Eine Frau Br. in K. (Bern) antwortet. Wir geben das Gesuch an die Amtsvormundschaft Bern weiter. Die Gemeindeschreiberei K. meldet der Berner Amtsvormundschaft ganz lakonisch, daß es sich um den außerehelichen Knaben der E. H., Tochter Frau Br.'s handle; dem Knaben sei seinerzeit ein Beistand ernannt worden.

Diese nichtssagende Antwort bewog die Amtsvormundschaft, durch ihre Fürsorgeorgane Erhebungen zu machen, die ergaben, daß Frau Br. in 2. Ehe verheiratet ist, 12 Kinder 1. Ehe besitzt und also Großmutter des Knäbleins ist. Die Kindsmutter ist erst 18, der angebliche Kindsvater erst 15 Jahre alt und besucht noch die Schule. Die Vormundschaftsbehörde K. wird sich gesagt haben, daß da sowieso nichts auszurichten sei. Und um persönliche Fürsorge kümmert sich eine ländliche Vormundschaft erst, wenn die Verhältnisse ganz unhaltbar werden. Frau Br. gab dann ihr Vorhaben auf, nachdem sie ersah, daß es sich in erster Linie bei den Gesuchstellern um Geldentschädigung handelte, und nachdem sie sich überzeugt hatte, in welch' schlechte Hände das Kind bei einem in Bern wohnhaften, übel beleumdeten und selbst ganz armen, deutschen Ehepaar, das die eigenen Kinder nicht erhalten kann, geraten wäre.

(Mitteilung des Pflegkinderwesens Basel.)

Eine Familie H. in B., er städt. Beamter, die Frau Deutsche, wünschen zu ihren 2 Knaben ein Mädchen, das sie standesgemäß erziehen würden. Sie verlangen mindestens Fr. 6000.—. Es ist sehr die Frage, ob die Frau sich mehr nach dem Kinde oder dem goldenen Segen sehnt.

(Mitteilung des Pflegkinderwesens Basel.)

Inserat im „Anzeiger der Stadt Bern" vom 3. August 1915.

Gute Adoptiveltern für ein vier
Monate altes Mädchen gesucht.

Die amtliche Pflegekinderaufsicht hat unterm 22. September 1915 bei den Eheleuten Br.-G., Handlangers, Bern, ein ca. vier Monate altes Pflegekind festgestellt, über dessen Herkunft und Personalien man vollständig im Ungewissen ist. Frau Br. behauptet, das Kind auf obiges Inserat hin von einem ihr nicht näher bekannten Manne, der sich Hans Leuenberger nannte und der das Kind und dessen Mutter in Genf oder Frankreich abgeholt habe, zur Pflege erhalten zu haben. Die Eheleute Br.-G., die in großer Armut und zum Teil vom Bettel leben und für richtige Pflege und Ernährung des Kindes nicht die geringste Garantie bieten, nahmen das Kind auf, ohne bei der Amtsvormundschaft um die vorgeschriebene Bewilligung nachzusuchen. Sie unterließen dies jedenfalls absichtlich, da bei ihnen schon letztes Jahr zwei Pflegekinder wegen ungenügender Ernährung und Pflege durch die Eltern weggenommen werden mußten. Das Ehepaar Br. wird sich wegen dieser Widerhandlung gegen das Pflegekinder-Reglement vor dem Strafrichter zu verantworten haben. Natürlich wurde das Kind auch bei der städtischen Schriftenkontrolle nicht angemeldet.

Die Nachforschungen nach dem Überbringer des Kindes, das heißt nach dem angeblichen Hans Leuenberger, führten bis zur Stunde zu keinem Ergebnisse. Auch die Nachforschungen nach dem Aufgeber des Anzeiger-Inserates, einem angeblichen Herrn Bohnenblust, wohnhaft Länggaßstr. 10, hatten ein negatives Resultat. Die beiden Namen sind möglicherweise fingiert. —

Da das Kind bei den übelbeleumdeten Eheleuten Br. nicht belassen werden konnte, haben wir es vorläug dem stadtischen Jugendheim übergeben, wo es sich heute noch befindet. Da die Nachforschungen nach den Eltern des Kindes zu keinem Resultate führten, mußte es als Findelkind in das hiesige Zivilstandsregister eingetragen und durch die zuständige Behörde einer bernischen Gemeinde zur Einbürgerung zugewiesen werden.

(Mitteilungen der Amtsvormundschaft Bern.)

Inserat im „Anzeiger der Stadt Bern" vom 5. Oktober 1915.

Wer würde neugebornes, hübsches
Mädchen als eigen annehmen?

Auf unsere Anfrage hin meldete sich eine E. L., Ladentochter in St. Gallen. Sie gab an, ins Unglück gekommen zu sein und deshalb das Kindlein in gute Hände abgeben zu wollen. Wir machten die Amtsvormundschaft St. Gallen auf den Fall aufmerksam mit der Bitte, sich der Sache anzunehmen. Die Kindesmutter, die der Kleinen sobald als möglich los sein wollte, hatte diese inzwischen bereits einer Frau G. in Bern gebracht, welche das Kind als eigen annehmen wollte. Der Amtsvormundschaft St. Gallen gab Frl. L. an, sie habe

nach einläßlichen Informationen die besten Berichte über Frau G. erhalten Wir wurden dann von der Amtsvormundschaft St. Gallen beauftragt, die Verhältnisse bei Frau G. zu prüfen. Nach dem Bericht der Fürsorgerin war B. L. bei Frau G. nicht gut aufgehoben. Diese ist eine etwas grobe Frau, lebt in ärmlichen Verhältnissen, hat sich nie mit Säuglingen abgegeben und besitzt gar keine Erfahrung in der Kinderpflege. Zudem erklärte sie, daß sie das Kind entgegen der Annahme der Kindesmutter nicht unentgeltlich verpflegen könnte und ein monatliches Kostgeld von Fr. 35.— verlangen müsse. Da das Mädchen unter diesen Umständen bei der Pflegemutter gefährdet war, haben wir es am 21. Oktober weggenommen und vorläufig ins städtische Jugendheim verbracht. Es scheint aber unter der unzweckmäßigen Ernährung und Verpflegung bereits gelitten zu haben und mußte deshalb Ende Oktober ins Kinderspital überführt werden. Dort verstarb es im Alter von ca. sieben Wochen. Schuld daran war das leichtsinnige Vorgehen der Kindesmutter, die es im Alter von sechs Wochen von St. Gallen nach Bern in eine ungeeignete Pflege brachte.

(Mitteilung der Amtsvormundschaft Bern.)

Inserat im Abend-„Bund“ vom 23. Oktober 1915.

Wer würde ein drei Monate altes Mädchen als eigen annehmen?
Offerten unter Z. c. 20824 an Postfach 13, Bern.

Auf unsere Offerte hin meldete sich eine A. B., die ihr Kind ohne Wissen der Eltern im Waadtland geboren hatte. Da die betreffende als Ladentochter zirka ein Jahr arbeitslos war und bereits für ein außereheliches Kind zu sorgen hatte, sei sie auf den Gedanken gekommen, ihr Mädchen auf diese Weise abzugeben. Wir verlangten von der Kindesmutter die eingegangenen Offerten heraus und sie gestand uns, mit einer Madame F. aus Chaux-de-Fonds bereits unterhandelt und dieser das Kind versprochen zu haben. Auf unsere Frage, ob sie über Madame F. Erkundigungen eingezogen habe, mußte sie dies verneinen. Trotzdem hatte die unvorsichtige und gleichgültige Kindesmutter, die ihr Kindlein um jeden Preis los sein wollte, Madame F. die Erlaubnis gegeben, ihr Mädchen im Waadtland abzuholen. In erster Linie sandten wir der bisherigen Pflegemutter einen Expreßbrief mit dem Ersuchen, das Kind an niemanden herauszugeben ohne unsere schriftliche Einwilligung. Gleichzeitig zogen wir über Madame F. bei Pfarrer Th. N. Erkundigungen ein, welche folgendes ergaben: Fräulein H. F. ist noch minderjährig und kann als Pflegemutter für ein drei Monate altes Kind nicht in Frage kommen. Sie ist am 6. Mai 1898 geboren und befindet sich als Zimmermädchen in einem Hotel. Als wir Fräulein A. B. nach Einlangen dieses Berichtes bemerkten, daß Frl. F. mit ihrem Kinde unlautere Absichten haben müsse und wir genötigt seien, die Polizei auf diese Person aufmerksam zu machen, bat sie uns, davon abzustehen. Sie habe bereits mit Frl. F. mündlich unterhandelt, und diese habe ihr erklärt, daß sie mit einem Apotheker aus gutem Hause ein Verhältnis gehabt habe, das nicht ohne Folgen geblieben sei. Vor einigen Wochen habe sie eine Frühgeburt gehabt und möchte nun ihr Kindlein unterschieben, um von ihrem Geliebten eine möglichst hohe Entschädigung herauspressen zu können. Die Kindesmutter konnte aber das Verbrecherische dieses Vorgehens nicht einsehen und war immer noch bereit, das Mädchen dieser Person anzuvertrauen, da diese es ja ihren Eltern nach Hause gegeben hätte.

Um einen derartigen Schacher mit dem Kindlein zu verhüten, ließen wir es durch eine Fürsorgerin nach Bern holen und vorläufig im Mütter- und Kinderheim unterbringen. Es hat nun bereits durch unsere Vermittlung gute Pflege- und Adoptiveltern gefunden.

(Mitteilung der Amtsvormundschaft Bern.)

* * *

Genfer Hebammen.

Inserat im Abend-„Bund" vom 10. November 1915.

Wichtig für jede Dame!

Diskretion. Anfragen unter Case 4877, Mont Blanc, Genève.

Auf unsere Anfrage hin erhielten wir folgenden Brief:

Genf, den 12. November.

„Werte Dame!

Ich habe keine Prospekte. Erteile Damen Rat und sichere Hilfe in diskr. Angelegenheit. Bitte sprechen Sie sich umgehend vertrauensvoll zu mir aus. Will Ihnen sofort benachrichtigen Ihren Brief. Bitte legen Sie Ihre werte Adresse gleich im Brief auf ein Couvert geschrieben ein. Versichere Ihnen vollständige Diskr. Hebe keine Adressen auf.

Hochachtungsvoll Madame L. F."

Um der Sache auf den Grund zu kommen, schrieben wir, daß es sich um eine Tochter handle, die im vierten Monat schwanger sei. Falls nichts mehr dagegen zu machen wäre, sollte sie uns mitteilen, ob sie bis zur Niederkunft bei ihr aufgenommen werden könnte und zu welchen Bedingungen; daraufhin erhielten wir folgenden Bericht:

Genf, den 5. Dezember 1915.

„Werte Madame!

Teile Ihnen hierdurch höflichst mit, daß ich den Brief, auf Ihre Fragen schon vor 10 Tage beantwortet habe; Aber denken sich, Zum Glück hatte ich mein Absender drauf, und der Brief kam wieder an meine Adresse am Donnerstag abend zurück. Nämlich die Adresse wo gedruckt Rue de Gentilhomme auf der andern Seite war unbekannt. Nun will ich Ihnen nochmals miteilen, Bitte geben Sie mir aber sofort Nachricht ob der Brief in Ihre Hände gekommen ist.? —

Nun will ich Ihnen nochmals alles Erklären. Die Dame muß sofort zu mir kommen. Ich garantiere Ihnen für alles. Die Sache ist absolut nicht schlimm. — Ich habe Damen wo das Jahr 2—3 × kommen. Die Dame braucht sich absolut nicht viele Sachen mitbringen. In 4—5 Tagen kann sie gesund und frei heimfahren. Aber die Behandlung kostet 600 Franken. Nur eins. Sie muß mir unbedingt Tag und Stunde angeben, wenn sie nach Genf kommt, damit sie mich im Hause antrifft. Bin beschäftigt hier in Genf in der Frauenklinik. Und ich kann dann die Zeit für die Dame einteilen. Ich Versichere Ihnen Sie kommt in sehr gute Hände. Ich bin meiner Sache sehr gewiß.

In meinem Hause können Sie ganz ungeniert zu mir kommen, denn Niemand weiß von was.

Sollte ich bis Mittwoch keine Antwort kaben, so nehme ich an, Sie verzichten auf meine Hilfe.

Hochachtungsvoll sig. Madame L. F., Genf."

Da das vorerwähnte Inserat, welches zu wiederholten Malen im „Bund“ erschienen ist, einen unmoralischen und verbrecherischen Zweck hat, machten wir die Annoncenexpedition Haasenstein & Vogler darauf aufmerksam mit der Bitte, künftighin solchen Inseraten die Aufnahme in die hiesigen Tagesblätter zu verweigern. (Mitteilung der Amtsvormundschaft Bern.)

12. Schweizerische Literatur über Jugendfürsorge im Jahr 1915.

Amberg, H., Kurat in Sursee. Über Erziehung außerhalb des Elternhauses und der Schule. Die katholische Schweizerfrau, Basel. Nr. 9 vom 1. Mai 1915.

Appenzeller, G., Pfarrer, Rapperswil, Bern. Der Einfluß der Anstalten und Vormundschaftsbehörden auf die Berufswahl. Armenpfleger, Zeitschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. XII. Jahrgang Nr. 5, S. 43.

Archiv für das Schweizerische Unterrichtswesen. Herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. I. Band 1915. Kommissionsverlag von Rascher & Co., Zürich 1.

Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Nr. 10, November 1915.

Biehly, Hans. Die neue Kinderkrippe in Olten. Krippenbericht Nr. 1, November 1915.

Bünzli, B., Lehrerin, St. Gallen. Kinder- und Frauenschutz im Schweizer. gemeinnützigen Frauenverein. Zentralblatt des Schweizer. gemeinn. Frauenvereins Nr. 1 vom 20. Januar 1915.

— Kinematograph und Jugendfürsorge. Separatabdruck aus dem Schweizer Frauenheim, Zürich.

— Kinematograph und Jugenfürsorge. Schweizer Frauenheim Nr. 38 vom 18. September und Nr. 39 vom 25. September 1915.

Correvon, Hedwig. Ungarische Kinderfürsorge. Schweizer Frauenheim Nr. 25 vom 19. Juni 1915.

Du rôle des dames patronnesses dans les crèches. Krippenbericht Nr. 8, Juni 1915 und Nr. 9, Juli 1915.

Eitner, Berta. Eine Pflicht der Mütter. Schweizer Frauenheim Nr. 45 vom 6. November 1915.

Elders, Anton, Lehrer, Krefeld. Eine neue Methode zur Heilung des Stotterns. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Nr. 1, Januar 1915.

Erziehungswert der Jugendspiele. Die katholische Schweizerfrau, Basel. Nr. 11 vom 29. Mai 1915.

Freundschaften. Die katholische Schweizerfrau, Basel. Nr. 17 vom 21. August 1915.

Gervai, Laura, Frau, Dr. med. Kindliche und jugendliche Verbrecher. Nach Studien und Erfahrungen über die Beziehungen des Kindes und Jugendlichen zum Verbrechen mit aktenmäßig dargestellten Fällen aus dem Zürcher Gerichtsbezirk. München 1914, Verlag von Ernst Reinhardt.

Gewöhnung und Wille. Die katholische Schweizerfrau, Basel. Nr. 12 vom 12. Juni 1915.

Graf-Gilg, U. Bericht über den IV. schweizerischen Bildungskurs für Lehrkräfte an Hilfsschulen und Anstalten für Schwachbegabte. 27. April bis 19. Juni 1914 in Basel. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Schweizer. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XV. Jahrgang 1914. Zürich, Druck von Zürcher & Furrer, 1915.

— Der IV. schweizerische Bildungskurs für Lehrkräfte an Hilfsschulen und Anstalten für Schwachbegabte in Basel, 1914. Zentralblatt des Schweizer. gemeinn. Frauenvereins Nr. 1 vom 20. Januar 1915.

Hättenschwiller, A., Dr. Nationale Jugendpflege. Luzern, Räber & Cie., 1915.

Hausknecht, P. G., Direktor in Drognens, Freiburg. Aufgaben und Ziele der Fürsorge für die männliche schulentlassene Jugend im Hinblick auf die Fortbildungsschule. (Referat der Berner Jugendfürsorgewoche 1914.) Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Nr. 5, Mai 1915.

Höhn, Oskar, Ingenieur, Zürich. Ratschläge zur Berufswahl. Eine nationale Frage. 1915. Verlag von Rascher & Cie. in Zürich. Schriften für Schweizer Art und Kunst.

Jeanneret, Lucien, Dr., médecin d'enfants à Lausanne. Comment protéger l'Enfance contre la Tuberculose. Lausanne, Jean Biedermann, Libraire-Editeur.

Kahl, Maria Martha. Mutterschaftsversicherungen in 14 Ländern. Schweizer Frauenheim Nr. 48 vom 27. November 1915.

Kind und Spiel. Die katholische Schweizerfrau. Basel. Nr. 8 vom 16. April 1915.

Klumker, J. Chr., Prof., Frankfurt a. M. Internationaler Kinderschutz. Sonderabdruck aus dem Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgerziehung. Organ des Archivs Deutscher Berufsvormünder und des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages. VII. Jahrg., 25. September 1915, Nr. 12. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

La ligue des jeunes mères. Revue suisse romande d'Hygiène scolaire et de Protection de l'Enfance, No. 3, juin 1915.

Lambert, Marie, Dr. med., Zürich. Wie behandelt man Säuglinge in der heißen Jahreszeit? Schweizer Frauenheim Nr. 26 vom 26. Juni 1915.

Laubi, Otto, Dr. med., Zürich. Zur Stottererkrankheit. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Nr. 4, April 1915.

L'enseignement antialcoolique, Revue suisse romande d'Hygiène scolaire et de Protection de l'enfance, No. 2, avril 1915.

Leuenberger, J., Dr., Amtsvormund in Bern. Die Amtsvormundschaft, ihre Organisation und Bedeutung. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Nr. 9, Oktober 1915 und Nr. 10, November 1915.

Les sports et la jeunesse scolaire. Revue suisse romande d'Hygiène et de Protection de l'Enfance, No. 4, octobre 1915.

Locher, Friedrich, Kantonsstatistiker, Zürich. Die Berufswahl der austretenden Volksschüler. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Nr. 5, Mai 1915 und Nr. 6, Juni 1915.

Maday, Dr. Prof., Neuenburg. Die Heimarbeit. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Nr. 3, März 1915.

Marty, E., Pfarrer in Töß. Welche Aufgaben stellt die heutige Jugendbewegung an die Allgemeinheit? Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1915, Heft 5, S. 150 und Heft 6, S. 161.

Meierhofer, Hans, Dr. Schweizerische Jugendfürsorgewoche in Bern, 16. bis 20. Juni 1914. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Nr. 2, Februar 1915 und Nr. 3, März 1915.

Mühlethaler, E., Lehrer in Bern. Die Jugendfürsorge im Kanton Bern nach einer amtlichen Erhebung. Verlag: Sekretariat des bernischen Lehrervereins, Bern, Bollwerk 19, 1915.

Mutterschutz. Schweizer Frauenheim, Nr. 44 vom 30. Oktober 1915.

Raimondi, R., Dr. Cours Elémentaire de Puériculture après la naissance. Plans de six leçons destinées à des élèves n'appartenant pas au corps médical. Krippenbericht Nr. 5, März 1915 und Nr. 6, April 1915.

Rauchende Krippenkinder. Krippenbericht Nr. 6, April 1915.

Schorno, Marie. Krieg und Erziehung. Zentralblatt des Schweizer. gemeinn. Frauenvereins, Nr. 4 vom 20. April 1915.

Schröder, Dr. Eine die geistige Entwicklung der Kinder behindernde Krankheit. Schweizer Frauenheim Nr. 31 vom 31. Juli 1915.

Schulhygienische Einrichtungen in Lausanne. Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. VII. Jahrgang, Nr. 3, Wien, März 1915.

„Schundliteratur". Krippenbericht Nr. 9, Juli 1915.

Schweizerische Jugendfürsorgewoche. 15.—20. Juni 1914 in Bern. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Schweizer. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XV. Jahrgang 1914. Zürich, Druck von Zürcher & Furrer, 1915.

Schweizerische Schulstatistik 1911/12. Bearbeitet im Auftrag des schweiz. Departements des Innern und durchgeführt durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren auf die Landesausstellung in Bern 1914. Redaktoren: Dr. jur. A. Huber †, Staatsschreiber des Kantons Zürich, Reg.-Rat G. Bay, Liestal. I. Bd. Statistik. II. Bd. Text. Bern, Kommissionsverlag A. Francke, 1915.

Schweri, Hans. Etwas, das man in der Erziehung nicht vergessen soll. Die katholische Schweizerfrau. Basel. Nr. 18 vom 4. September 1915.

Spielmann, F., notaire, Lausanne. Ecoles de metiers et apprentissage. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1915, Heft 1, S. 4.

Staatliche Jugendfürsorge in Basel. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Nr. 5, Mai 1915.

Stauber, H., Lehrer, Zürich. Wohnheime für Jünglinge. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Nr. 2, Februar 1915 und Nr. 9, Oktober 1915.

— Ein Beitrag zur Wohnfrage der Jünglinge. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1915, Heft 1, S. 8.

Steiger, H. Über Genuß geistiger Getränke bei Schulkindern. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Nr. 9, Oktober 1915.

Streit, B., Dr. med., Wild, A., Pfr., Klumker, J. Chr., Prof. Internationaler Kinderschutz. Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. VII. Jahrgang, 25. September 1915, Nr. 12, S. 133,

25. November 1915, Nr. 16, S. 188 ff., 25. Dezember 1915, Nr. 18, S. 214. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8.

Trüssel, Berta, Bern. Unsere Kriegskinder. Zentralblatt des Schweizer. gemeinn. Frauenvereins, Nr. 8 vom 20. August 1915.

Tschudi, Robert, Dr., Basel. Erwerbstätigkeit und Schlafverhältnisse bei Basler Schulkindern. Auf Grund einer Erhebung vom 28. Februar 1914. Druck: Art. Institut Orell Füßli, Zürich, 1915.

Unsere Kinder! Was soll aus ihnen werden? Krippenbericht Nr. 7, Mai 1915.

Unsere Kriegskinder. Krippenbericht Nr. 11, September 1915.

Veranlagung und Erziehung. Zentralblatt des Schweizer. gemeinn. Frauenvereins Nr. 10 vom 20. Oktober 1915.

Von unsern Blinden. Schweizer Frauenheim Nr. 47 vom 20. November. 1915.

Walser, P., Pfarrer. Jugendfürsorge in der Stadt Chur. Chur 1915. Typ. Bischofberger & Hotzenköcherle.

Zangger, H., Dr. Prof., Zürich. Das Problem des Gefährdungsschutzes und die Jugend. Die heutige Gefährdungsgesetzgebung und die neuen Kodifizierungen in ihrer Bedeutung für die Jugend, speziell die Kinder. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Nr. 8, September 1915.

Zollinger, F., Dr. phil., I. Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich. Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege XV. Jahrgang, 1914. Zürich, Druck und Verlag von Zürcher & Furrer, 1915.

— Schulorganisation und Volksbildungsbestrebungen in der Schweiz. Sonderabdruck aus dem Archiv für Pädagogik, herausgegeben von Dr. Max Brahn und Max Döring in Leipzig. I. Teil: Die pädagogische Praxis. 3. Jahrgang, Nr. 2, Januar 1915. Leipzig, Verlag von Friedrich Brandstetter.

Die Zentrale, Zürich 6, ist im Besitz der gesamten vorstehend angegebenen Literatur, wie auch anderer Schriften über Jugendfürsorge und namentlich Jugendpflege (Jugendwohlfahrtspflege). Sie hat ferner folgende ausländische Jugendfürsorgezeitschriften abonniert:

Zeitschrift für Kinderforschung mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Pathologie, herausgegeben von J. Trüper, Langensalza, Hermann Beyer & Söhne. Monatlich ein Heft.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. Organ des Archivs Deutscher Berufsvormünder und des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, herausgegebeu von Dr. Adolf Grabowsky, Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag. Erscheint am 10. und 25. jeden Monats.

Die Jugendfürsorge. Mitteilungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, herausgegeben von Dr. phil. Käte Winkelmann, Berlin C 19. Erscheint 6—8 mal jährlich. Berlin N 24, Monbijouplatz 3 II.

L'Enfant. Revue du Patronage de l'enfance et de l'adolescence à Paris. 279 Rue de Vaugirard. Une fois par mois.

Blätter für Armenwesen und Jugendfürsorge, herausgegeben vom Landesverbande für Wohltätigkeit in Steiermark, Graz. Jährlich 10 Nummern.

Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, herausgegeben von der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien I. Monatlich ein Heft.

The National Humane Review, published monthly by The American Humane Association, New York, U. S. A.

Alle Literatur, die sich in der Zentrale befindet, wird Interessenten gerne zur Verfügung gestellt.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort.
Vorstand und Ausschuß der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.
Die Schweizerische Zentrale für Gemeinnützigkeit und Jugendfürsorge.

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge. Seite

1. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken . . . 1
2. Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, kantonale Einführungsgesetze 1
3. Das Schweizerische Strafgesetzbuch 2
4. Interpretation von Kinderschutzartikeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Gerichtsurteile und Entscheide von Verwaltungsbehörden 4
5. Auf Grund der Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetz zu schaffende oder geschaffene Veranstaltungen (Kostkinderwesen, Kinderfürsorgeämter, Amtsvormundschaft) 8
6. Haager Übereinkunft 14
7. Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit 15
8. Jugendschutzbestimmungen in neuen Lehrlingsgesetzen . . . 16
9. Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts-, Trinker- und Polizeistrafgesetzen 16
10. Bekämpfung des Kinematographenunwesens 19
    I. Deutschschweizerische Kantone und Gemeinden 19
    II. Welsche Kantone und Gemeinden 22
11. Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte 24
12. Verschiedene Erlasse und Verfügungen zum Wohle der Jugend . 25
13. Kinder- und Frauenarbeit 27
14. Säuglingsfürsorge 34

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend“ 35
2. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge 36
3. Kinderkrippen 38
4. Kleinkinderschulen, Kindergärten, Kinderheime, Kinderhorte, Schülergärten 40
5. Ferienkolonien, Erholungsanstalten 42
6. Fürsorge für tuberkulöse und tuberkulös gefährdete Kinder . . 43

7. Weitere Veranstaltungen der Jugendfürsorge 44
8. Jugendfürsorge infolge des Krieges 56
9. Tätigkeit der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz im Jahr 1915 60
a) Schweizer. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz . . . 60
b) Kantonalverband der amtlichen Jugendschutzkommissionen von Appenzell I.-Rh. 75
c) Pflegkinderwesen und Jugendfürsorge des Basler Frauenvereins 75
d) Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz . . 80
e) „Pro Infanzia“, Chiasso 85
f) Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur 88
g) Institution cantonale en faveur de l'enfance malheureuse et abandonnée à Lausanne 93
h) „La Solidarité“ de Lausanne 95
i) Vereinigung für Kinder-, Mütter- und Frauenschutz in Luzern . 97
k) Associazione „Pro Infanza“, Mendrisio 100
l) St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz . . 101
10. Katalog der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz . . 104
11. Kinderhandel 107
12. Schweizerische Literatur über Jugendfürsorge im Jahre 1915 . . 115